

KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer
– zugleich amtliche Mitteilungen –

Hamm

K 43036
75. Jahrgang
Hamm,
den 10. März 2022

Nr. 1

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Aufsätze

Die Mitwirkungspflicht nach § 52 Abs. 1 und Abs. 6 GwG im Spannungsverhältnis zur Selbstbelastungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht eines Rechtsanwalts
(RAin Lena Koch, RAK Hamm) 4

Technische Probleme bei der Einreichung per beA – was ist zu tun? Die Ersatzeinreichung bei vorübergehenden technischen Störungen
(RAin Julia von Seltmann, Berlin) 9

Kammerversammlung am 30.03.2022 11

Berufsrecht und Berufspraxis

Satzungsversammlung beschließt über Fachanwaltschaften, Interessenkollision und Fortbildungspflicht 13

Jahresbericht 2021 14

Elektronischer Rechtsverkehr

Vorankündigung: Neue Generation von beA-Karten 29

Elektronischer Rechtsverkehr: Aktive Nutzungspflicht seit 01.01.2022 30

Berichte und Hinweise

Kündigung anwaltlicher Sammelländerkonten durch Banken 31

Podcast-Preis für „(R)ECHT INTERESSANT!“ 32

Aktualisierte Hinweise zu Abwicklung und Vertretung 32

Veranstaltungen

Präsenzseminare erst ab dem 01.06.2022 49

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell 54

Berufsrecht aktuell 60

Liegenschaftsrecht 64

Elektronischer Rechtsverkehr 66

Auszeichnungen und Ehrungen 66

Aus-, Fort- und Weiterbildung 67

Literatur 72

Als Beilage:



Fortbildungsprogramm 2022

Inhalt

Rechtsanwaltskammer

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Aufsätze

Die Mitwirkungspflicht nach § 52 Abs. 1 und Abs. 6 GwG im Spannungsverhältnis zur Selbstbelastungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht eines Rechtsanwalts (RAin Lena Koch, RAK Hamm) 4

Technische Probleme bei der Einreichung per beA – was ist zu tun?

Die Ersatzeinreichung bei vorübergehenden technischen Störungen (RAin Julia von Seltmann, Berlin) 9

Kammerversammlung am 30.03.2022 11

Berufsrecht und Berufspraxis

Satzungsversammlung beschließt über Fachanwaltschaften, Interessenkollision und Fortbildungspflicht 13

OLG Hamm: Neue Leitlinien zum Unterhaltsrecht (Stand 01.01.2022) 14

„ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“ – BRAK-Information erweitert 14

Jahresbericht 2021 14

Elektronischer Rechtsverkehr

Vorankündigung: Neue Generation von beA-Karten 29

Elektronischer Rechtsverkehr: Aktive Nutzungspflicht seit 01.01.2022 30

Anhebung der Datenmengen je Nachricht ab dem 01.04.2022 30

Welche beA-Karte passt zu mir? 30

Aktuelle Gesetzgebung

Strafprozess: Erweiterte Wiederaufnahme nach Freispruch in Kraft 31

Berichte und Hinweise

Kündigung anwaltlicher Sammelanderkonten durch Banken 31

Entschädigungen nach dem IfSG für betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 32

Podcast-Preis für „(R)ECHT INTERESSANT!“ 32

Aktualisierte Hinweise zu Abwicklung und Vertretung 32

Änderungen bei der Eintragung von nicht-anwaltlichen Zustellungsbvollmächtigten 33

Vorübergehende Tätigkeit im Ausland: AI-Bescheinigungen nur noch elektronisch 33

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung 34

Berufsauf-, Fort- und Weiterbildung

Schüler Online – Anmeldung zur Berufsschule durch Auszubildende und Ausbildungsbetriebe 37

Online-Börse 37

Begabtenförderung berufliche Bildung 37

Neuer Fortbildungslehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ 38

Neue Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen 38

Neubesetzung des Berufsbildungsausschusses 47

Mitarbeiterseminare 48

Namen und Nachrichten

Personalien aus der Anwaltsgerichtsbarkeit 48

Auszeichnungen und Ehrungen

Verleihung der Ehrenmedaille an VROLG Ralf Kilimann 49

Veranstaltungen

Präsenzseminare erst ab dem 01.06.2022 49

Veranstaltungen des DAI 50

Literatur

Statistik
Schlichtungsstelle: Mehr Anträge, höhere Annahmequote, kürzere Dauer 53

Beilagen

Fortbildungsprogramm 2022

Mitarbeiterseminare

Anmeldeformular

Notarkammer

Notarkammer aktuell

Einladung zur Kammerversammlung am 30. März 2022 54

Tätigkeitsbericht der Westfälischen Notarkammer für das Jahr 2021 55

Festakt 60 Jahre Bundesnotarkammer 59

Rahmenvertrag zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten 59

Änderungen der Gebührensatzung der Zentralen Register seit dem 1. Januar 2022 59

Berufsrecht aktuell

Sanktionsliste Ukrainekrieg 60

Neufassung der DONot 60

Digitalisierung im Notariat

Gesetzliche Verpflichtung zur Führung des UVZ und des VVZ 61

Onlinehilfen der BNotK und neue Erklärfilme 61

Informationen zum UVZ und zum VVZ 61

Zum Umgang mit Urkunden im ersten Halbjahr 2022 63

Eintragungen im UVZ 63

Relaunch von ELRV.info 64

Liegenschaftsrecht

Naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht – Freischaltung des VOKAR 64

Gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes in Hessen 64

Niedersachsen: Gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 59b des Niedersächsischen Wassergesetzes 65

Neue Arbeitshilfe des DNofI zu § 250 BauGB 65

Neue Muster für Veräußerungsanzeigen 65

Brandenburg: Elektronischer Rechtsverkehr mit den Gutachterausschüssen 65

Elektronischer Rechtsverkehr

Zwingender elektronischer Rechtsverkehr in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit 66

Pflicht zur Einreichung durchsuchbarer Dateien gem. § 12 Abs. 2 HGB zum 1. August 2022 66

Auszeichnungen und Ehrungen

Ehrung von Büroangestellten 66

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Veranstaltungsprogramm 2. Quartal 2022 Fachinstitut für Notare 67

Literatur

72

Personalien

Neuzulassungen Notare 75

Löschungen als Notar 75

Amtssitzverlegungen 75

Aktuell

Aktuell

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

erinnern Sie sich noch an die Starkregenfälle und das anschließende **Hochwasser im Sommer 2021**? Innerhalb weniger Stunden ließen die Regenmassen die Pegelstände von Flüssen und Bächen massiv anschwellen. Auch in unserem Kammerbezirk wurden Keller geflutet, ganze Gebäude weggerissen und Menschen verloren ihr Leben. Die Rechtsanwaltskammer rief zu Spenden für betroffene Kolleginnen und Kollegen auf und stieß auf ein überwältigendes Echo der Hilfsbereitschaft. Viele Kammermitglieder spendeten. Eine der größten Einzelspenden haben wir allerdings aus dem Ausland erhalten. Sie stammte aus der Ukraine, einem Land, das derzeit von einer noch größeren humanitären Katastrophe heimgesucht wird. Absender war die Ukrainische Nationale Anwaltsassoziation.

Dieses beeindruckende Zeichen kollegialer Solidarität zeigt, dass wir uns in Europa nicht fern, sondern sehr nahe sind. Es führt vor Augen, dass wir auf Not und Gefahr nicht teilnahmslos reagieren und wegschauen dürfen, auch wenn diese nicht uns selbst, sondern unsere Nachbarn betrifft. Mit ganzem Herzen sollten wir uns daher der gemeinsamen Presseerklärung von BRAK und DAV anschließen, die den **russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine** als völkerrechtswidrig brandmarkt. Europa muss ein Raum des Friedens, der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bleiben.

Nun, liebe Kolleginnen und Kollegen, ersucht die Ukrainische Nationale Anwaltsassoziation uns um Unterstützung. Anwältinnen und Anwälte in der Ukraine sind, wie die übrige Bevölkerung, von den kriegsrischen Handlungen betroffen und leiden unter den Zerstörungen und der Knappheit von Lebensmitteln und Brennstoffen, die den Alltag drastisch erschweren. **Die Ukrainische Nationale Anwaltsassoziation bittet um Spenden**, um die betroffenen Kolleginnen und Kollegen finanziell unterstützen zu können. Dem sollten wir uns nicht verschließen. Details zu den eingerichteten Bankverbindungen finden Sie [hier](#).



Anwaltliche Selbstverwaltung lebt vom ehrenamtlichen Engagement. Aktuell finden die **Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer** statt. Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten, die sich um ein Amt bewerben, erhalten Sie in wenigen Tagen per beA mit der zweiten Wahlbekanntmachung. Ende März/Anfang April werden Ihnen dann die Wahlunterlagen zur elektronischen Wahl mit dem Zugangscode zum Wahlportal übersandt. Kurzvorstellungen der Kandidatinnen und Kandidaten finden Sie in Kürze auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer. Auch in der **Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer** am 30.03.2022, zu der ich Sie auch an dieser Stelle herzlich einladen darf, werden sich Ihnen die kandidierenden Kolleginnen und Kollegen präsentieren.

Mein Appell an Sie: **Nehmen Sie an der Wahl teil** und stärken Sie mit Ihrer Stimme Ihre berufliche Selbstverwaltung!

Mit besten kollegialen Grüßen
Ihr

Hans Ulrich Otto, Präsident

Aufsätze

Aufsätze

Die Mitwirkungspflicht nach § 52 Abs. 1 und Abs. 6 GwG im Spannungsverhältnis zur Selbstbelastungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht eines Rechtsanwalts

Rechtsanwältin Lena Koch, juristische Referentin der Rechtsanwaltskammer Hamm

Gemäß §§ 50 Nr. 3, 51 Abs. 1 und Abs. 2 Geldwäschegesetz (GwG) ist die Rechtsanwaltskammer die zuständige Aufsichtsbehörde für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabe kann die Rechtsanwaltskammer die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der im GwG und der aufgrund des GwG ergangenen Rechtsverordnungen festgelegten Anforderungen sicherzustellen. Gemäß § 51 Abs. 3 S. 1 und S. 2 GwG kann die Rechtsanwaltskammer bei den Verpflichteten Prüfungen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durchführen. Die Prüfungen können auch ohne besonderen Anlass vor Ort und anderswo erfolgen. Das GwG schreibt für die Rechtsanwaltskammern zwingende Prüf-, Berichts- und Meldepflichten vor, §§ 44, 51 GwG. Die Rechtsanwaltskammern haben daher Kontrollen durchzuführen, um der Entschließung der europäischen Union zu einer umfassenden Politik zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachzukommen. Neben dem Prüfungsrecht wurde den zuständigen Aufsichtsbehörden als mögliches aufsichtsrechtliches Instrument ein Auskunfts- und Unterlagenvorlagerecht in § 52 Abs. 1 und Abs. 6 GwG eingeräumt.

1. Die Mitwirkungspflicht nach § 52 Abs. 1 und Abs. 6 GwG

Nach § 52 Abs. 1 GwG haben der Verpflichtete, die Mitglieder seiner Organe und seine Beschäftigten den Aufsichtsbehörden Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen, sowie Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind. Die entsprechende Pflicht besteht für Personen, bei denen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG sind. Sie haben der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Feststellung der Verpflichteteigenschaft erforder-



RAin Lena Koch

lich ist, § 52 Abs. 6 GwG. Erteilt der Verpflichtete oder die mitwirkungspflichtige Person entgegen § 52 Abs. 1 oder Abs. 6 GwG Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder legt er Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 73 GwG dar.

Der Begriff der Auskunft ist dem Normzweck nach weit zu verstehen. Darunter fallen nicht nur Mitteilungen von Tatsachen, sondern auch Beurteilungen und sonstige subjektive Einschätzungen (z. B. Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters).¹ Dabei muss allerdings ein Bezug zu Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen bei den Verpflichteten vorliegen, die für die festgelegten Anforderungen des Geldwäschegesetzes von Bedeutung sind. Hierbei kann sich die Auskunft auf allgemeine Vorgänge (z. B. die Umsetzung der internen Sicherungsmaßnahmen), genauso wie auf spezielle Angelegenheiten (z. B. konkreter Verdachtsfall) beziehen.²

Auch der Begriff der Unterlagen ist weit auszulegen und bezieht sich auf alle Unterlagen mit einer Relevanz zu den Anforderungen des GwG. Aus dem Wort „vorzulegen“ lässt sich entnehmen, dass die Unterlagen den Aufsichtsbehörden so zur Verfügung zu stellen sind, dass sie diese einsehen und prüfen können (z. B. Dokumente im Zusammenhang mit der Identifizierungspflicht).

Das GwG verpflichtet somit die betroffenen Rechtsanwälte unter Bußgeldandrohung zur Unterstützung der Rechtsanwaltskammer, damit diese ihre Aufgaben wahrnehmen kann und auf diese Weise an entscheidungsrelevante Informationen gelangt.

2. Das Spannungsverhältnis zur Selbstbelastungsfreiheit

Im Straf- und Bußgeldverfahren steht dem Beschuldigten

¹ Wende/Thirmeyer, in: Zentes/Glaab, GwG, § 52, Rn. 10.

² BT-Drs. 17/5417, S. 14; Wende/Thirmeyer, in: Zentes/Glaab, GwG, § 52, Rn. 10.

ein umfassendes Recht zu, jede aktive Mitwirkung an seiner Überführung zu verweigern. Demgegenüber steht die Mitwirkungspflicht nach § 52 Abs. 1 und Abs. 6 GwG, die eine effektive verwaltungsrechtliche Aufsicht sicherstellen soll. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Rechte und Möglichkeiten der Betroffenen, sich den Ermittlungen im Rahmen des Straf- oder Bußgeldverfahrens zu entziehen, im Vergleich zu einem „herkömmlichen“ straf- oder bußgeldrechtlichen Ermittlungsverfahren erheblich eingeschränkt werden.³ Es müssen eindeutige Regelungen und Vorgehensweisen geschaffen werden, um zu einer angemessenen Rechtsposition des Betroffenen zu gelangen, welche das Spannungsverhältnis zwischen der Mitwirkungspflicht im Verwaltungsverfahren und der Selbstbelastungsfreiheit im Straf- und Bußgeldverfahren weitestgehend aufzulösen.

a) Die Selbstbelastungsfreiheit im Rahmen des § 52 Abs. 4 GwG und im Straf- und Bußgeldverfahren

Gemäß § 52 Abs. 4 GwG kann der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Damit wird im Geldwäschegesetz dem rechtsstaatlichen Grundsatz Rechnung getragen, dass das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zur umfassenden Aussageverweigerung berechtigt.⁴ Angehörige im Sinne des § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 ZPO sind der Verlobte einer Partei, der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren. Entsprechendes gilt für den Lebenspartner einer Partei oder denjenigen, mit dem die Partei ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen.

Im Verwaltungsverfahren erstreckt sich der Schutzzumfang nur auf das Recht zur Auskunftsverweigerung. Bei mehreren Fragen kann das Recht auch nur für solche Fragen gelten, bei denen die Voraussetzungen der Auskunftsverweigerung erfüllt sind. Stellt sich heraus, dass Fragen zu Unrecht nicht beantwortet wurden, kann dagegen nach § 56 Abs. 1 Nr. 73 GwG bußgeldrechtlich vorgegangen werden, da die Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben wurde.

Während im Hinblick auf die Auskunft dem verpflichteten Rechtsanwalt nach § 52 Abs. 4 GwG ein Auskunftsverweigerungsrecht im Sinne der Selbstbelastungsfreiheit zusteht, sieht § 52 Abs. 4 GwG eine entsprechende Rege-

lung für die Verweigerung der Vorlage von Unterlagen nicht vor. Die Regelung ist insoweit eindeutig. Die zur Mitwirkung Verpflichteten nach § 52 Abs. 1 GwG und Personen nach § 52 Abs. 6 GwG sind daher nicht berechtigt, die Vorlage von Unterlagen oder eine Prüfung zu verweigern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Aufzeichnungen später als Beweismittel für die Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit dienen können. Eine Prüfung muss in jedem Fall geduldet werden.⁵ Eine weite Auslegung zugunsten des Verpflichteten würde schon gegen den Wortlaut der Norm sprechen. Eine entsprechende Ergänzung der Regelung im Rahmen der Gesetzesanwendung ist methodisch auch vor dem Hintergrund eines eventuell drohenden Strafverfahrens nicht begründbar. Die Rechtsprechung hat diese umfassenden Mitwirkungspflichten nonverbaler Art unter dem Aspekt der Selbstbelastungsfreiheit bislang nicht beanstandet. Der notwendige Schutz des Betroffenen sei bereits durch das Auskunftsverweigerungsrecht gewährleistet. Hinsichtlich der Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten bestehe keine Zwangslage, da von dem Betroffenen erwartet werden könne, dass er die Begehung von Straftaten unterlässt; dies gilt im besonderen Maße für die der Aufsicht der Rechtsanwaltskammern unterliegenden nach dem GwG verpflichteten Rechtsanwälte. Auch eine natürliche Person kann dementsprechend, sei es als Verpflichteter, Mitglied eines Organes oder Beschäftigter, auf der Basis des § 52 Abs. 4 GwG verpflichtet werden, bestimmte Unterlagen herauszugeben, selbst wenn sie sich mit der Herausgabe der Unterlagen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzt. Da die Unterlagen im Sinne des GwG erstellt werden, unterliegen sie dem öffentlichen Geldwäschepräventionsinteresse. Die Rechtsanwaltskammer ist dementsprechend in jedem Fall berechtigt, insbesondere die Dokumentation der Risikoanalyse gemäß § 5 GwG, der Identifizierungspflicht gemäß §§ 8 Abs. 2 S. 2, 10 Abs. 1 Nr. 1, 11 ff. GwG sowie der konkreten Risikobewertung im Einzelfall gemäß §§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 10 Abs. 2, 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 GwG zu überprüfen und sich vorlegen zu lassen.

Die Vereinbarkeit außerstrafrechtlicher Mitwirkungspflichten mit dem nemo-tenetur-Prinzip ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung erstmals im sogenannten Gemeinschuldnerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1981 problematisiert worden.⁶ Das Bundesverfassungsgericht stellte zunächst fest, dass jede zwingbare Auskunftspflicht einen Eingriff in das grundgesetzlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG darstelle und hob hervor, dass das nemo-tenetur-Prinzip zu den Grundsätzen eines rechtsstaatlich geführten Strafprozesses gehöre und Ausdruck einer rechtsstaatlichen Grundhaltung sei, die auf dem

³ Bärlein, Pananis, Rehmsmeier, NJW 2002, 1825.

⁴ BT-Drs. 17/5417, S. 14; Wende/Thirmeyer, in: Zentes/Glaab, GwG, § 52, Rn. 19.

⁵ vgl. VG Berlin, NJW, 1988, 1105, 1106 f.; Hartung, NJW 1988, 1070, 1071; Wende/Thirmeyer, in: Zentes/Glaab, GwG, § 52, Rn. 20.

⁶ BVerfGE 56,37 = NJW 1981, 1431; Bärlein, Pananis, Rehmsmeier, NJW 2002, 1825, 1827.

Leitgedanken der Achtung der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG beruhe. Dennoch sei eine uneingeschränkte Auskunftspflicht im Verwaltungsverfahren verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Für den im Verwaltungsverfahren Auskunftspflichtigen könne nicht das Gleiche gelten wie für einen Beschuldigten in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, weil seine Rechte ihre Grenzen in den Rechten der weiteren Beteiligten fänden, die auf seine Auskünfte angewiesen seien. Es sei allerdings mit der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar, wenn der im Verwaltungsverfahren Auskunftspflichtige dadurch gleichzeitig die Voraussetzungen für eine strafgerichtliche Verurteilung oder eine ähnliche Sanktion liefern müsse, weil das im Strafverfahren eingeräumte Schweigerecht „illusorisch“ wäre, wenn die im außerstrafrechtlichen Verfahren erzwungene Selbstbelastung im Strafverfahren gegen den Betroffenen verwandt werden könne. Deshalb müsse für derartige selbstbelastende Aussagen ein strafrechtliches Verwertungsverbot gelten.⁷ Im Ergebnis darf die selbstbelastende Aussage daher nicht gegen den Willen des Betroffenen „zweckentfremdet“ und im Rahmen der Strafverfolgung verwertet werden.⁸

Die Anerkennung der gesetzlichen Aufzeichnungs-, Dokumentations- und Vorlagepflichten durch die obergerichtliche Rechtsprechung begegnet bereits aus praktischen Erwägungen keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Bestünde die Pflicht in den Fällen möglicher Selbstbeziehung nicht, könnte der Betroffene entscheiden, berechnete staatliche Überwachungsinteressen gerade dort einzuschränken, wo diesen besonderes Gewicht zukommt.⁹ Ohne die Mitwirkung der Verpflichteten nach dem GwG – also ohne Informationen und Informationschancen – ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufsicht durch die zuständigen Aufsichtsbehörden nicht möglich. Eine effektive verwaltungsrechtliche Aufsicht ist erst durch die Aufsichtsbefugnisse und den daraus resultierenden Erkenntnismöglichkeiten gewährleistet.

Entscheidend ist, dass die Aufsichtsbefugnisse ausnahmslos als präventive Überwachungsmaßnahmen ausgestaltet sind. Diese präventiven Maßnahmen wie Auskunftersuchen, Dokumentations- und Vorlagepflichten können im Vorfeld eines Straf- oder Bußgeldverfahrens verfassungskonform eingesetzt werden.

b) Die Abgrenzung von präventivem und repressivem Verwaltungshandeln

Im Gegensatz zur verfassungskonformen Einsetzung der präventiven Maßnahmen im Vorfeld eines Straf- oder Bußgeldverfahrens ist eine andere Bewertung vorzuneh-

men, wenn die Ausübung von „Aufsichtsbefugnissen“ bereits dem repressiven Verwaltungshandeln zuzurechnen ist; der Betroffene ist dann nicht mehr auf sein Auskunftsverweigerungsrecht aus § 52 Abs. 4 GwG beschränkt. Vielmehr stehen ihm dann sämtliche Beschuldigtenrechte zu. Er ist durch die Bußgeldbehörde darüber zu belehren, dass es ihm freisteht, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Er ist in keiner Weise zu einer aktiven Mitwirkung verpflichtet. Mit dem Übergang in das bußgeldrechtliche Verfahren findet ein grundlegender Wechsel in der Rechtslage und den Rechtspositionen, sowohl der Behörde als auch des Betroffenen, statt. Der Abgrenzung von präventivem und repressivem Verwaltungshandeln kommt daher enorme Bedeutung zu. Es kommt entscheidend auf die Frage an, ob die zuständige Behörde als Aufsichts- oder Bußgeldbehörde im Sinne des GwG tätig wird, also bereits von einem bußgeldrechtlichen Verfahren ausgegangen werden muss. Werden bereits Ermittlungen im bußgeldrechtlichen Verfahren getätigt, erstarkt das bloße Auskunftsverweigerungsrecht des Betroffenen zu einem umfassenden Recht, jede aktive Mitwirkung an den Ermittlungen zu verweigern.

Aufgrund der Doppelzuständigkeit der Rechtsanwaltskammer als Aufsichts- und Verfolgungsbehörde im Sinne des GwG bleibt unklar, ob das Aufsichts- oder Kontrollersuchen noch im Rahmen der präventiven Aufsicht erfolgt oder bereits eine – im Bußgeldverfahren unzulässige – Ermittlungshandlung darstellt. Problematisch ist also, dass die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse nach der Konzeption des GwG zwar im – präventiven – Aufsichtsverfahren ergeht, in der Praxis jedoch häufig zugleich die Aufklärung eines ordnungswidrigkeitenrechtlichen Sachverhalts zum Ziel hat. Für den Betroffenen ist es grundsätzlich anhand der äußerlich neutralen Maßnahme nicht erkennbar, in welchem Verfahren die Rechtsanwaltskammer tätig wird.

Dieser besondere Umstand muss dahingehend Berücksichtigung finden, dass die Beschuldigtenrechte im vollen Umfang bereits dann gewährleistet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit gegeben sind. Die allgemeinen Grundsätze zur Frage, wann von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens auszugehen ist und eine Person in die Rolle eines Beschuldigten rückt, sind insoweit folglich zu modifizieren. Es kann weder auf einen Willensakt der zuständigen Verfolgungsbehörde, die aufgrund ihrer Doppelzuständigkeit das Bußgeldverfahren nicht zu früh einleiten wird, noch auf das Kriterium der Erkennbarkeit eines straf- oder bußgeldrechtlich motivierten Vorgehens, welches bei den äußerlich neutralen Maßnahmen nicht greifen kann, abgestellt werden. Dementsprechend muss allein entscheidend sein, ob bereits tatsächliche Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit gegeben sind, also ein Anfangsverdacht besteht. Bereits der Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit begründet dementsprechend einen

7 vgl. BVerfGE 56, 37 (51) = NJW 1981, 1431; Bärlein, Pananis, Rehmsmeier, NJW 2002, 1825, 1827.

8 Bärlein, Pananis, Rehmsmeier, NJW 2002, 1825, 1827.

9 vgl. Rogall, in: SK-StPO, Vorb. § 133 Rn. 146; Bärlein, Pananis, Rehmsmeier, NJW 2002, 1825, 1828.

Wandel grundlegender Rahmenbedingungen mit der Folge, dass sich die Rechtsstellung des Betroffenen nicht mehr nach dem Verwaltungsrecht, also nach § 52 Abs. 4 GwG, bestimmt, sondern seine Rechte als Betroffener eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Geltung kommen.

Die dargelegten Grundsätze finden eine Bestätigung in der Rechtsprechung des EGMR. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs sind das Recht zu Schweigen und das Recht, sich nicht selbst beschuldigen zu müssen, allgemein anerkannte internationale Grundsätze, die das Herzstück des Begriffs des fairen Verfahrens nach Art. 6 Abs. 1 EMRK bilden. In einer Entscheidung aus dem Jahre 1984 hat der Gerichtshof Art. 6 EMRK für das gerichtliche Bußgeldverfahren für anwendbar erklärt.¹⁰ Danach ist ein Betroffener jedenfalls nach dem Zeitpunkt der Mitteilung des Bußgeldbescheids, den er nicht hinzunehmen bereit ist, einem Angeklagten im Sinne des Art. 6 EMRK gleichzustellen. In einer weiteren Entscheidung hat der EGMR dargelegt, dass das Schweigerecht des Beschuldigten auch durch außerstrafprozessuale Mitwirkungspflicht nicht ausgehebelt werden darf.¹¹ Das Recht, sich nicht selbst beschuldigen zu müssen, wird dabei in erster Linie auf das Schweigerecht selbst, also das Recht, verbale Selbstbelastung zu unterlassen, bezogen. Mit einer Entscheidung aus dem Jahr 2001 hat der Gerichtshof den nemo-tenetur-Grundsatz im Straf- und Bußgeldverfahren ausdrücklich auch auf die Vorlage von Urkunden erstreckt.¹²

3. Das Spannungsverhältnis zur Verschwiegenheitspflicht

Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit – abgesichert durch § 203 StGB – gehört zu den Kernpflichten von Rechtsanwälten. Sie steht im Rang gleichberechtigt neben den beiden anderen „core values“, der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte und dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen.

a) Die Verschwiegenheitspflicht nach §§ 43 a Abs. 2 BRAO, 52 Abs. 5 GwG

Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf alles, was dem Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Diese statusbildende Grundpflicht zur Verschwiegenheit ist in § 43 a Abs. 2 BRAO dem Grundsatz nach geregelt und ist gemäß § 59 b Abs. 2 Nr. 1 lit. c) BRAO in § 2 BORA näher konkretisiert worden.¹³ Das

¹⁰ EGMR, NJW 1985, 1273.

¹¹ EGMR, ÖJZ 1998, 32.

¹² EGMR, NJW 2002, 499.

¹³ Ab dem 01.08.2022 entspricht § 59 b Abs. 2 Nr. 1 lit. c) BRAO § 59 a Abs. 2 Nr. 1 lit. c) BRAO.

Gebot der Verschwiegenheit zählt zu den tragenden Säulen des Anwaltsberufs. Die strikte Verschwiegenheit ist die unerlässliche Basis des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Integrität und Zuverlässigkeit des einzelnen Berufsangehörigen sowie das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit sind die Grundbedingungen dafür, dass dieses Vertrauen entstehen kann.¹⁴ Die Verletzung dieser Pflicht ist sowohl berufsrechtlich, § 113 Abs. 1 BRAO, als auch strafrechtlich, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, sanktioniert. Das Berufsgeheimnis wird als anwaltliche Grundpflicht und Voraussetzung für die sachgerechte anwaltliche Berufsausübung durch Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG geschützt. Ohne gesetzliche Garantie von Recht und Pflicht zur Verschwiegenheit stünde die anwaltliche Berufsausübung überhaupt in Frage.¹⁵

Der Tatbestand der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht nach § 43 a Abs. 2 BRAO setzt einen Zusammenhang zwischen der Kenntniserlangung und der anwaltlichen Berufsausübung voraus. Bereits die Anbahnung des Mandats zählt zum geschützten Bereich; der Rechtsanwalt ist also zum Schweigen verpflichtet, auch wenn er das ihm angetragene Mandat ablehnt.¹⁶

Offenkundige Tatsachen und solche, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, unterliegen gemäß § 43 a Abs. 2 S. 3 BRAO nicht der Verschwiegenheitspflicht. Eine Tatsache ist offenkundig, wenn verständige und erfahrene Menschen sie entweder in der Regel kennen müssen oder sich über die aus allgemein zugänglichen und zuverlässigen Quellen unschwer unterrichten können. Wissen, das man sich nur mit besonderen Fachkenntnissen aus allgemeinen zugänglichen Quellen aneignen kann, ist danach nicht offenkundig.¹⁷

§ 2 Abs. 1 S. 2 BORA bekräftigt ausdrücklich, dass die Verschwiegenheitspflicht zeitlich unbegrenzt gilt, auch über das Mandatsende hinaus. Dabei gilt die Verschwiegenheitspflicht gegenüber jedermann, also auch gegenüber Familienangehörigen und anderen Rechtsanwälten.

Das GwG trägt der besonderen Vertrauensstellung bei einer Rechtsberatung und Prozessvertretung Rechnung, indem ein besonderes Auskunftsverweigerungsrecht in § 52 Abs. 5 GwG geregelt wird. Demnach können Rechtsanwälte die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn sich diese Fragen auf Informationen beziehen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben. Das besondere Auskunftsverweigerungsrecht besteht nicht, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein

¹⁴ BVerfG NJW 2007, 2752, 2753; BVerfG NJW 2006, 3411, 3412; BVerfG NJW 2005, 1917, 1919; BVerfG NJW 2004, 1305, 1307; Hessler, AnwBl. 2019, 216.

¹⁵ BVerfG NJW 2004, 1305, 1309; Hessler, AnwBl. 2019, 216.

¹⁶ Knöfel, Grundfragen der internationalen Berufsausübung von Rechtsanwälten, 2005, 741; Hessler AnwBl. 2019, 216, 217.

¹⁷ BGH NJW 1954, 1656; BGH NSTZ 2000, 596, 597.

Mandant seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt. In diesen Fällen bleibt die Pflicht zur Auskunft bestehen. Der Schutzzumfang des § 52 Abs. 5 GwG erstreckt sich nur auf das Recht zur Auskunftsverweigerung. Die verpflichteten Rechtsanwälte sind daher nicht berechtigt, die Vorlage von Unterlagen oder eine Prüfung nach dem GwG zu verweigern.

Die Verschwiegenheitspflicht ist ungeachtet ihrer für das anwaltliche Berufsbild herausragenden Bedeutung vielfältigen „Angriffen“ ausgesetzt. Im GwG und in den aufgrund des GwG ergangenen Rechtsverordnungen sind Tatbestände geschaffen worden, welche die Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwälte durchbrechen, sodass es im Rahmen der Geldwäscheprävention in vielen Fällen zu einer Umgehung der Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwälte kommen kann.

b) Durchbrechungen der Verschwiegenheitspflicht durch das GwG

Neben der Mitwirkungspflicht nach § 52 Abs. 1 und Abs. 6 GwG stellt § 43 Abs. 1 GwG grundsätzlich eine Durchbrechung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht dar, soweit der Rechtsanwalt zur Verdachtsmeldung verpflichtet ist. Nach § 43 Abs. 1 GwG hat der Verpflichtete einen Sachverhalt unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden, sofern Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte (Nr. 1), ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht (Nr. 2) oder der Vertragspartner seine Pflichten nach § 11 Abs. 6 S. 3 GwG, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat (Nr. 3).

Durch die Ausnahme in § 43 Abs. 2 GwG, die den Rechtsanwalt in den dort beschriebenen Fällen von der Verpflichtung zur Verdachtsmeldung ausnimmt, besteht keine Durchbrechung mehr von der Schweigepflicht, sodass der Rechtsanwalt nicht nur zur Meldung nicht verpflichtet, sondern wegen der Verschwiegenheitspflicht dazu nicht berechtigt ist. Diese Ausnahme gilt nur für Fälle, in denen sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Rechtsanwalt im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hat. Die Meldepflicht bleibt bestehen, wenn der verpflichtete Rechtsanwalt weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwä-

sche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt oder ein Fall des § 43 Abs. 6 GwG vorliegt. Danach kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbssteuergesetzes bestimmen, die von Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 12 GwG stets nach § 43 Abs. 1 GwG zu melden sind.

Die seit dem 01.10.2020 geltende Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) bestimmt gemäß § 43 Abs. 6 GwG Sachverhalte bei Immobilientransaktionen, die von Verpflichteten der rechtsberatenden Berufe an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden sind. Dabei schafft die Verordnung weitergehende materiell-rechtliche Meldepflichten als § 43 Abs. 1 GwG vorsieht. Meldepflichtig sind typisierte Sachverhalte bei Immobilientransaktionen, die aufgrund bestimmter Auffälligkeiten einen möglichen Zusammenhang zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen. So müssen unter anderem Sachverhalte gemeldet werden, bei denen die Transaktionen einen Bezug zu Staaten aufweist, die nach EU- oder FATF-Vorgaben als Risikostaaten gelistet sind, oder bei denen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen bestehen.

Bezüglich des besonderen strafbewehrten Schutzes des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt ist nach wie vor offen, was den Rechtsanwälten zur Erfüllung ihrer Pflichten sowohl nach der BRAO und der BORA, sowie nach dem GwG anzuraten ist. Der Ordnungsgeber zwingt Rechtsanwaltskammern und andere Aufsichtsbehörden in eine missliche Situation und schafft neue Vorbehalte bei den Verpflichteten, bei denen gerade mit viel Einsatz versucht wird, Sensibilität, Akzeptanz und Bereitschaft zu erreichen. Die Regelung konkreter Meldesachverhalte soll den Verpflichteten eine klare Abgrenzung ermöglichen, wann sie eine Meldepflicht gegenüber der FIU trifft, in welchen Fällen die Verschwiegenheit bestehen bleibt; jedoch ist das Gegenteil der Fall. Die GwGMeldV-Immobilien trägt zu einer rechtunsicheren Anwendung der Meldepflicht bei.

4. Zusammenfassung

Die Mitwirkungspflicht nach § 52 Abs. 1 und Abs. 6 GwG steht in Spannungsverhältnissen sowohl zur Selbstbelastungsfreiheit als auch zur Verschwiegenheitspflicht, welche sich nicht lösen lassen; die Spannungen müssen bewusst sein, damit ihnen im alltäglichen Geschäft der Rechtsanwälte und Aufsichtsbehörden praxisgerecht begegnet werden kann.

Im Hinblick auf das Spannungsverhältnis zur Selbstbelastungsfreiheit ist es notwendig, genau festlegen zu

können, wann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren beginnt, um eine angemessene Rechtsposition des möglicherweise Betroffenen eines Bußgeldverfahrens durchsetzen zu können. Ansatzpunkt hierfür ist aufgrund der Doppelzuständigkeit der Rechtsanwaltskammer als Aufsichts- und Bußgeldbehörde im Sinne des GwG nur das Bestehen eines Anfangsverdachts. Sobald ein Anfangsverdacht gegeben ist, erstarkt das bloße Auskunftsverweigerungsrecht aus dem Aufsichtsverfahren zu einem umfassenden Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrecht im Ordnungswidrigkeitenverfahren; der Betroffene hat nunmehr das Recht, jede aktive Mitwirkung an den Ermittlungen im Bußgeldverfahren zu verweigern.

Bezugnehmend auf das Spannungsverhältnis der Mitwirkungspflichten zur Verschwiegenheitspflicht ist zu

bedenken, dass die staatlichen Informationsbegehrlichkeiten in den letzten Jahren kontinuierlich – auch aus guten Gründen – gestiegen sind. Schließlich besteht insbesondere im Sinne des GwG ein natürliches Spannungsverhältnis zwischen dem staatlichen Interesse an effektiver Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und dem Gemeinwohlinteresse an einem nahezu lückenlosen anwaltlichen Berufsgeheimnis. Dementsprechend ist es notwendig, dass die Anwaltschaft und die Berufsverbände im Hinblick auf den Schutz der Verschwiegenheit wachsam sind und diese Kernpflicht der Rechtsanwälte gegenüber dem Gesetzgeber und der EU bestmöglich verteidigen, wie es die BRAK jüngst bezüglich des im Juli 2021 veröffentlichten Gesetzgebungspakets zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung getan hat.

Technische Probleme bei der Einreichung per beA – was ist zu tun? Die Ersatzeinreichung bei vorübergehenden technischen Störungen

RAin Julia von Seltsmann, Berlin

(Vorveröffentlichung im BRAK-Magazin 6/2021)

Seit dem 1.1.2022 ist die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für professionelle Einreicher obligatorisch. Dies bedeutet, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schriftsätze, Anträge und Erklärungen den Gerichten nur noch in elektronischer Form übermitteln dürfen. Doch was ist zu tun, wenn die Justiz aus technischen Gründen nicht auf elektronischem Wege erreichbar ist?

Die Ersatzeinreichung

Der Gesetzgeber hat in den Verfahrensordnungen in der seit dem 1.1.2022 jeweils geltenden Fassung festgelegt, dass eine Einreichung von Schriftsätzen, Anträgen und Erklärungen bei vorübergehender Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung aus technischen Gründen nach den allgemeinen Vorschriften zulässig bleibt.

§ 130d ZPO lautet seit dem 1.1.2022 wie folgt:

*§ 130d – Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden
Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu*

machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die übrigen Verfahrensordnungen werden Parallelvorschriften enthalten.

Vorübergehende Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung

Die Ersatzeinreichung ist nur in Fällen einer vorübergehenden Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung zulässig. Die professionellen Einreicher sind dadurch nicht von der Notwendigkeit entbunden, die erforderlichen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.

Unmöglichkeit aus technischen Gründen

Die elektronische Einreichung muss aus technischen Gründen nicht möglich sein. Dabei spielt es nach dem Willen des Gesetzgebers keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist. Denn auch ein vorübergehender Ausfall der technischen Einrichtungen des Rechtsanwalts soll dem Rechtsuchenden nicht zum Nachteil gereichen.

Störungen in der Sphäre des Rechtsanwalts

In der Sphäre des Rechtsanwalts sind verschiedene technische Störungen denkbar. Am häufigsten dürften Störungen der Internetverbindung, technische Probleme in der IT-Infrastruktur der Kanzleien sowie auf das beA-System bezogene Störungen auftreten. Bedienfehler sind keine technischen Störungen in der Sphäre des Rechtsanwalts. Die verschiedenen Fehlercodes des beA-Systems sind auf der Seite des beA-Anwendersupports erläutert:

<https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/category/16>. Die Erläuterungen zu den Fehlercodes helfen auch dabei, einen Bedienfehler von einer technischen Störung zu unterscheiden.

Störungen in der Sphäre der Justiz

Die Einreichung kann auch wegen Störungen aus der Sphäre der Justiz technisch unmöglich sein. So können etwa Störungen im EGVP-System dazu führen, dass die Empfangseinrichtungen i. S. d. § 130a V 1 ZPO nicht zur Verfügung stehen. Denn ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Steht diese nicht zur Verfügung oder ist diese aus dem beA-System heraus nicht erreichbar, liegt eine technische Störung vor, die die erfolgreiche Übermittlung elektronischer Dokumente unmöglich macht. Derartige Störungen sind wie folgt zu erkennen:

- **Störung bei der Adressierung des Gerichts**
Beim Nachrichtenversand kann die Meldung „Ungültige Empfänger“ (Fehlercode 03-022) auftauchen. Sie werden in der Meldung darauf hingewiesen, dass die Nachricht nicht verarbeitet wurde und das nicht empfangsbereite Empfängerpostfach wird in der Meldung angegeben.
- **Störung beim Nachrichtenversand an das Gericht**
Wenn die Meldung „Aufgrund technischer Probleme sind die Suchergebnisse möglicherweise unvollständig“ erscheint, so deutet dies darauf hin, dass einzelne oder alle Intermediäre der Justiz nicht erreichbar sind.

Der erfolgreiche Versand einer Nachricht ist stets anhand der automatisierten Eingangsbestätigung des Gerichts zu prüfen. Diese wird in der gesendeten Nachricht durch die Meldung „Request executed“, den Übermittlungscode „0800“ sowie den Übermittlungsstatus „Erfolgreich“ dokumentiert. Nach dem Exportieren der Nachricht aus dem „Gesendet“-Ordner erscheinen diese Angaben auch in der Exportdatei (*_export.html). Ist statt des Übermittlungscode „0800“ ein anderer Code eingetragen, so darf nicht von einer erfolgreichen Übermittlung der Nachricht ausgegangen werden.

Glaubhaftmachung

Die Voraussetzungen, die zu einer Ersatzeinreichung führen, also die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur, sind glaubhaft zu machen. Zulässige Mittel der Glaubhaftmachung sind alle Beweismittel i. S. v. §§ 355-455 ZPO, sofern sie präsent sind. Zulässige Mittel der Glaubhaftmachung sind weiter die Versicherung an Eides statt sowie sonstige geeignete Mittel wie die anwaltliche Versicherung, schriftliche Erklärung von Zeugen, Privatgutachten, (unbeglaubigte) Kopien oder Lichtbilder.

Beispiele:

- Belege des Internetproviders für eine Störung des Internetzugangs,

- die eidesstattliche Versicherung des IT-Systemadministrators der Kanzlei über (genau beschriebene) Infrastrukturprobleme der IT,
- die anwaltliche Versicherung, dass eine (genau beschriebene) Störung der IT-Infrastruktur vorlag,
- die eidesstattliche Versicherung der Kanzleiangestellten, dass Störungen vorlagen,
- die Anfertigung von Fotos und/oder Screenshots über Fehlermeldungen oder Störungsbeschreibungen,
- Ausdrucke der Störungsmeldungen der Justiz auf egvp.de oder der Störungsdokumentation der BRAK für das beA-System auf https://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/bea/bea-stoerungsdokumentation.pdf
- die schriftliche Erklärung des beA-Anwendersupports über das Vorliegen einer Störung.

Da es um die technische Unmöglichkeit geht, ist ferner das Nichtvorliegen eines Bedienungsfehlers glaubhaft zu machen. Für den Fall einer fehlgeschlagenen Adresssuche hatte das LAG Schleswig-Holstein (Beschl. v. 08.04.2021 – 1 Sa 358/20) entschieden, dass ein konkreter Vortrag erforderlich sei, warum kein Bedienfehler vorliege. Objektive Angaben zu den Eingaben in das Programm und Glaubhaftmachungen zu den Anzeigen und Reaktionen auf der Bildschirmoberfläche seien erforderlich, um die Reaktion der Software zu belegen. Dazu lägen die Erstellung von Screenshots oder andere Dokumentationen nahe, um die Fehlerhaftigkeit der Software zu belegen. Auch eine Auswertung der Metadaten des Programms sei ein mögliches Mittel zur Glaubhaftmachung, dass es sich tatsächlich um eine technische Störung und nicht um einen Bedienfehler handele.

Die Glaubhaftmachung sollte möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, in denen der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nachzuholen.

Ausnahmsweise Übermittlung nach allgemeinen Vorschriften

Ausnahmsweise ist die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Allgemeine Vorschriften sind die Übermittlung per Post, das Einlegen in den (Nacht-)Briefkasten des Gerichts oder die Übermittlung per Telefax. Die Ersatzeinreichung ist nur für die Dauer der Störung zulässig. Ist diese behoben, muss die Einreichung auf elektronischem Wege erfolgen.

Auf Anforderung des Gerichts sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet, eine Einreichung in elektronischer Form nachzuholen.

Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Hamm am 30.03.2022

Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Hamm am 30.03.2022

Gemäß § 86 BRAO werden hiermit die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm zur ordentlichen Kammer-
versammlung eingeladen, die am

**Mittwoch, 30. März 2022, 09:00 Uhr,
im Maximilianpark, „Festsaal“, Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm,**

stattfinden wird.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Formalien
2. Bericht des Präsidenten
3. Aussprache zu TOP 2
4. Haushaltsangelegenheiten
 - a. Verwaltungshaushalt nebst Sondertitel Hochwasserhilfe
 - aa. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2021
 - bb. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021
 - cc. Nachtragshaushaltsplan 2022
 - dd. Kammerbeitrag 2023
 - ee. Haushaltsvoranschlag 2023
 - b. Sonderhaushalt zur Finanzierung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV)
 - aa. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2021
 - bb. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021
 - cc. Nachtragshaushaltsplan 2022
 - dd. Umlage 2023
 - ee. Haushaltsvoranschlag 2023
5. Bestellung der Rechnungsprüfer
6. Änderung der Ordnungen
 - a. Aufhebung oder Modifizierung der Sterbegeldauszahlungsordnung
 - b. Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten
 - c. Beitragsordnung
 - d. Umlageordnung
 - e. Wahlordnung zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung
 - f. Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Vorstands
7. Wahlen zum Kammervorstand
hier: Vorstellung der Kandidaten
8. Verschiedenes

Hinweise und Erläuterungen

Gemäß § 6 der Geschäftsordnung für die Rechtsanwaltskammer Hamm ist die Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge, welche in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt und von mindestens 10 Kammermitgliedern unterstützt werden (§ 9 S. 2 der Geschäftsordnung für die Rechtsanwaltskammer Hamm).

Die Haushaltsunterlagen und die Unterlagen zu TOP 6. werden den Damen und Herren Vorsitzenden der Anwaltvereine des Kammerbezirks in Kürze zugehen. Sie können dort – oder in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer – eingesehen werden. Auf Anforderung werden die Unterlagen den Kolleginnen und Kollegen auch direkt zugesandt. In der Kammerversammlung erhalten alle Erschienenen sie unaufgefordert.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Kammerversammlung aufgrund der Corona-Pandemie leider nicht in der gewohnten Form durchgeführt werden kann. Der Gastvortrag sowie der Umtrunk und der Imbiss im Anschluss an die Versammlung müssen entfallen. Auch die Kinderbetreuung kann leider nicht gewährleistet werden.

Zudem sind gemäß der aktuell geltenden Coronaschutzverordnung NRW (Stand: 04.03.2022) folgende Maßnahmen zum Infektionsschutz zu beachten:

- Einlass zur Kammerversammlung kann nur immunisierten oder getesteten Kammermitgliedern gewährt werden. Immunisierte Personen sind vollständig geimpfte und genesene Personen. Getestete Personen sind Personen, die über ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines max. 24 Std. zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines max. 48 Std. zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Bitte halten Sie vor Ort die Nachweise einer Immunisierung oder negativen Testung sowie ein amtliches Ausweispapier parat.
- Bitte halten Sie (auch in Warteschlangen) den Mindestabstand von 1,5 Metern sowie die Nies- und Hustenetikette ein.
- Bitte tragen Sie im gesamten Gebäude durchgängig eine medizinische Mund-Nasen-Maske, auch am Sitzplatz. Das Tragen einer FFP2-Maske wird dringend empfohlen. Eine solche wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Bitte desinfizieren Sie sich beim Betreten und Verlassen des Festsaals Ihre Hände. Entsprechende Vorrichtungen stehen bereit.
- Bitte planen Sie ausreichend Zeit für die Registrierung ein.
- Bitte bringen Sie einen eigenen Stift für die Registrierung mit.

Hans Ulrich Otto
Präsident



Anmeldung

Aus organisatorischen Gründen werden Sie gebeten, sich per beA, E-Mail oder postalisch bei der Rechtsanwaltskammer Hamm, Ostenallee 18, 59063 Hamm, info@rak-hamm.de, anzumelden, wenn Sie an der Versammlung teilnehmen wollen.

Bitte ankreuzen:

Ich nehme an der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Hamm **am Mittwoch, 30. März 2022, 09:00 Uhr, im Maximilianpark „Festsaal“, Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm**, teil.

- Ich bitte um Übersendung
- der Haushaltsunterlagen der Rechtsanwaltskammer*
 - der Unterlagen zu TOP 06.*

*) Hinweis: In der Kammerversammlung werden die Unterlagen jedem Teilnehmer unaufgefordert zur Verfügung gestellt.

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Stempel

Unterschrift

Datenschutzhinweis:

Für die Anmeldung verarbeiten wir im Rahmen der Veranstaltungsorganisation Ihre personenbezogenen Daten.

Das Merkblatt zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.rechtsanwaltskammer-hamm.de/kammer/datenschutz.html>.

Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

Satzungsversammlung beschließt über Fachanwaltschaften, Interessenkollision und Fortbildungspflicht

Mit Folgeerregelungen zur „großen BRAO-Reform“, zu anderen Reformen des Anwaltsrechts aus der vergangenen Legislaturperiode und mit einer Reihe aktueller Fragen befasste sich die Satzungsversammlung in ihrer Sitzung am 06.12.2021. Kontrovers diskutiert wurde ein Konzept zum Verbot der Interessenkollision in § 3 BORA. Auf der Agenda standen zudem Themen wie die allgemeine Fortbildungspflicht, die neue Pflicht, Berufsrechtskenntnisse zu erwerben, und Fragen des Fachanwaltsrechts. Die Beschlüsse werden nunmehr durch das Bundesjustizministerium geprüft. Sofern von dort innerhalb von drei Monaten keine Beanstandung erfolgt, werden die Beschlüsse durch die BRAK veröffentlicht und treten am ersten Tag des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft (§ 191e I und III BRAO).

Aus der Fachanwaltschaft für Insolvenzrecht soll künftig die **Fachanwaltschaft für Insolvenz- und Sanierungsrecht** werden. Fachanwältinnen und -anwälte, die den bisherigen Titel führen, sollen die Wahl haben, ob sie diesen behalten oder den neuen Titel führen möchten. Die §§ 1, 5 I g und 14 FAO werden entsprechend angepasst. Die Satzungsversammlung entspricht mit der Umbenennung dem aus der bestehenden Fachanwaltschaft oft geäußerten Wunsch, mit dem Titel auch ihre Qualifikation und Expertise bezüglich Sanierung zum Ausdruck zu bringen. Angepasst werden sollen die Anforderungen für den Erwerb der **Fachanwaltschaft für Bau- und Architektenrecht**. Statt der bisherigen sechs sollen künftig nur noch drei der nachzuweisenden praktischen Fälle selbstständige Beweisverfahren sein. Die entsprechende Änderung von § 5 I I FAO trägt dem Umstand Rechnung, dass weniger selbstständige Beweisverfahren stattfinden.

Kontrovers diskutiert wurden die Änderungen in § 3 BORA. Sie werden notwendig, weil durch die „große BRAO-Reform“ das **Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen** in § 43a IV BRAO zum 01.08.2022 umfassend neu geregelt wird. Dadurch wird die bisherige Regelung in § 3 BORA zum Teil obsolet, zum Teil widerspricht sie der neuen bundesgesetzlichen Regelung. Dies soll nun angepasst werden. Die Voraussetzungen, unter denen die sozietätsweite Erstreckung des Tätigkeitsverbots bei Doppelvertretung von Mandanten auf zwei Seiten eines Rechtsstreits ausnahmsweise vermieden werden kann,

werden durch § 43 IV S. 4 BRAO n. F. neu geregelt. Eine ergänzende Regelung mit einer dezidierten Ausgestaltung, welche organisatorischen und technischen Maßnahmen zu erfüllen sind („Chinese Walls“), soll durch § 3 IV BORA n. F. getroffen werden.

§ 5 BORA soll eine redaktionelle Anpassung erfahren: Die Verpflichtung, die zur Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, soll nicht nur für Kanzlei und Zweigstelle gelten, sondern auch für die **weitere Kanzlei**, deren Einrichtung bereits 2017 ermöglicht wurde. In der Begründung zu dem Regelungsvorschlag wird betont, dass nicht das tradierte Bild der Berufsausübung festgeschrieben werden solle, sondern dass es im eigenen Ermessen des Anwalts stehe, auch moderne Möglichkeiten zu nutzen und insbesondere auch ohne feste Büroräume tätig zu sein.

Wieder auf der Agenda stand die bereits in der vorangegangenen Legislatur kontrovers diskutierte **Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht**. Eine Ermächtigungsgrundlage für die Satzungsversammlung hatte der Gesetzgeber im Rahmen der „kleinen BRAO-Reform“ 2017 letztendlich nicht schaffen wollen. Auch nunmehr gingen die Meinungen hierüber auseinander; betont wurde jedoch, dass Deutschland europaweit das nahezu einzige Land ohne eine konkretisierte und sanktionierte Fortbildungspflicht für die Anwaltschaft sei. Letztlich fand die bereits 2017 verabschiedete **Resolution**, mit der das Bundesjustizministerium um die Schaffung einer entsprechenden Pflicht nebst Satzungsermächtigung für die konkrete Ausgestaltung ersucht werden soll, eine deutliche Mehrheit.

Mit der in § 43f BRAO n. F. neu eingeführten Pflicht, innerhalb des ersten Jahres ab Zulassung **Kenntnisse im Berufsrecht** nachzuweisen, wurde in § 59a I h BRAO n. F. auch die Satzungscompetenz dafür geschaffen, diese Pflicht konkret auszugestalten. Es bestand Konsens, dass der zuständige Ausschuss 5 der Satzungsversammlung einen Themenkatalog hierzu erarbeiten soll.

Die Beschlüsse der 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung finden Sie unter dem Link http://www.brak.de/fileadmin/01_ueber_die_brak/7-sv/2022_Beschluesse_2._Sitzung_7._SV_Internet.pdf

Oberlandesgericht Hamm: Neue Leitlinien zum Unterhaltsrecht

Das Oberlandesgericht Hamm hat die neuen Leitlinien zum Unterhaltsrecht (Stand 01.01.2022) bekanntgegeben. Die Leitlinien sind von den Familiensenaten des Oberlandesgerichts Hamm erarbeitet worden, um eine möglichst einheitliche Rechtsprechung im gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts zu erzielen.

Die neuen Leitlinien übernehmen die neue Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2022.

Die Leitlinien sind u. a. auf der Homepage des Oberlandesgerichts Hamm veröffentlicht und können unter dem Link https://www.olg-hamm.nrw.de/infos/Hammer_Leitlinie/HLL_2022.pdf abgerufen werden.

Quelle: Presseerklärung des OLG Hamm

„ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“ – BRAK-Information erweitert

(Stand Dezember 2021)

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat sein Steuer-ABC für Anwältinnen und Anwälte um einen **Beitrag zu Bewirkungskosten** ergänzt. Im Zentrum steht dabei das Spannungsverhältnis zum Mandatsgeheimnis.

Im Steuer-ABC hat der BRAK-Ausschuss Steuerrecht sämtliche von ihm erstellte Publikationen zu steuerrechtlichen Fragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überblicksartig dargestellt, um sie für Recherchen leichter zugänglich zu machen. Die verschiedenen Handlungshinweise sowie Publikationen in den BRAK-Mitteilungen sowie im BRAK-Magazin werden jeweils kurz zusammengefasst und verlinkt. Sie betreffen unter anderem Themen wie **Betriebsprüfungen**, die **Gewerblichkeit** anwaltlicher Tätigkeit, die **Rechnungslegung** sowie eine Reihe weiterer steuerrechtlicher Fragen, die für die anwaltliche Praxis relevant sind.

Der neu aufgenommene Beitrag behandelt die Anforderungen an die steuerliche Geltendmachung von Bewirkungsaufwendungen und beleuchtet, inwieweit hierbei Konflikte mit dem Mandatsgeheimnis eintreten können. Die Hinweise des BRAK-Ausschusses Steuerrecht ABC-Steuerfragen für Rechtsanwälte finden Sie in alphabetischer Sortierung unter dem Link [ABC – Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte](#).

Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2021

Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2021

Gem. § 81 Abs. 1 BRAO wurde der Landesjustizverwaltung über die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer und deren Vorstand im Geschäftsjahr 2021 berichtet. Wir geben den Jahresbericht 2021 nachstehend auszuweise wieder.

I. Organe, Ausschüsse und Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer Hamm

1. Präsidium

Das Präsidium setzte sich wie folgt zusammen:

RA Hans Ulrich Otto – Bochum (Präsident)
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen (Vizepräsidentin)

RA Dirk Hinne – Dortmund (Vizepräsident)
RAin Elisabeth Schwering – Münster (Schriftführerin)
RA Jörg Habenstein – Herdecke (Schatzmeister)

2. Vorstand

Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr 2021 folgende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an:

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen
RA Dr. Marcus Bauckmann LL.M. – Paderborn
RA Dr. Erhard Berghoff – Hamm
RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund
RAin Sonja Dercar – Essen
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen
RA Dr. Wolfgang Gansweid – Bielefeld
RAin Susanne Göttker gen. Schnetmann – Essen (bis 15.05.2021)

RA Jörg Habenstein – Herdecke
 RAIn Jutta Heise – Bielefeld
 RA Dirk Hinne – Dortmund
 RA Karl Friedrich Hofmeister – Olpe
 RA Dr. Jost Hüttenbrink – Münster
 RA Dr. Stefan Kracht – Unna
 RA Helmut Kerkhoff LL.M.Eur. – Hamm
 RAIn Angela Kirschner – Dortmund
 RAIn Ursula Knecht – Münster
 RAIn Maria Küpers-Quill – Bocholt
 RAIn Marion Meichsner – Bochum
 RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. – Bielefeld
 RA Hans Ulrich Otto – Bochum
 RAIn Christina Piaskowy – Recklinghausen
 RA Franz Pieper – Minden
 RA Claas-Henrich Quentmeier – Detmold
 RAIn Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen
 RA Jan Schaeffer – Essen
 RAIn Elisabeth Schwering – Münster
 RA Günther Teuner – Arnsberg
 RA Dr. Ulrich Wessels – Münster

3. Abteilungen des Vorstandes

Die Abteilungen des Vorstandes setzten sich wie folgt zusammen:

a. Abteilung I

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Münster, Paderborn und Siegen)

bis 19.05.2021

RAIn Marion Meichsner – Bochum (Vorsitzende)
 RAIn Christina Piaskowy – Recklinghausen (stellv. Vorsitzende)
 RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund (Schriftführer)
 RA Dr. Ulrich Wessels – Münster (stellv. Schriftführer)

ab 20.05.2021

RAIn Marion Meichsner – Bochum (Vorsitzende)
 RAIn Christina Piaskowy – Recklinghausen (stellv. Vorsitzende)
 RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund (Schriftführer)

b. Abteilung II

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Dortmund und Hagen)

RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. – Bielefeld (Vorsitzender)
 RAIn Sonja Dercar – Essen (stellv. Vorsitzende)
 RA Günther Teuner – Arnsberg (Schriftführer)
 RAIn Maria Küpers-Quill – Bocholt (stellv. Schriftführerin)

c. Abteilung III

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Essen, Detmold und Arnsberg)
 RA Dr. Erhard Berghoff – Hamm (Vorsitzender)

RA Franz Pieper – Minden – (stellv. Vorsitzender)
 RA Helmut Kerkhoff LL.M.Eur. – Hamm (Schriftführer)
 RA Dr. Marcus Bauckmann LL.M. – Paderborn (stellv. Schriftführer)

d. Abteilung IV a

(Gebührensachen aus den Landgerichtsbezirken Arnsberg, Essen, Dortmund, Detmold und Hagen)

bis 15.05.2021

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen (Vorsitzender)
 RA Dr. Stefan Kracht – Unna (stellv. Vorsitzender)
 RAIn Susanne Göttker gen. Schnetmann – Essen (Schriftführerin)
 RAIn Ursula Knecht – Münster (stellv. Schriftführerin)

ab 16.05.2021

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen (Vorsitzender)
 RA Dr. Stefan Kracht – Unna (stellv. Vorsitzender)
 RAIn Ursula Knecht – Münster (Schriftführerin)

e. Abteilung IV b

(Gebührensachen aus den Landgerichtsbezirken Münster, Paderborn, Bielefeld, Bochum und Siegen)

RA Dr. Wolfgang Gansweid – Bielefeld (Vorsitzender)
 RAIn Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen (stellv. Vorsitzende)
 RAIn Jutta Heise – Bielefeld (Schriftführerin)
 RAIn Angela Kirschner – Dortmund (stellv. Schriftführerin)

f. Abteilung V

(Zulassungsangelegenheiten, Fachanwälte, Besetzung ausgeschriebener Notarstellen, Vertreter- und Abwicklervergütung sowie aller nach dem „Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft“ und dem „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung“ übertragenen Aufgaben und Befugnisse)

RA Hans Ulrich Otto – Bochum (Vorsitzender)
 RAIn Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen (stellv. Vorsitzende)
 RA Dirk Hinne – Dortmund (stellv. Vorsitzender)
 RAIn Elisabeth Schwering – Münster (Schriftführerin)
 RA Jörg Habenstein – Herdecke (stellv. Schriftführer)

g. Abteilung VI

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Bielefeld und Bochum)

RA Dr. Jost Hüttenbrink – Münster (Vorsitzender)
 RA Karl Friedrich Hofmeister – Olpe (stellv. Vorsitzender)
 RA Jan Schaeffer – Essen (Schriftführer)
 RA Claas-Henrich Quentmeier – Detmold (stellv. Schriftführer)

h. Abteilung VII

(Entscheidungen im Zusammenhang mit dem „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ (Geldwäschegesetz – GwG))

bis 21.07.2021

RA Franz Pieper – Minden (Vorsitzender)
RAin Jutta Heise – Bielefeld (stellv. Vorsitzende)
RA Dr. Stefan Kracht – Unna (Schriftführer)
RAin Ursula Knecht – Münster (stellv. Schriftführerin)
RA Dr. Marcus Bauckmann, LL.M. – Paderborn
RAin Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen

ab 22.07.2021

RA Franz Pieper – Minden (Vorsitzender)
RAin Jutta Heise – Bielefeld (stellv. Vorsitzende)
RA Dr. Stefan Kracht – Unna (Schriftführer)
RAin Ursula Knecht – Münster (stellv. Schriftführerin)
RA Dr. Marcus Bauckmann, LL.M. – Paderborn
RAin Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen
RAin Angela Kirschner – Dortmund

4. Fachanwaltsausschüsse

Die Fachanwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer setzten sich wie folgt zusammen:

a. Fachanwaltsausschuss Verwaltungsrecht

RA Dr. Manfred Schröder – Minden (Vorsitzender)
RAin Dr. Dorothee Höcker – Dortmund
(stellv. Vorsitzende)
RA Dr. Till Elgeti – Hamm (Schriftführer)

b. Fachanwaltsausschuss Steuerrecht

RA Manfred Ehlers – Dortmund (Vorsitzender)
RA Dr. Roland Bäcker – Hagen (stellv. Vorsitzender)
RAin Katharina Rogge – Essen (Schriftführerin)
Stellvertreter
RA Dr. Patrick Tonner – Lünen

c. Fachanwaltsausschuss Arbeitsrecht

RA Bernd-Dieter Ennemann – Soest (Vorsitzender)
RA Heinrich Plückebaum – Paderborn
(stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Wienhold Schulte – Münster (Schriftführer)

d. Fachanwaltsausschuss Sozialrecht

RA Manfred Stolz – Gelsenkirchen (Vorsitzender)
RAin Susanne Ziegler – Dortmund (stellv. Vorsitzende)
RA Nikolaos Penteridis – Bad Lippspringe (Schriftführer)

e. Fachanwaltsausschuss Familienrecht

bis 31.03.2021

RA Dr. Norbert Kleffmann – Hagen (Vorsitzender)
RAin Kornelia Urban – Dortmund (stellv. Vorsitzende)
RAin Jutta Kassing – Bochum (Schriftführerin)

Stellvertreterin

RAin Dr. Christiane Richter – Bielefeld

ab 01.04.2021

RA Dr. Norbert Kleffmann – Hagen (Vorsitzender)
RAin Jutta Kassing – Bochum (stellv. Vorsitzende)
RAin Dr. Christiane Richter – Herford (Schriftführerin)

f. Fachanwaltsausschuss Strafrecht

bis 31.03.2021

RAin Elke Werner – Dortmund (Vorsitzende)
RA Dr. Norbert Drees – Marl (stellv. Vorsitzender)
RA Harald Wostry – Essen (Schriftführer)

Stellvertreter

RA Peter Wehn – Hamm

ab 01.04.2021

RAin Elke Werner – Dortmund (Vorsitzende)
RA Dr. Norbert Drees – Marl (stellv. Vorsitzender)
RA Harald Wostry – Essen (Schriftführer)

g. Fachanwaltsausschuss Insolvenzrecht

bis 31.03.2021

RA Rolf Otto Neukirchen – Essen (Vorsitzender)
RA Hartmut Wiesinger – Lage (stellv. Vorsitzender)
RAin Barbara Teerling – Münster (Schriftführerin)

Stellvertreter

RA Axel Geese – Bielefeld

ab 01.04.2021 bis 28.07.2021

RA Rolf Otto Neukirchen – Essen (Vorsitzender)
RAin Barbara Teerling – Münster (stellv. Vorsitzende)
RA Axel Geese – Bielefeld (Schriftführer)

ab 29.07.2021

RAin Barbara Teerling – Münster (Vorsitzende)
RA Axel Geese – Bielefeld (stellv. Vorsitzender)
RA Ernst Wiesner – Herdecke (Schriftführer)

h. Fachanwaltsausschuss Versicherungsrecht

RAin Beate Hellmich-Remmert – Soest (Vorsitzende)
RA Marc O. Melzer – Bad Lippspringe
(stellv. Vorsitzender)
RA Andreas Kloth – Dortmund (Schriftführer)

i. Fachanwaltsausschuss Medizinrecht

bis 30.06.2021

RA Prof. Dr. Martin Rehborn – Dortmund (Vorsitzender)
RA Prof. Dr. med. Peter Gaidzik – Hamm
(stellv. Vorsitzender)

RA Prof. Dr. Franz-Josef Dahm – Essen (Schriftführer)

Stellvertreter

RA Prof. Dr. Peter Wigge – Münster

ab 01.07.2021

RA Prof. Dr. Martin Rehborn – Dortmund (Vorsitzender)
 RA Prof. Dr. med. Peter Gaidzik – Hamm
 (stellv. Vorsitzender)
 RA Prof. Dr. Franz-Josef Dahm – Essen (Schriftführer)

**j. Fachwaltsausschuss Miet- und
 Wohnungseigentumsrecht**

RA Werner Reinhardt – Hagen (Vorsitzender)
 RA André Aust – Recklinghausen (stellv. Vorsitzender)
 RA Tim Treude – Schwerte (Schriftführer)

k. Fachwaltsausschuss Verkehrsrecht

bis 30.06.2021

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen (Vorsitzender)
 RA Gregor H. Burmann – Lippstadt (stellv. Vorsitzender)
 RA Jan Wilke – Hamm (Schriftführer)
Stellvertreter
 RA Jörg Habenstein – Herdecke

ab 01.07.2021

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen (Vorsitzender)
 RA Gregor H. Burmann – Lippstadt (stellv. Vorsitzender)
 RA Jan Wilke – Hamm (Schriftführer)

l. Fachwaltsausschuss Bau- und Architektenrecht

RA Dr. Peter Sohn – Hamm (Vorsitzender)
 RA Dr. Stephan Schulte – Rheine (stellv. Vorsitzender)
 RA Andreas Renz – Münster (Schriftführer)

m. Fachwaltsausschuss Erbrecht

bis 30.06.2021

RAin Monika Hähn – Lübbecke (Vorsitzende)
 RAin Dr. Julia Güthoff – Münster (stellv. Vorsitzende)
 RA Dr. Pierre Plottek – Bochum (Schriftführer)

ab 01.07.2021

RAin Dr. Julia Güthoff – Münster (Vorsitzende)
 RA Dr. Pierre Plottek – Bochum (stellv. Vorsitzender)
 RA Andreas Sielker – Münster (Schriftführer)

**n. Fachwaltsausschuss Transport- und
 Speditionsrecht**

Den Fachwaltsausschuss Transport- und Speditionsrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, der Rechtsanwaltskammer Koblenz und der Rechtsanwaltskammer Thüringen gebildet.

o. Fachwaltsausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

RA Dr. Mirko Möller LL.M. – Dortmund (Vorsitzender)
 RA Dr. Jürgen Apel – Dortmund (stellv. Vorsitzender)
 RA Dr. Peter Stelzig – Münster (Schriftführer)
Stellvertreter
 RA Thomas Meinke – Dortmund

**p. Fachwaltsausschuss Handels- und
 Gesellschaftsrecht**

RA Dr. Thomas Durchlaub MBA – Bochum (Vorsitzender)
 RA Dr. Carsten Jaeger – Dortmund (stellv. Vorsitzender)
 RA Prof. Dr. Stephan Schmitz-Herscheidt – Hamm
 (Schriftführer)

q. Fachwaltsausschuss Urheber- und Medienrecht

Den Fachwaltsausschuss Urheber- und Medienrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Rechtsanwaltskammer Kassel gebildet.

Folgendes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörte diesem Fachwaltsausschuss an:
 RAin Sabine Zentek – Herdecke

r. Fachwaltsausschuss Informationstechnologierecht

Den Fachwaltsausschuss Informationstechnologierecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Rechtsanwaltskammer Kassel gebildet.

Folgendes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörte diesem Fachwaltsausschuss an:
 RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. – Bielefeld

s. Fachwaltsausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht

RA Dr. Martin Lange – Hamm (Vorsitzender)
 RAin Simone Emming LL.M. oec. – Hamm
 (stellv. Vorsitzende)
 RAin Zuhal Wegmann – Dortmund (Schriftführerin)
Stellvertreter
 RA Andre Kremer LL.M. (T) – Münster

t. Fachwaltsausschuss Agrarrecht

bis 30.06.2021

RAin Mechtild Düsing – Münster (Vorsitzende)
 RA Peter Bohnenkamp – Borken (stellv. Vorsitzender)
 RA Dr. Henning Wolter – Hamm (Schriftführer)

ab 01.07.2021

RA Dr. Henning Wolter – Hamm (Vorsitzender)
RAin Dr. Petra Maria Kauch – Lüdinghausen
(stellv. Vorsitzende)
RAin Jutta Sieverdingbeck-Lewers – Telgte
(Schriftführerin)

u. Fachanwaltsausschuss Internationales Wirtschaftsrecht

RA Dr. Franz Tepper – Gütersloh (Vorsitzender)
RA Dr. Wolfgang Nockelmann – Dortmund
(stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Dietmar Janzen – Münster (Schriftführer)

v. Fachanwaltsausschuss Vergaberecht

RA Dr. Stefan Mager – Essen (Vorsitzender)
RA Norbert Burke – Münster (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Stefan Gesterkamp – Münster (Schriftführer)

w. Fachanwaltsausschuss Migrationsrecht

Den Fachanwaltsausschuss Migrationsrecht hat die
Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam
mit der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gebildet.

Folgende Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm
gehörten diesem Fachanwaltsausschuss an:
RAin Catrin Hirte-Piel – Bielefeld (Vorsitzende)
RAin Nizaqete Bislimi-Hošo – Essen (stellv. Vorsitzende)

x. Fachanwaltsausschuss Sportrecht

Den Fachanwaltsausschuss Sportrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und der Rechtsanwaltskammer Kassel gebildet.

Folgende Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm
gehörten diesem Fachanwaltsausschuss an:
RA Prof. Dr. Markus Buchberger – Dortmund
(ordentliches Mitglied)
RA Christoph Wieschemann – Bochum (stellv. Mitglied)

5. Berufsbildungsausschuss

Dem Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer gehörten 18 ordentliche und 18 stellvertretende Mitglieder an.

6. Ausbildungsleiter

Ausbildungsleiter der Rechtsanwaltskammer Hamm war
RA Dirk Hinne, Dortmund.

7. Geschäftsführung

In der Geschäftsführung sind tätig:
RA Stefan Peitscher – Münster (Hauptgeschäftsführer)
RA Christoph Podszun M.A. – Dortmund
(Geschäftsführer)
RA Benedikt Trockel – Ennigerloh (Geschäftsführer)
RAin Hind Gzaderi – Dortmund (Geschäftsführerin)
RA Dr. Dag Weyland – Hamm (Geschäftsführer)
bis 15.04.2021

II. Mitgliedschaft in den Ausschüssen der BRAK

Folgende Kammermitglieder gehörten den Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer in der am 01.01.2020 begonnen und bis zum 31.12.2023 andauernden Berichtsperiode an:

RAin Christina Piaskowy – Recklinghausen
Ausschuss „Anwaltsnotariat“
RA Dr. Marcus Bauckmann LL.M. – Paderborn
Ausschuss „Außergerichtliche Streitbeilegung“
RA Benedikt Trockel – Ennigerloh
Ausschuss „Berufsbildung“
RA Prof. Dr. Jens M. Schmittmann – Essen
Ausschuss „Bewertung von Anwaltspraxen“
RA Jan Schaeffer – Essen
Ausschuss „Bundesrechtsanwaltsordnung“
RA Christoph Sandkühler – Hamm
Ausschuss „Elektronischer Rechtsverkehr“
RA Dr. Stephan Zilles – Essen
Ausschuss „Gesellschaftsrecht“
RA Dr. Mirko Möller LL.M. – Dortmund
Ausschuss „Gewerblicher Rechtsschutz“
RA Dr. Andreas Lotze – Essen
Ausschuss „Kartellrecht“
RA Dirk Hinne – Dortmund
Ausschuss „Rechtsanwaltsvergütung“
RAin Dr. Elke Neukirchen – Hamm
Ausschuss „Schuldrecht“
RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund
Ausschuss „Schuldrecht“
RAin Ruth Nobel – Bochum
Ausschuss „Sozialrecht“
RA Arnold Christian Stange – Bielefeld
Ausschuss „Steuerrecht“
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus – Dortmund
Ausschuss „Strafrecht (Strauda)“
RA Prof. Dr. Tido Park – Dortmund
Ausschuss „Strafrecht (Strauda)“
RA Dr. Jost Hüttenbrink – Münster
Ausschuss „Verwaltungsrecht“
RA Helmut Kerkhoff, LL.M.Eur. – Hamm
Ausschuss „ZPO/GVG“

An den Tagungen der Gebührenreferenten haben im Berichtsjahr folgende Mitglieder teilgenommen:
 RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen
 RA Dirk Hinne – Dortmund

III. Vertreter in der Satzungsversammlung

Der 7. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer (Amtszeit 01.07.2019 bis 30.06.2023) gehörten aus dem Vorstand folgende Mitglieder mit nachstehender weiterer Ausschusstätigkeit an:

Kraft Amtes

RAuN Hans Ulrich Otto – Bochum (als Präsident der RAK Hamm)
 RAuN Dr. Ulrich Wessels – Münster (als Präsident der BRAK)

gewählt

RAin Marion Meichsner – Bochum
 Ausschuss 2 und Ausschuss 5
 (stellv. Vors.)

Weitere aus dem hiesigen Kammerbezirk gewählte Mitglieder der 7. Satzungsversammlung waren:

RAin Dr. Katja Mihm – Bochum
 Ausschuss 7
 RA Christoph Meyer-Schwickerath – Münster
 Ausschuss 1
 RAin Annette Rüb – Münster
 Ausschuss 1, Ausschuss 4 und Ausschuss 5
 RAin (SyndikusRAin) Dr. Lydia Bittner LL.M. oec. int. – Essen
 Ausschuss 2 und Ausschuss 7
 RA Dr. Mirko Möller – Dortmund
 Ausschuss 1, Ausschuss 2 und Ausschuss 7
 RAin Viola Hiesserich – Steinfurt
 Ausschuss 2, Ausschuss 5 und Ausschuss 6

Die Ausschüsse waren befasst mit den Themen:

Ausschuss 1: Fachanwaltschaften
 Ausschuss 2: Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung
 Ausschuss 3: Geld, Vermögensinteressen, Honorar
 Ausschuss 4: Grenzüberschreitender Rechtsverkehr
 Ausschuss 5: Aus- und Fortbildung
 Ausschuss 6: Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz
 Ausschuss 7: Legal Tech

IV. Besetzung der Anwaltsgerichtsbarkeit

1. Anwaltsgericht Hamm

Das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm war im Berichtszeitraum folgendermaßen besetzt:

I. Kammer

RAin Eva Jürcke – Siegen	Vorsitzende
RAin Regina Bazilowski – Warstein	Beisitzerin
RAin Monika Hähn – Lübbecke	Beisitzerin
RA Dr. Stephan Schmeken – Bielefeld	Beisitzer
RA Markus Conrad – Essen	Beisitzer

II. Kammer

bis 28.02.2021

RAin Henriette Lyndian – Dortmund	Geschäftsleitende Vorsitzende und Vorsitzende der II. Kammer
RAin Christina Brammen DEA – Bochum	Beisitzerin
RA Markus Neumann – Oerlinghausen	Beisitzer
RAin Kirsten Sagel-Will LL.M. – Bad Driburg	Besitzerin
RA Volker Burgard – Hamm	Beisitzer

ab 01.03.2021

RAin Henriette Lyndian – Dortmund	Geschäftsleitende Vorsitzende und Vorsitzende der II. Kammer
RAin Christina Brammen DEA – Bochum	Beisitzerin
RA Markus Neumann – Oerlinghausen	Beisitzer
RAin Kirsten Sagel-Will LL.M. – Bad Driburg	Besitzerin

ab 08.03.2021

RAin Henriette Lyndian – Dortmund	Geschäftsleitende Vorsitzende und Vorsitzende der II. Kammer
RAin Christina Brammen DEA – Bochum	Beisitzerin
RA Markus Neumann – Oerlinghausen	Beisitzer
RAin Kirsten Sagel-Will LL.M. – Bad Driburg	Besitzerin
RA Timo Scharmann – Essen	Beisitzer

2. Anwaltsgerichtshof des Landes NRW

Aus dem Kammerbezirk gehörten folgende Kammermitglieder dem Anwaltsgerichtshof des Landes NRW an:

I. Senat

RA Dr. Hermann Gördes – Bielefeld	Beisitzer
RA Dr. Georg Hünnekens – Münster	Beisitzer
RA Rüdiger Brüggemann – Warstein	Beisitzer

II. Senat

RA Dr. Markus Frisch – Hamm Beisitzer
RA Prof. Dr. Michael Sattler LL.M. – Bochum Beisitzer

3. Bundesgerichtshof

Aus dem Kammerbezirk gehörte RA Prof. Dr. Jens Schmittmann, Essen, dem Anwaltssenat beim BGH an.

V. Beisitzer in der Richterdienstgerichtsbarkeit

1. Dienstgericht für Richter beim Landgericht Düsseldorf

RA Georg Grotefels – Dortmund Beisitzer

2. Dienstgerichtshof für Richter bei dem Oberlandesgericht Hamm

I. Senat

RA Andreas Wiemann – Minden Beisitzer

II. Senat

RA Dr. Daniel Weber – Münster Vertreter des Beisitzers

VI. Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm

Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm war Rechtsanwalt und Notar a. D. Joachim Teubel, Hamm.

Im Berichtsjahr ist der Vertrauensanwalt in 6 Angelegenheiten beratend tätig gewesen.

VII. Tätigkeitsbericht

Berufsrechtlich haben die Rechtsanwaltskammer im Berichtszeitraum die gesetzlichen Novellierungen in Anspruch genommen, die der Deutsche Bundestag mit dem näher rückenden Ende seiner Legislaturperiode verabschiedet hat.

Das am 01.08.2021 in Kraft getretene „Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts“, das zum 01.10.2021 in Kraft getretene „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“ und schließlich das zum 01.08.2022 folgende, aber bereits beschlossene „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vor-

schriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“, kurz „Große BRAO-Reform“, haben bereits zu einer intensiven thematischen Befassung mit diesen im Gesetzgebungsverfahren geführt. Diese hat sich, insbesondere im Hinblick auf die Neuregelungen durch die BRAO-Reform, unmittelbar nach deren Verabschiedung in den eingeleiteten Vorbereitungen zur Umsetzung fortgesetzt.

Im Juli 2021 wurde ein Teil der Kollegenschaft in unserem Kammerbezirk durch die Starkregenfälle und das sich anschließende Hochwasser beruflich und privat existenziell getroffen. Die Rechtsanwaltskammer hat hierauf unmittelbar einen Spendenaufruf gestartet, um geschädigte Kanzleien zu unterstützen und wieder zur Arbeitsfähigkeit zu verhelfen. Die Spendenbereitschaft der Kolleginnen und Kollegen im Kammerbezirk, aber auch darüber hinaus, war ein überwältigendes Zeichen gelebter Solidarität.

Schließlich hat die nicht nachlassende Corona-Pandemie auch in diesem Berichtszeitraum ihre Spuren im alltäglichen Berufsleben hinterlassen. Die Kammer hat sich dazu für die Kolleginnen und Kollegen mit den jeweilig geltenden Verordnungs- und Gesetzesregelungen befasst und diesen mit aktuellen Informationen und konkreten Auskünften im Einzelfall Hilfestellung geleistet.

1. Kammerversammlung

Die ordentliche Kammerversammlung fand am 14.04.2021 in Hamm statt.

2. Präsidium

Das Präsidium trat im Berichtszeitraum zu 12 Sitzungen zusammen (davon 1 online), in denen 267 Tagesordnungspunkte beraten und entschieden wurden. Die Präsidiumsmitglieder befassten sich dabei mit grundsätzlichen berufspolitischen Fragestellungen, Mitgliederanfragen berufsrechtlicher Art, Organisations- und Terminfragen, Sterbegeldanträgen und Personalangelegenheiten.

15 der 267 Tagesordnungspunkte hatten die Überprüfung möglicher Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz und/oder die unbefugte Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt/Rechtsanwältin“ zum Gegenstand.

3. Vorstand

Im Berichtszeitraum fanden 11 Sitzungen (davon 6 online) des Gesamtvorstandes statt. Die traditionsmäßige auswärtige Sitzung in einem zugehörigen Landgerichtsbezirk fand coronabedingt nicht statt.

Besondere Themen der Vorstandssitzungen, in denen über insgesamt 203 Tagesordnungspunkte beraten und berichtet wurde, waren:

- Kostenrechtsänderungsgesetz 2021
- Gesetzentwurf zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe
- Gesetzentwurf zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt
- Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften
- Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
- Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche
- Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters beim Deutschen Bundestag
- Modernisierung des Zivilprozesses
- Priorisierung von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und Kanzleimitarbeitern im Rahmen der Corona-Impfung
- Arbeitsgruppe Sicherung des Rechtsstaats
- Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
- Berufspflichten von Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern
- Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GWG
- Änderungen der Geschäftsordnung für den Vorstand, der Beitragsordnung, der Umlageordnung und der Sterbegeldauszahlungsordnung
- Wahlen zum Kammervorstand
- Juristenausbildung
- Vertrauensanwalt der RAK Hamm
- Verleihung der Ehrenmedaille
- Erhöhung der Vergütungsempfehlungen in den Ausbildungsberufen
- Prüfungsordnung in den Ausbildungsberufen
- Zugangsprobleme zu den Berufskollegs im Rahmen der Abschlussprüfung Sommer 2021
- Drohende Fachklassenschließungen
- Verwaltung des Kammervermögens
- Festlegung der Abteilungen gemäß § 77 Abs. 3 BRAO
- Besetzung der Fachanwaltsausschüsse
- Besetzung der Anwaltsgerichtsbarkeit
- Besetzungsvorschläge im Rahmen der Richterdienstbarkeit
- Besetzung der Aufgabenerstellungsausschüsse
- Besetzung der Prüfungsausschüsse
- Gesuche zur Ernennung zur Notarin / zum Notar

Ferner wurden die Themen der **Hauptversammlung / Präsidentenkonferenzen** der Bundesrechtsanwaltskammer besprochen, insbesondere

- Aktivitäten der Arbeitsgruppe Sicherung des Rechtsstaats
- Reformvorhaben zur Neuregelung des anwaltlichen

Berufsrechts

- Elektronischer Rechtsverkehr – beA
- Entwicklung der Anwaltschaft
- Pakt für den Rechtsstaat
- Digitalisierung der Justiz
- Geldwäscheaufsicht
- Neuregelung des § 190 Abs. 1 und Abs. 3 BRAO
- Haushaltsangelegenheiten

Im Jahr 2021 war die Rechtsanwaltskammer durch den Präsidenten, Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands und der Geschäftsführung weiterhin bei einer Anzahl von Veranstaltungen sowohl in Präsenz als auch, pandemiebedingt, online vertreten.

Beispielhaft seien benannt:

- 160., 161. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer virtuell und in Nürnberg
- 75., 76. Präsidentenkonferenz der Bundesrechtsanwaltskammer als Videokonferenz
- 49. Europäische Präsidentenkonferenz als Videokonferenz
- FBE-Generalkongress virtuell und in Paris
- Tagung der Gebührenreferenten in Hamburg
- Sitzungen der Arbeitsgruppe „Sicherung des Rechtsstaats“ der BRAK
- 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung in virtueller Form
- DAI-Mitgliederversammlung
- Gemeinsame Präsidiumssitzung der RAKn NRW in Düsseldorf
- Gespräch mit dem Justizminister NRW und den RAKn NRW in Düsseldorf
- Besprechung mit den (Haupt-)Geschäftsführern der RAKn NRW und dem Justizministerium NRW in Düsseldorf
- Virtuelles Symposium Anwaltsrecht des Instituts für Anwaltsrecht an der Uni Köln

4. Aufsichtsabteilungen

Die Aufsichtsabteilungen des Vorstands haben im Berichtsjahr insgesamt 45 mal getagt. Dabei wurden 2.759 Tagesordnungspunkte verhandelt. Pro Sitzung hat jede der vier Aufsichtsabteilungen durchschnittlich 61,3 Tagesordnungspunkte beraten.

909 Aufsichtsverfahren sind im Berichtsjahr neu eingeleitet worden.

Durch die Geschäftsführung wurden vorbehaltlich einer abschließenden Entscheidung durch die zuständige Aufsichtsabteilung insgesamt weitere 418 Beschwerdeeingaben bearbeitet.

In 292 Fällen konnte der Beschwerdeschrift ein berufsrechtlicher Vorwurf nicht entnommen werden. In 126

Fällen wurde ein Beschwerde- oder Beschwerdevermittlungsverfahren eingeleitet.

95 Beschwerdeeingaben hatten ausschließlich den Vorwurf einer anwaltlichen Schlechtleistung zum Gegenstand, ohne dass Ansatzpunkte für eine Schlichtung bestanden oder eine solche begehrt wurde.

94 der 418 Beschwerdeeingaben wurden den Aufsichtsabteilungen auf Verlangen der Beschwerdeführer zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Insgesamt 1.233 Beschwerdeeingaben (VJ: 979) über Kammermitglieder sind somit im Berichtsjahr bearbeitet worden.

In 673 anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahren haben die Aufsichtsabteilungen darüber hinaus nach vorheriger Beratung gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft Stellung zur Verletzung anwaltlicher Berufspflichten genommen.

5. Abteilung V

Die Abteilung V hat in 12 Sitzungen (davon 1 online) und in 51 Umlaufverfahren insbesondere nachstehende Tagesordnungspunkte beraten und entschieden:

- 302 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt;
- 12 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt);
- 102 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt);
- 217 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt;
- 1 Zulassungsantrag als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und Rechtsanwalt;
- 15 Erstreckungsanträge bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) wegen Änderungen im Arbeitsverhältnis, davon 1 Antrag aus 2018, 8 Anträge aus 2020 und 6 in 2021 eingegangene Anträge;
- 17 Anträge auf Feststellung einer weiter bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) wegen keiner wesentlichen Änderung im bestehenden Arbeitsverhältnis;
- 86 Anträge auf Aufnahme als Rechtsanwalt aus einem anderen Kammerbezirk;
- 25 Anträge auf Aufnahme als Rechtsanwalt und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) aus einem anderen Kammerbezirk;
- In 568 Fällen wurde der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beschlossen, davon in 561 Fällen wegen Verzichts;
- 15 Abwickler wurden bestellt und 39 Anträge auf Verlängerung der Abwicklerbestellung entschieden;
- 336 Tagesordnungspunkte im Zusammenhang mit einer bestehenden Rechtsanwaltszulassung wurden beraten (u. a. Nebentätigkeit gem. § 14 BRAO, Antrag

nach § 47 BRAO);

- 52 Anträge auf Ernennung zur Notarin / zum Notar wurden hinsichtlich der persönlichen Eignung der Bewerber vorberaten;
- 18 Vertreterbestellungen wurden beschieden;
- 227 Anträge auf Erlaubniserteilung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung und auf Absehen von deren Widerruf bei fehlendem Nachweis der Fortbildung gem. § 4 Abs. 2 FAO und/oder § 15 FAO wurden entschieden.

6. Gebührensachen

Die Gebührenabteilungen des Vorstands haben im Berichtsjahr insgesamt 18-mal getagt. Dabei wurden 94 Tagesordnungspunkte verhandelt und davon in 16 Fällen Gutachten erstattet. Hinzu kamen 7 interne Gutachten für die Aufsichtsabteilungen. Pro Sitzung hat jede der zwei Gebührenabteilungen durchschnittlich 5,2 Tagesordnungspunkte beraten.

Die Gebührenabteilungsvorsitzenden beantworteten zudem 14 Gebührenanfragen.

Darüber hinaus wurden unter Einbeziehung der Geschäftsführung 26 Schlichtungsverfahren in gebührenrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer und ihren Auftraggebern durchgeführt und weitere 16 Gebührenanfragen erledigt.

In weiteren 75 Fällen wurde die Rechtsanwaltskammer um die rechtliche Prüfung anwaltlicher Gebührenforderungen gebeten, die nicht erfolgen konnte, da sie den Gerichten vorbehalten ist.

In 11 dieser Fälle wurde auf Wunsch des Eingebenden anschließend ein Schlichtungsverfahren durchgeführt.

In den weiteren 64 Fällen wurde eine Vermittlung durch die Rechtsanwaltskammer nicht gewünscht.

7. Schlichtungen

Die Rechtsanwaltskammer führt darüber hinaus Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aufgrund einer behaupteten Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwälten und deren Mandanten durch.

4 Schlichtungsverfahren wurden im Jahr 2021 neu eingeleitet. 2 Verfahren aus 2019 und 1 Verfahren aus 2020 waren noch anhängig.

3 Verfahren konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden.

In einem dieser Verfahren wurde ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet.

In 2 Fällen wurde die Angelegenheit nach Eintritt in das Schlichtungsverfahren seitens des Schlichters aus unterschiedlichen Gründen, u. a. wegen fehlender Aussicht auf Erfolg, eingestellt.

4 Verfahren waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

8. Fachanwaltsangelegenheiten

Im Berichtsjahr sind insgesamt 181 neue Anträge auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung bei der Rechtsanwaltskammer eingegangen. Die zuständige Abteilung V hat nach Vorliegen der Beratungsergebnisse aus den Fachanwaltsausschüssen insgesamt 163 Anträge beraten und 161 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung erteilt, davon

Fachanwälte für Arbeitsrecht	30
Fachanwälte für Familienrecht	20
Fachanwälte für Sozialrecht	3
Fachanwälte für Steuerrecht	2
Fachanwälte für Strafrecht	11
Fachanwälte für Verwaltungsrecht	3
Fachanwälte für Insolvenzrecht	3
Fachanwälte für Versicherungsrecht	4
Fachanwälte für Medizinrecht	5
Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	15
Fachanwälte für Verkehrsrecht	22
Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht	7
Fachanwälte für Erbrecht	9
Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht	1
Fachanwälte für Gewerblichen Rechtsschutz	2
Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht	5
Fachanwälte für Informationstechnologierecht	8
Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht	0
Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht	2
Fachanwälte für Agrarrecht	1
Fachanwälte für Internationales Wirtschaftsrecht	0
Fachanwälte für Vergaberecht	3
Fachanwälte für Migrationsrecht	5
Fachanwälte für Sportrecht	0

9. Abteilung VII

Die Abteilung VII ist zuständig für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG). Der Rechtsanwaltskammer obliegt als zuständiger Aufsichtsbehörde u. a. die anlasslose Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG durch die Kammermitglieder.

Im Berichtsjahr wurden in 13 Sitzungen 278 Tagesordnungspunkte verhandelt. Pro Sitzung wurden durchschnittlich 21 Tagesordnungspunkte beraten.

Zur anlasslosen Kontrolle nach dem GwG hat die Rechtsanwaltskammer Hamm als zuständige Aufsichtsbehörde in einem schriftlichen Verfahren Überprüfungen durchgeführt. Es wurden zufallsbasiert 702 Mitglieder (= 5 % der Mitglieder) ausgewählt.

Bislang wurden 610 zurückgesandte Fragebögen ausgewertet, um die Verpflichteteneigenschaft der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG festzustellen. Nach derzeitigen Erkenntnissen sind rund 33 % der angeschriebenen Kammermitglieder im Erhebungszeitraum 2020 Verpflichtete nach dem GwG.

219 Kammermitglieder, bei denen die Verpflichteteneigenschaft festgestellt wurde, sind durch den Abteilungsvorsitzenden zur Vorlage einer Risikoanalyse aufgefordert worden; zudem hat der Abteilungsvorsitzende 158 Hinweise zu Pflichten nach dem GwG erteilt. Die Abteilung hatte 95 Prüfungen vor Ort und anderswo angeordnet. Aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen konnten 82 Prüfungen vor Ort und anderswo durchgeführt werden.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat von ihrer Anordnungsbefugnis nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG Gebrauch gemacht und am 11.04.2018 eine Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen. Im Jahr 2021 erfolgte die Registrierung von 5 angezeigten Bestellungen eines Geldwäschebeauftragten und dessen Stellvertreter nach vorheriger Prüfung der erforderlichen Qualifikation und Zuverlässigkeit.

Die Rechtsanwaltskammer hat als zuständige Aufsichtsbehörde für ihren Kammerbezirk gemäß § 51 Abs. 8 S. 1 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Die Aufsichtsbehörde kann diese Pflicht gemäß § 51 Abs. 8 S. 2 GwG auch dadurch erfüllen, dass sie solche Hinweise, die durch Verbände der Verpflichteten erstellt worden sind, genehmigt. Die am 18.10.2021 durch das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossene 6. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise wurde durch Beschluss des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm am 10.11.2021 genehmigt und veröffentlicht.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hält zudem auf ihrer Internetseite ein Muster für eine Geldwäsche-Risikoanalyse und Muster-Dokumentationsbögen zur konkreten Risikobewertung im Einzelfall vor.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat ein System zur Annahme von Hinweisen zu potenziellen und tatsächlichen Verstößen gegen Geldwäschevorschriften eingerichtet. Hinweise auf Verstöße gegen Geldwäschevorschriften können per Telefon, E-Mail oder Brief bekanntgegeben werden; Hinweise können auch anonym erfolgen. Infor-

mationen zum Hinweisgebersystem werden auf der Internetseite veröffentlicht.

Gemäß § 73 b) Abs. 1 BRAO i. V. m. § 56 GwG ist die Rechtsanwaltskammer im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten. Im Berichtsjahr hat die Abteilung eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld ausgesprochen. In 24 Fällen wurden Mitglieder als Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 55 OWiG angehört. Die Abteilung hat 12 Bußgeldbescheide erlassen. 10 Bußgeldverfahren wurden gemäß § 69 Abs. 3 OWiG nach einem erfolgten Einspruch über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht weitergeleitet, da die Abteilung den jeweiligen Bußgeldbescheid nicht zurückgenommen hat. 3 bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen wurden gemäß § 57 GwG auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer bekannt gemacht.

10. Allgemeine berufsrechtliche Angelegenheiten

Der Vorstand hat im Jahr 2021 unter Einbeziehung der Geschäftsführung 927 Eingaben und Anfragen zu allgemeinen berufsrechtlichen Fragestellungen, z. T. nach vorheriger Beratung im Präsidium, beantwortet. Darüber hinaus wurden 11 Anträge von Mandanten auf Mitteilung der Berufshaftpflichtversicherung des jeweils beauftragten Rechtsanwalts beschieden.

11. Fortbildungsveranstaltungen

Im Berichtsjahr hat die Rechtsanwaltskammer Hamm wiederum allen Kammermitgliedern Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Veranstaltungen in Präsenzform haben im Berichtsjahr nicht stattgefunden. 12.719 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte waren an den 225 Online-Veranstaltungen angemeldet.

Nach der pandemiebedingten Absage in 2020 wurden im Berichtsjahr wieder 2 Seminare zur Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kanzleien angeboten. Diese beiden Seminare wurden von insgesamt 154 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Anspruch genommen.

12. Juristenausbildung

Im Jahre 2021 unterrichteten insgesamt 76 anwaltliche Dozentinnen und Dozenten in den Landgerichtsbezirken Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster und Paderborn die Referendarinnen und Referendare des OLG-Bezirk u. a. in den von der Rechtsanwaltskammer zu Beginn der Anwaltsstation organisierten Einführungslehrgängen. Zur Unterstützung vor Ort wurde in jedem Landgerichtsbezirk ein Regionalbeauftragter, der vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm bestellt wurde, tätig.

Die Dozentinnen und Dozenten vermittelten in den Rechtsgebieten Anwaltsrecht, Gebührenrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht und Arbeitsrecht die anwaltspezifische Denk- und Arbeitsweise. Seit 2014 sind Rechtsanwälte auch als anwaltliche Fortgeschrittenen-AG-Leiter im Zivilrecht tätig. Diese unterrichteten die Referendarinnen und Referendare insbesondere zu Rechtsproblemen, die Gegenstand der Klausuren zur Rechtsgestaltung als Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung sind. Diese Unterrichtseinheiten wurden in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer angeboten. Einführungslehrgänge wurden im Kammerbezirk im Berichtsjahr mit insgesamt 444 Unterrichtstagen durchgeführt.

Die bei der Rechtsanwaltskammer geführte Liste der ausbildungsberechtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte umfasste zum 31. Dezember 2021 insgesamt 4.333 Kolleginnen und Kollegen. Im Berichtszeitraum wurden 103 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in diese Liste aufgenommen.

Einem Antrag auf Aufnahme in die Liste konnte der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nicht entsprechen. 9 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden aufgrund zulassungsrechtlicher Maßnahmen aus der Liste gelöscht, ferner 131 Kolleginnen und Kollegen u. a. wegen Zulassungsverzichts oder aufgrund eigenen Antrages.

13. Ausbildungswesen

Die Rechtsanwaltskammer hat im Berichtsjahr 618 neue Ausbildungsverträge nach vorhergehender Prüfung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Zusätzlich wurden 70 Verträge aufgrund Ausbilderwechsels neu registriert. 794 Verträge wurden aufgrund bestandener Abschlussprüfung oder sonstiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gelöscht.

Insgesamt wurden zum 31. Dezember 2021 bei der Rechtsanwaltskammer 1.461 Ausbildungsverträge geführt. Hierbei berücksichtigt sind auch Veränderungen im Bestand des Jahres 2020, die der Kammer erst im Berichtsjahr zur Kenntnis gelangt sind.

Die Rechtsanwaltskammer hat im Berichtsjahr die Abschlussprüfungen auf der Grundlage der seit dem 01.08.2015 geltenden ReNoPat-Ausbildungsverordnung organisiert.

Abgenommen wurden die Prüfungen von 21 Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammer, denen 151 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder angehörten. 621 Auszubildende haben im Sommer und Winter 2021 an den Abschlussprüfungen teilgenommen.

10 Ausbildungsberater waren am Stichtag 31.12.2021 bei Problemen in Ausbildungsverhältnissen tätig.

Die 2 Schlichtungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer führten 10 Verfahren nach § 111 ArbGG durch.

In einem Fortbildungslehrgang der Rechtsanwaltskammer zur Erlangung des Abschlusses zum/-r „Geprüften Rechtsfachwirt/-in“ legten 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie 2 sonstige Prüflinge im Jahr 2021 ihre Abschlussprüfungen ab, 14 davon erfolgreich. Zusätzlich nahmen an diesem Prüfungslauf

2 Wiederholungsprüflinge teil; die Wiederholungsprüfungen wurden von beiden Teilnehmerinnen bestanden.

Ein neuer Fortbildungslehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ wurde coronabedingt nicht angeboten.

14. Tagungen / Sitzungen / Veranstaltungen

Im Jahre 2021 haben im Kammergebäude 312 Veranstaltungen stattgefunden, darunter Sitzungen des Kammervorstands und des Präsidiums, der Vorstandsabteilungen, der Fachanwaltsausschüsse, der Aufgabenerstellungs- und Prüfungsausschüsse sowie Fortbildungsveranstaltungen.

15. Anwaltssuchdienst

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat seit weit mehr als 20 Jahren für das rechtsuchende Publikum und die Kammermitglieder den „Anwaltssuchdienst“ angeboten. In den letzten Jahren ist sowohl die Anzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich zur Eintragung gemeldet haben, als auch die Anzahl der Anfragen stark zurückgegangen. Dies kann an den im Übrigen angebotenen internetbasierten Suchmöglichkeiten liegen. Darüber hinaus besteht mit dem kostenlosen „Find-A-Lawyer“-System des Europäischen Justizportals eine alternative Suchmöglichkeit.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat deshalb den Anwaltssuchdienst zum 31.12.2021 eingestellt.

16. KammerReport

Im Berichtsjahr sind vier Ausgaben des KammerReports der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer erschienen, in denen die Kammermitglieder über amtliche Mitteilungen, anwaltliches Berufs- und Gebührenrecht, Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, Veranstaltungen und Nachrichten aus dem Kammerbezirk, Auszeichnungen und Ehrungen und über die Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung informiert wurden.

Mit einer fünften Ausgabe wurden die Kammermitglieder zu der ordentlichen Kammerversammlung eingeladen.

Die Ausgaben erschienen ausschließlich in digitaler Form.

17. Newsletter „KammerInfo“

Die Kammermitglieder, die ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten zusätzlich den Newsletter „KammerInfo“ per E-Mail. Dieser wird zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer erstellt und unterrichtet die Kollegenschaft über wichtige Neuigkeiten im Anwaltsrecht sowie über anwaltsspezifische Veranstaltungen. Der Newsletter wird ca. alle zwei Wochen versandt.

18. Homepage

Auf der Homepage „www.rak-hamm.de“ finden rechtssuchendes Publikum und Kammermitglieder Informationen zu den Aufgaben und Angeboten der Rechtsanwaltskammer. Eingestellt ist eine Darstellung der gesetzlichen Zuständigkeit und der Besetzung des Präsidiums, des Vorstandes und der Geschäftsführung. Bürgerinnen und Bürgern beantwortet die Homepage typischerweise zur Kammerarbeit gestellte Fragen (FAQ's). Künftige Kolleginnen und Kollegen erhalten einen Überblick über das Zulassungsverfahren zur Rechtsanwaltschaft. Antragsformulare für eine Neuzulassung, eine Aufnahme aus einem anderen Kammerbezirk und für eine Zulassung zur Rechtsanwalts-GmbH können heruntergeladen werden. Kammermitglieder können sich über die aktuellsten Entscheidungen zum anwaltlichen Berufs- und Gebührenrecht ebenso informieren wie über Berufspflichten im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GWG). Dazu beinhaltet die Homepage laufend aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise. Für die Beantragung einer Fachanwaltschaft sind Merkblätter und Musterfalllisten eingestellt. Die Fortbildungsseminare der Rechtsanwaltskammer können online gebucht werden. Zur Aus- und Fortbildung „Geprüfte/-r Rechtsfachwirt/-in“ stehen umfangreiche Informationen zum Download bereit. Die Rechtsanwaltskammer führt ferner eine Liste von Kolleginnen und Kollegen, die sich für ein Beratungsgespräch nach § 135 FamFG bereit erklärt haben und eine Liste von Kolleginnen und Kollegen, die zur Übernahme von Pflichtverteidigungen zur Verfügung stehen. Diese Liste ist mit dem Intranet der Justizbehörden verlinkt. Verlinkt ist die Homepage auch mit der Onlinebörse der Rechtsanwaltskammer, in die kostenlos Angebote und Gesuche für Praktikums-, Ausbildungs- und Referendarplätze sowie für Fachangestellten- und Rechtsanwaltsstellen eingestellt werden können. Ebenso können kostenlos Angebote und Gesuche um eine berufliche Zusammenarbeit und für Kanzleiverkäufe unterbreitet werden.

Es haben 1.122.332 User in 2021 die Homepage der Rechtsanwaltskammer besucht.

VIII. Statistik

1. Entwicklung der Mitgliederzahlen

Der im Jahr 2016 begonnene Rückgang der Mitgliederzahl hat sich im Berichtsjahr fortgesetzt (- 0,91 %).

Demnach wies die Rechtsanwaltskammer zum Stichtag 31. Dezember 2021 insgesamt 13.436 Mitglieder (Vorjahr: 13.559) auf.

Die Mitgliederzahl setzt sich wie folgt zusammen:

11.710 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwältin (3.713) und Rechtsanwalt (7.997); 459 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) (272) und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (187);

1.188 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) und Rechtsanwältin (515) und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und Rechtsanwalt (673);

6 Steuerberater (Mitglied gem. § 60 BRAO);

67 Rechtsanwaltsgesellschaften;

6 Rechtsbeistände.

Der Anteil der Rechtsanwältinnen an der Mitgliederzahl ist im Berichtsjahr erneut leicht gestiegen. Sie stellten zum 31. Dezember 2021 einen Anteil von 33,69 % (Vorjahr: 33,22 %).

Zur Entwicklung der Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer ist Folgendes festzustellen:

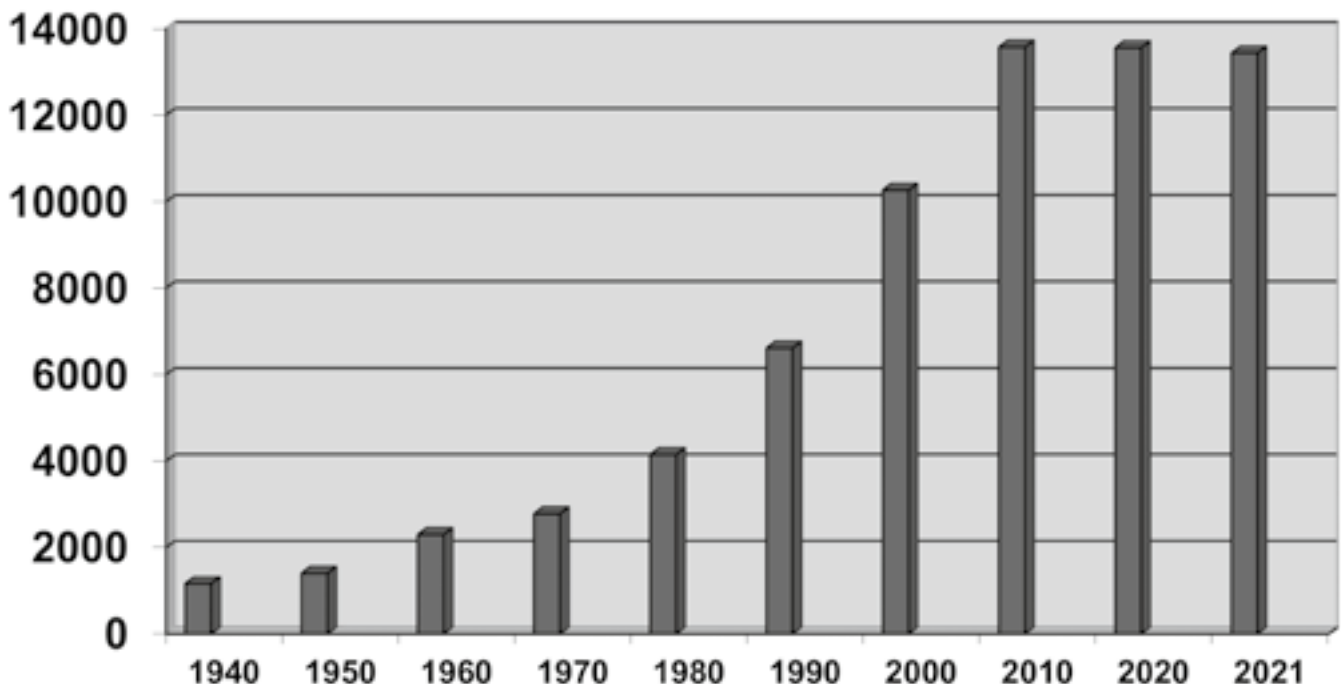
Die Zahl der neuen Mitglieder per 31. Dezember 2021 belief sich auf 511. Dem stehen 634 Löschungen von Mit-

gliedern im Berichtsjahr gegenüber (Saldo: - 123 Mitglieder).

Insgesamt ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr eine verminderte Mitgliederzahl. Die Mitglieder-Statistik stellt sich demnach wie folgt dar:

01.01.1940	1.164
31.03.1950	1.406
31.12.1960	2.300
31.12.1970	2.782
31.12.1980	4.148
31.12.1990	6.613
31.12.2000	10.264
31.12.2010	13.573
31.12.2011	13.673
31.12.2012	13.791
31.12.2013	13.822
31.12.2014	13.828
31.12.2015	13.828
31.12.2016	13.792
31.12.2017	13.711
31.12.2018	13.692
31.12.2019	13.615
31.12.2020	13.559
31.12.2021	13.436

Grafisch stellt sich die Entwicklung im Zeitraum 1940 bis 2021 wie folgt dar (10-Jahres-Sprünge):



Die Mitglieder per 31. Dezember 2021 verteilen sich auf die einzelnen Gerichtsbezirke wie folgt:

	Rechtsanwalt	Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)	Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und Rechtsanwalt
LG Arnsberg	454	4	24
LG Bielefeld	1.745	55	153
LG Bochum	1.254	23	141
LG Detmold	339	15	25
LG Dortmund	1.854	64	185
LG Essen	2.092	142	265
LG Hagen	767	11	59
LG Münster	2.314	124	272
LG Paderborn	538	12	51
LG Siegen	340	9	13
Gesamt¹⁾	11.697	459	1.188

1) plus 13 Rechtsanwälte, die in keinem Bezirk niedergelassen waren (§ 206 BRAO), 67 Rechtsanwalts-gesellschaften, 6 Rechtsbeiständen und 6 Mitglieder gem. § 60 BRAO

2. Aufsichtssachen

a. Aufsichtsabteilungen der Rechtsanwaltskammer

Zur Prüfung möglicher berufsrechtlicher Verstöße wurden im Berichtszeitraum 909 Aufsichtsverfahren neu eingeleitet.

Die im Geschäftsjahr 2021 von den Abteilungen erledigten 783 Aufsichtsverfahren hatten folgendes Ergebnis:

Kein Anlass zu berufsrechtlichen Maßnahmen	568
Erledigt durch Belehrungsbescheid	17
Erledigt durch Rüge	135
Erledigt durch Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens	34
Erledigt durch Ausscheiden aus der Rechtsanwaltschaft	29

b. Generalstaatsanwaltschaft

Im Berichtsjahr wurden 754 anwaltsgerichtliche Ermittlungsverfahren von der Generalstaatsanwaltschaft neu eingeleitet.

Von den im Berichtsjahr anhängigen Verfahren wurden durch Einstellung	673
durch Einstellung und Abgabe an RAK zur dortigen Verfolgung	35
durch Verbindung mit anderen Verfahren erledigt.	9

In 19 weiteren Verfahren erfolgte eine Anschuldigung vor dem Anwaltsgericht.

c. Anwaltsgerichtsbarkeit

Die Anwaltsgerichtsverfahren stellen sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Neu eingeleitete Anwaltsgerichtsverfahren	67
(19 Anschuldigungen, 41 Verfahren gem. § 153 a StPO, 7 Rügeprüfungsverfahren gem. § 74 a BRAO)	
laufende Verfahren aus den Vorjahren	24
am 31.12.2020 anhängige Anwaltsgerichtsverfahren	32

Die im Berichtsjahr ergangenen Entscheidungen lauten:	
Einstellung des Verfahrens	39
Verurteilung zu einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme	17
Erledigung durch Tod oder Verzicht auf Zulassung	2
Tätigkeitsverbot	0
Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	0
Freispruch	1
Rücknahme der Anschuldigungsschrift durch GStA	0

3. Fachanwälte

Am 31. Dezember 2021 waren an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kammerbezirks 6.426 Fachanwaltsbezeichnungen wie folgt verliehen:

	männlich	weiblich	gesamt	Anteil % männlich	Anteil % weiblich
Fachanwälte für Verwaltungsrecht	140	41	181	77,35	22,65
Fachanwälte für Steuerrecht	390	74	464	84,05	15,95
Fachanwälte für Arbeitsrecht	995	286	1.281	77,67	22,33
Fachanwälte für Sozialrecht	169	111	280	60,36	39,64
Fachanwälte für Familienrecht	486	631	1.117	43,51	56,49
Fachanwälte für Strafrecht	338	93	431	78,42	21,58
Fachanwälte für Insolvenzrecht	120	32	152	78,95	21,05
Fachanwalt für Versicherungsrecht	142	31	173	82,02	17,92
Fachanwalt für Medizinrecht	132	91	223	59,19	40,81
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	294	105	399	73,68	26,32
Fachanwalt für Verkehrsrecht	503	103	606	83,00	17,00
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht	251	30	281	89,32	10,68
Fachanwalt für Erbrecht	198	66	264	75,00	25,00
Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht	13	3	16	81,25	18,75
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz	59	23	82	71,95	28,05
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht	173	23	196	88,27	11,73
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht	14	3	17	82,35	17,65
Fachanwalt für Informationstechnologierecht	52	7	59	88,14	11,86
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht	91	24	115	79,13	20,87
Fachanwalt für Agrarrecht	19	6	25	76,00	24,00
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht	14	2	16	87,50	12,50
Fachanwalt für Vergaberecht	16	3	19	84,21	15,79
Fachanwalt für Migrationsrecht	10	16	26	38,46	61,54
Fachanwalt für Sportrecht	3	0	3	100,00	0,00
Gesamt	4.622	1.804	6.426	71,93	28,07

4. Berufsausbildungsverträge

Zum 31. Dezember 2021 wurden bei der Rechtsanwaltskammer 1.461 laufende Verträge zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten / Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten geführt.

Im Berichtsjahr 2021 wurden bis zum 31. Dezember 2021 insgesamt 618 neue Ausbildungsverträge eingetragen.

7 weitere Verträge betrafen „Gastprüflinge“, also Auszubildende, die zwar die Abschlussprüfung im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm ablegen, deren Ausbildungskanzlei aber zu einem anderen Kammerbezirk gehört.

	2017	2018	2019	2020	2021
Laufende Ausbildungsverträge	1.861	1.741	1.690	1.581	1.461
erstmalig eingetragene Ausbildungsverträge	782	751	795	642	618

Die zum Stichtag 31. Dezember 2021 insgesamt geführten 1.461 laufenden Ausbildungsverträge setzen sich wie folgt zusammen:

Ausbildungsbeginn 2017	9
Ausbildungsbeginn 2018	45
Ausbildungsbeginn 2019	491
Ausbildungsbeginn 2020	447
Ausbildungsbeginn 2021	469

Zudem wurden für das Jahr 2021 insgesamt 12 Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen registriert. Diese Maßnahme dient als Vorbereitung für eine Ausbildung und kann bei einer mindestens zehnmonatigen Dauer auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

IX. Schlussbetrachtung

Ab dem 01.01.2022 sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet, der Justiz Dokumente nur noch in elektronischer Form zu übermitteln. Dieses seit Langem bekannte Datum der aktiven Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) wird gleichwohl nicht gänzlich ohne Probleme im Kanzleialltag bleiben, jedenfalls dort, wo Kolleginnen und Kollegen ihr beA bislang nicht einmal erstregistriert haben. Die Kammer wird deshalb weiterhin durch Information Unterstützung zur Aktivierung des beA leisten.

Die Kammer wird sich ebenfalls weiterhin mit berufsrechtlichen Gesetzgebungsverfahren beschäftigen. Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung lässt hierzu weitere Reformvorhaben erwarten. Begrüßenswert wäre es allerdings, wenn zu diesen zukünftig zeitlich angemessenen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt würde. Dies kann für den Gesetzgeber zur Förderung sachgerechter Neuregelungen nur dienlich sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Otto
Präsident

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Rechtsverkehr

Vorankündigung: Neue Generation von beA-Karten

Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer bereitet die Umstellung auf eine neue Generation von beA-Karten vor. Damit wird auch ein Tausch der derzeit genutzten beA-Karten verbunden sein. Die Umstellung wird in mehreren Stufen erfolgen und ist abhängig vom erworbenen Karten-Typ (beA-Karte Basis, beA-Karte Signatur, beA-Karte Mitarbeiter) und der Gültigkeit der sich darauf befindlichen Zertifikate. Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von maximal 5 Jahren. Bestellungen für beA-Produkte werden zukünftig zentral über die [Homepage der Zertifizierungsstelle](#) zusammengeführt. Im Rahmen von Neubestellungen werden ab März 2022 ausschließlich die Produkte der neuen Generation ausgegeben.

Im zweiten Schritt wird der notwendige Chipkartentausch angestoßen. **Von diesem Tausch sind alle Rechtsanwälte betroffen, die eine beA-Karte Basis oder eine beA-Karte Signatur besitzen.** Der Tausch umfasst ebenfalls diejenigen beA-Karten, die durch die Nachladesignatur zu einer beA-Karte Signatur aufgewertet wurden. Zu einem späteren Zeitpunkt werden auch die beA-Karten Mitarbeiter getauscht.

Ein Tausch der Chipkarten wird aus mehreren Gründen notwendig: Das Betriebssystem (Starcos 3.5) der noch aktuellen Chipkarten für die beA-Karten (Basis und Signatur) verliert mit dem Ende des Jahres 2022 die sicherheitstechnische Zulassung als Betriebssystem für Karten mit qualifizierten Signaturen. Das macht einen Austausch unabdingbar. Darüber hinaus läuft bei der Mehrzahl der Rechtsanwälte im Jahr 2022 die Gültigkeit der fortgeschrittenen Zertifikate (AES) zur Anmeldung am

beA sowie für die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) ab. **Die Zertifizierungsstelle gewährleistet durch den Tausch, dass alle vom Zertifikatsablauf betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte rechtzeitig vor dem Ablauftermin ein neues gültiges Zertifikat erhalten sowie nutzen können.**

Mit der **neuen Kartengeneration** wird die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer außerdem ein **Fernsignaturverfahren** zum Anbringen qualifizierter elektronischer Signaturen (qeS) einführen. Mit der Fernsignatur werden qualifizierte elektronische Signaturen (qeS) im Auftrag des Unterzeichners aus der Ferne erzeugt. Das höchstpersönliche qualifizierte Zertifikat befindet sich dann nicht mehr auf der beA-Karte, sondern in der hochsicheren Umgebung der Zertifizierungsstelle. Das zu signierende Dokument verbleibt die ganze Zeit über beim Rechtsanwalt und verlässt dessen Anwender-PC beim Signieren nicht. Das Verfahren zur Erzeugung einer Fernsignatur ist durch die TÜV Informationstechnik GmbH zertifiziert worden.

Über den Beginn des Kartentauschs sowie den genauen Ablauf wird die Zertifizierungsstelle Sie gesondert informieren. **Sie müssen Ihrerseits nichts veranlassen, um die Zertifikatserneuerung oder die Nutzung des Fernsignaturverfahrens in die Wege zu leiten.** Die Zertifizierungsstelle wird sich zu gegebener Zeit mit Ihnen zum Tausch Ihrer Karte in Verbindung setzen. Die Software der beA-Anwendung wird rechtzeitig vor der Ausgabe der neuen Karten aktualisiert werden und unterstützt weiterhin die bereits vorhandenen Karten. Wie Sie Ihre neue Karte in Ihrem Postfach hinterlegen, wird Ihnen zeitgleich mit der Übersendung der neuen Karten erläutert.

Sollten sich seit Ihrer letzten Bestellung eines beA-Produktes bei der Zertifizierungsstelle Ihre Kontaktdaten – insbesondere Ihre E-Mail-Adresse – geändert haben, teilen Sie dieses bitte schnellstmöglich an bea@bnotk.de mit. Nutzen Sie bitte hierfür als Betreff „E-Mail Aktualisierung“. **Ihre aktuelle E-Mail-Adresse ist wichtig, um Ihnen den Bestätigungslink für den Erhalt Ihrer neuen beA-Karte zusenden zu können.**

Wichtig: Falls Sie nicht genau wissen, ob die Zertifizierungsstelle Ihre aktuelle E-Mail-Adresse kennt, warten Sie bitte unbedingt den Erhalt Ihrer neuen beA-Karte ab! Im Karten-Brief wird Ihnen die bei der Zertifizierungsstelle bekannte E-Mail-Adresse mitgeteilt. Die E-Mail zur Bestätigung des Kartenerhalts wird an diese E-Mail-Adresse gesendet. Sollte diese nicht mehr gültig sein, melden Sie sich bitte wie oben bereits erwähnt. So helfen Sie aktiv mit, unnötigen Supportaufwand zu vermeiden.

Elektronischer Rechtsverkehr: aktive Nutzungspflicht seit 01.01.2022

Seit dem 1.1.2022 müssen professionelle Einreicher wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Behörden Dokumente in elektronischer Form an Gerichte übermitteln. Die BRAK hat eine Reihe unterstützender Materialien dazu veröffentlicht.

Sämtliche Prozessordnungen sehen seit dem 1.1.2022 vor, dass Dokumente in elektronischer Form an Gerichte zu übermitteln sind. Die entsprechenden Regelungen finden sich in § 130d ZPO n. F., § 32d StPO n. F., § 55d VwGO n. F., § 46g ArbGG n. F., § 52d FGO n. F., § 65d SGG n. F.; eine Ausnahme bildet nur das BVerfGG. Eine Einreichung auf dem bisherigen Weg per Post bzw. Fax ist nur noch als Ersatzeinreichung im Falle technischer Störungen möglich. Ergänzende Regelungen zu den formalen Anforderungen an elektronische Dokumente enthalten die Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) und die dazu ergangene Bekanntmachung (ERVB 2022).

Die BRAK hat hierzu eine Reihe von Materialien bereitgestellt, um den Einstieg für Kolleginnen und Kollegen zu erleichtern, die das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) bislang im Kanzleialltag noch nicht genutzt haben. Hierzu zählen u. a. die Serie „Erste Schritte“ im beA-Newsletter sowie Checklisten und FAQ zur Vorbereitung. Umfangreiche Informationen und Anleitungen zur Nutzung der beA-Webanwendung sind zudem in der beA-Anwenderhilfe und im beA-Supportportal gesammelt, zu diesen können Sie unter den folgenden Links gelangen [beA-Anwenderhilfe](#)
[beA-Supportportal](#)

Anhebung der Datenmengen je Nachricht ab dem 01.04.2022

Anzahl und Volumen der Datenmengen, die je beA-Nachricht versendet werden können, sind bislang auf höchstens 100 Dateien und 60 MB begrenzt. Ab dem 01.04.2022 werden die Mengenbeschränkungen im elektronischen Rechtsverkehr angehoben. Künftig ist es zulässig, in einer Nachricht elektronische Dokumente mit höchstens 200 Dateien und höchstens 100 MB insgesamt zu versenden. Diese Begrenzung gilt ab dem 01.04.2022 bis zum 31.12.2022.

Ab dem 1.1.2023 bis mindestens 31.12.2023 werden die Anzahl und das Volumen auf höchstens 1.000 Dateien und auf höchstens 200 MB pro Nachricht begrenzt.

Diese neuen Begrenzungen wurden in der 2. Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (2. Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022 – 2. ERVB 2022) am 18.02.2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Welche beA-Karte passt zu mir?

Immer wieder erreichen die RAK Hamm Fragen, welche beA-Karte man ab 01.01.2022 benötigt, also ob die beA-Karte Basis reicht oder die beA-Karte Signatur benötigt wird.

Wenn der Urheber des elektronischen Dokuments **selbst** aus seinem eigenen beA versendet und den Schriftsatz mit einer einfachen elektronischen Signatur (eeS), d. h. dem gedruckten Namen der verantwortenden Person am Ende des Schriftsatzes, versieht, ist bei einem formwirksamen Versand an ein Gericht keine qualifizierte elektronische Signatur (qeS) erforderlich. Denn dann bringt das beA-System den sog. Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an und das Dokument wird damit formwirksam an das Gericht übermittelt (vgl. § 130a Abs. 3 S. 1 Alt. 2 ZPO).

Wenn aber **andere Personen** die Versendung übernehmen, d. h. Kanzleimitarbeiter oder Vertreter, so fallen Urheber und Versender auseinander und eine qeS ist erforderlich (s. auch weiter unten). Gleiches gilt für den Fall, dass der Schriftsatz materiell-rechtliche Erklärungen enthält, die der Schriftform unterliegen. Auf diese Fälle sind die prozessualen Vorschriften nicht anwendbar.

Daher die Antwort: Es ändert sich durch die Einführung der aktiven Nutzungspflicht nichts daran, dass eine beA-Karte Basis für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (ERV) ausreicht, solange die versandten Schriftsätze keine materiell-rechtliche Erklärungen enthalten und der Urheber des elektronischen Dokuments dieses aus seinem eigenen beA versendet.

Aktuelle Gesetzgebung

Aktuelle Gesetzgebung

Strafprozess: Erweiterte Wiederaufnahme nach Freispruch in Kraft

Das umstrittene Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit ist Ende des Jahres 2021 in Kraft getreten. Damit wurden die Möglichkeiten zur Wiederaufnahme des Verfahrens zulasten Freigesprochener erweitert. Das Gesetz könnte bald durch den Bundestag erneut überprüft werden.

Erlaubt ist die Wiederaufnahme eines bereits durch Freispruch abgeschlossenen Strafverfahrens bei Mord und bestimmten völkerstrafrechtlichen Delikten nunmehr auch dann, wenn neue Beweismittel eine Verurteilung hoch wahrscheinlich erscheinen lassen. Dies ergänzt die bereits vorhandenen Wiederaufnahmegründe, die nur in Härtefällen eingreifen.

Die Frage, in welchen Fällen ein Strafverfahren nach erfolgtem Freispruch wieder aufgenommen werden darf, ist seit Langem in Strafrechtswissenschaft und -praxis umstritten. Kritikpunkt ist unter anderem, dass eine Wiederaufnahme nach bereits erfolgtem Freispruch gegen den auch in Art. 103 III GG niedergelegten Verfahrensgrundsatz verstößt, dass niemand wegen derselben Tat zweimal angeklagt werden darf („ne bis in idem“).

Auch die BRAK hatte das aktuelle Gesetzesvorhaben scharf kritisiert, insbesondere wegen des „Hau-ruck-Verfahrens“ ohne Beteiligung von Verbänden und Fachöffentlichkeit.

Das Gesetz wurde am 29.12.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 30.12.2021 in Kraft getreten.

Der Bundespräsident äußerte nach Unterzeichnung des Gesetzes erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken an dem Gesetz und regte an, dieses erneut im Bundestag zu prüfen. Auch Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann plädierte am 11.1.2022 gegenüber der Deutschen Presse-Agentur dafür, das Gesetz noch einmal unter die Lupe zu nehmen; entsprechendes ist auch aus den Kreisen der Regierungsfractionen zu hören.

Zugleich mit der Schaffung der Wiederaufnahmemöglichkeit wurde die zivilrechtliche Verjährung für Ansprüche aus den betreffenden, strafrechtlich unverjährbaren Delikten (§ 194 II BGB) abgeschafft. Hierzu hatte der Rechtsausschuss des Bundesrates in seiner Sitzung am 3.9.2021 erhebliche Bedenken aus Gründen des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit erhoben und deshalb einen Prüfauftrag an die neue Bundesregierung beschlossen.

Berichte und Hinweise

Berichte und Hinweise

Kündigung anwaltlicher Sammelanderkonten durch Banken

Mehrere Banken kündigen aktuell die Sammelanderkonten von Anwältinnen und Anwälten, nachdem die BaFin ihre Auslegungshinweise zur Geldwäscheprävention geändert hatte. Die Rechtsanwaltskammern und die BRAK setzen sich mit Nachdruck für eine schnelle Lösung dieser prekären Situation ein.

Nach einer Umfrage der BRAK, an der über 9.600 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teilgenommen haben, haben 21 % eine bankseitige Kündigung ihrer anwaltlichen Anderkonten erhalten. Die Auswertung der Ergebnisse bestätigt die Befürchtung, dass es sich um ein syste-

misches Problem großen Ausmaßes handelt. Knapp 21 % der teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhielten eine Kündigung für das Sammelanderkonto durch ihre Bank, 2,4 % für ihre Einzelanderkonten. In über 72 % aller Fälle wurde als Begründung das Geldwäschegesetz, in knapp 56 % die Auslegungshinweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Kündigungsgrund genannt. Über 26 % der Banken gaben (zusätzlich) an, durch die Kündigung Aufwand und/oder Kosten reduzieren zu wollen. Fast 86 % aller fraglichen Kündigungen wurden im Jahr 2022 ausgesprochen.

BRAK-Vizepräsidentin Ulrike Paul wandte sich mit Schreiben an das Bundesjustizministerium, das Bundes-

finanzministerium, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie den Bundesverband deutscher Banken. Sie wies darauf hin, dass Anwältinnen und Anwälte berufsrechtlich verpflichtet sind, Fremdgelder zu separieren; sie seien daher auf Anderkonten angewiesen, um sich rechtskonform zu verhalten. In den von allen Rechtsanwaltskammern und der BRAK veröffentlichten Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschegesetz, die regelmäßig aktualisiert werden, sei im Detail aufgeführt, welche Sorgfaltspflichten Anwältinnen und Anwälte zur Geldwäscheprävention zu erfüllen haben. Zu den Kündigungen von Anderkonten sahen sich die Banken durch eine Änderung der Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin für den Finanzsektor veranlasst. Darin wurden die Anderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren aus der Niedrigrisikogruppe gestrichen. Allein dies begründet jedoch kein erhöhtes Geldwäscherisiko durch Anwältinnen und Anwälte. Die Kündigungen sind vorschnell erfolgt und stellen die betroffenen Kolleginnen und Kollegen vor erhebliche Probleme. Ihnen liege ein Generalverdacht gegenüber der Anwaltschaft zugrunde, der nicht hinnehmbar ist.

Entschädigungen nach dem IfSG für betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Anwältinnen und Anwälte, die von der Corona-Pandemie betroffen sind, können Entschädigungen nach dem IfSG beanspruchen. Der BRAK-Ausschuss Sozialrecht hat seine Handlungshinweise hierzu aktualisiert.

Ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstaufällen gem. § 56 IfSG besteht im Zusammenhang mit einer durch die zuständige Behörde angeordneten Quarantäne bzw. einem Tätigkeitsverbot; dies gilt jedoch nicht für eine freiwillige Quarantäne. Neben dem Verdienstaufall können Selbstständige ggf. auch für Betriebsausgaben in angemessenem Umfang entschädigt werden. Zudem besteht der Entschädigungsanspruch gem. § 56 Ia IfSG für Verdienstaufälle von Eltern wegen der Schließung von Kitas und Schulen.

In seinen Handlungshinweisen erläutert der BRAK-Ausschuss Sozialrecht die Anspruchsvoraussetzungen sowie die in § 56 I 4 IfSG geregelten Ausschlussgründe. Außerdem gibt er einen tabellarischen Überblick über die in den einzelnen Bundesländern zuständigen Stellen mit weiterführenden Links u. a. zu Online-Anträgen.

Die Handlungshinweise wurden auf den Stand des zum 12.12.2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-

19-Pandemie gebracht. Die überarbeiteten Hinweise finden Sie unter dem Link

[Informationen des BRAK-Ausschusses Sozialrecht zu Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz \(Stand: Januar 2022\)](#)

Podcast-Preis für „(R)ECHT INTERESSANT!“

Der BRAK-Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“ ist bester Jura-Podcast des Jahres 2021. Er konnte sich in dem vom Nachrichtenportal Jurios veranstalteten Wettbewerb in der Kategorie 3 mit deutlichem Vorsprung durchsetzen.

Insgesamt knapp 1.000 juristische Podcasts waren für den Wettbewerb vorgeschlagen worden. Aus einer von der JURios-Redaktion erstellten Shortlist konnten die Leserinnen und Leser in der zweiten Dezemberhälfte für Podcasts in den Kategorien „Studium und Referendariat – Podcasts zum Lernen“ (Kategorie 1), „Aus der Kanzlei auf die Ohren – Podcasts von Anwalt:innen“ (Kategorie 2) und „Was es sonst anzuhören gibt – weitere Jura-Podcasts“ (Kategorie 3) abstimmen. Der BRAK-Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“ erreichte nicht nur in der Kategorie 3, sondern auch über alle Kategorien hinweg die höchste Stimmenzahl.

Den Sieg in der Kategorie 1 errangen die Strafrechts-Professoren Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi und Prof. Dr. Till Zimmermann mit ihrem Podcast „Das letzte Wort – Strafrechtsunterhaltung“. In Kategorie 2 siegte die Rechtsanwältin und juristische Personalberaterin Katharina E. Gangnus mit ihrem Podcast „LWYRD! Der Podcast zum deutschen Rechtsmarkt“. Einen Sonderpreis für sein herausragendes Engagement im Bereich der juristischen Lehre erhielt Professor Dr. Stephan Lorenz (Universität München), der bereits seit vielen Jahren seine zivilrechtlichen Lehrveranstaltungen frei online zugänglich macht.

Aktualisierte Hinweise zu Abwicklung und Vertretung

Die Regelungen für Abwicklung und Vertretung wurden durch die Reform des notariellen Berufsrechts angepasst. Die BRAK hat ihre Informationsmaterialien entsprechend aktualisiert.

Das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts, das am 01.08.2021 in Kraft trat, brachte auch einige für Anwältinnen und Anwälte relevante Veränderungen. Insbesondere wurden die Regelungen für Vertre-

tungen in §§ 53, 54 BRAO und für die Abwicklung einer Kanzlei in § 55 BRAO angepasst. Die augenfälligsten Neuerungen sind, dass eine Vertretung erst bei zweiwöchiger Abwesenheit von der Kanzlei bestellt werden und dass man der Vertretung Zugriff auf das eigene beA einräumen muss.

Der BRAK-Ausschuss Abwickler/Vertreter hat seine Handlungshinweise sowohl für die Tätigkeit des Vertreters als auch für die Tätigkeit des Abwicklers überarbeitet und an die neue Rechtslage angepasst. Die aktualisierten Hinweise finden Sie unter den folgenden Links

[Hinweise für die Tätigkeit des Abwicklers \(Stand: 2022\)](#)
[Informationen des BRAK-Ausschusses Abwickler/Vertreter](#)

Aktualisiert wurde zudem das Abwicklerlexikon. Es enthält Erläuterungen zu zahlreichen Stichworten im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Kanzleiabwicklers i. S. v. § 55 BRAO, etwa zu den Befugnissen und Berichtspflichten des Abwicklers, zum Umgang mit den Mitarbeitern der abzuwickelnden Kanzlei oder zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) des ehemaligen Rechtsanwalts. Das Abwicklerlexikon (Stand: 2022) steht bereit unter dem Link

[Abwicklerlexikon \(Stand: 2022\)](#)

Änderungen bei der Eintragung von nicht-anwaltlichen Zustellungsbevollmächtigten

Kolleginnen und Kollegen, welche von der Kanzleipflicht befreit sind, benötigen gemäß § 30 BRAO einen Zustellungsbevollmächtigten. Dieser muss nicht selbst zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein, jedoch im Inland wohnen oder einen Geschäftsraum haben. Gem. § 31 Abs. 3 Nr. 8 BRAO haben die Rechtsanwaltskammern den Zustellungsbevollmächtigten unter Angabe von Familienname, Vorname(n) und Anschrift in das Rechtsanwaltsverzeichnis einzutragen, welches auf der Website der Bundesrechtsanwaltskammer öffentlich einsehbar ist.

Vor den Gesetzesänderungen im Rahmen der BRAO-Reform am 01.08.2021 richtete die BRAK gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 und 3 RAVPV (Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer) a. F. für die Zustellungsbevollmächtig-

ten, die von den regionalen Rechtsanwaltskammern als solche in das Verzeichnis eingetragen wurden und nicht selbst zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, für die Dauer der Tätigkeit ein eigenes beA ein. Der nicht-anwaltliche Zustellungsbevollmächtigte musste sich daher eine beAKarte bestellen und für die Dauer der Bevollmächtigung ein beA unterhalten. Da diese Lösung unpraktisch war, hat der Gesetzgeber hier nun Erleichterungen eingeführt:

Zukünftig müssen Rechtsanwälte, die einen Zustellungsbevollmächtigten benennen, dafür Sorge tragen, dass ihr Zustellungsbevollmächtigter Zugriff auf das beA hat; es empfiehlt sich daher immer, einen anwaltlichen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Wenn aber kein anwaltlicher zur Verfügung steht, hilft in Zukunft bereits eine Mitarbeiterkarte.

Text: Franziska Hartmann, Katharina Schmelcher, Ref. RAK München

Vorübergehende Tätigkeit im Ausland: A1-Bescheinigungen nur noch elektronisch

Wer als Selbstständige/-r vorübergehend im europäischen Ausland, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich tätig wird, kann seit dem 01.01.2022 die erforderliche A1-Bescheinigung nur noch in einem elektronischen Verfahren beantragen. Die A1-Bescheinigung dokumentiert, dass für die Zeit der vorübergehenden Auslandstätigkeit das deutsche Sozialversicherungsrecht weiterhin anwendbar ist, sodass keine Änderungen insbesondere bei der Entrichtung von Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsbeiträgen eintreten.

Die Anträge können ausschließlich über das Portal „sv.net“ (<https://standard.gkvnet-ag.de/svnet/>) gestellt werden. Die bisherige Antragstellung auf Papiervordrucken ist nicht mehr möglich.

Rechtsprechung

Rechtsprechung

¹ Leitsatz der Redaktion

² Leitsatz des Autors der NJW-Spezial

³ Leitsatz der Schriftleitung der AGS

Berufsrecht

Unzutreffende Werbung auf Anwaltshomepage – Vorstandsabteilung

UWG §§ 3 I, 5 I 1 u. 2 Nr. 3, § 8 I 1; ZPO § 138 I, II, IV

1. Die im Internetauftritt einer Rechtsanwältin enthaltene unzutreffende Behauptung, derzeit Mitglied der Vorstandsabteilung für Vermittlungen einer Rechtsanwaltskammer zu sein, ist eine irreführende geschäftliche Handlung, die auch dann im Sinne des § 5 I 1 UWG geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Handlung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte, wenn in der Vergangenheit eine solche Mitgliedschaft bestanden hat.
2. Tatsächliche Umstände, die gegen eine geschäftliche Relevanz des als Irreführung beanstandeten Verhaltens im Sinne des § 5 I 1 UWG sprechen, liegen in der Darlegungs- und Beweislast der auf Unterlassung in Anspruch genommenen Partei.
3. Eine Rechtsanwaltsgesellschaft, die gegen eine Rechtsanwältin wegen der als unzutreffend beanstandeten Behauptung einer derzeitigen Mitgliedschaft in der Vorstandsabteilung für Vermittlungen einer Rechtsanwaltskammer Klage erhoben hat, kann den Vortrag der Beklagten, zu einem früheren Zeitpunkt Mitglied dieser Vorstandsabteilung gewesen zu sein, gem. § 138 IV ZPO wirksam mit Nichtwissen bestreiten.¹

BGH, Urteil vom 22.7.2021 – I ZR 123/20

Fundstelle: NJW 2021, S. 3464

Sorgfaltspflichten bei Versendung über beA

ZPO § 130 a V

Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA erfordern die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130 a V 2 ZPO erteilt wurde.¹

BGH, Beschluss vom 29.9.2021 – VII ZR

Fundstelle: NJW 2021, S. 3471

Befreiungsbescheid für Syndikus bei Tätigkeitswechsel im Arbeitsverhältnis

SGB VI §§ 6, 231 II; SGB IV § 7 I 1; BRAO § 46 b III

1. Eine wesentliche Änderung der Beschäftigung, die zur Erledigung einer tätigkeitsbezogen erteilten Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Syndikusrechtsanwälte führt, liegt jedenfalls dann vor, wenn die Spezifika der Beschäftigung, für die ursprünglich die Befreiung erteilt wurde, in der nunmehr ausgeübten Tätigkeit keine oder nur noch eine untergeordnete Rolle spielen.
2. Betriebsübergänge, Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel sind bei unveränderter Tätigkeit keine wesentlichen Änderungen.¹

BSG Urteil vom 16.6.2021 – B 5 RE 4/20 R

Fundstelle: NJW 2022, S. 267

Vorläufiges Berufs- bzw. Vertretungsverbot nur im Ausnahmefall

§ 150 I BRAO

Lässt sich nicht anhand konkreter Tatsachen feststellen, dass das Risiko eines Schadens für wichtige Gemeinschaftsgüter höher ist als die Wahrscheinlichkeit, dass es bis zur Rechtskraft der Entscheidung nicht zu weiteren Schäden im Rahmen der Berufsausübung kommt, darf für ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot kein Raum sein.²

AGH Bayern, Beschluss vom 21.7.2021 – BayAGH II-3-9/21 = BeckRS 2021, 35038

Fundstelle: NJW-Spezial, S. 767

Ungültige Vorstandswahl

§§ 66, 69, 112 f I Nr. 2 BRAO

Scheidet ein Mitglied des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer vorzeitig aus seinem Amt aus, bleibt es im Fall einer Nachwahl oder bei den nächsten turnusmäßigen Vorstandswahlen ein wählbarer Kandidat.²

AGH Bayern, Urteil vom 22.7.2021 – BayAGH III-4-9/20 = BeckRS 2021, 23255

Fundstelle: NJW-Spezial, S. 734

Irreführende Bezeichnung eines angestellten Anwalts als Partner

§§ 8 I und III Nr. 1, 3, 5 I Nr. 3 UWG

Bezeichnet ein Anwalt einen bei ihm angestellten Anwalt als „Partner“, ist diese Bezeichnung zur Irreführung über die Person und Eigenschaften seiner Kanzlei geeignet, da sie den unzutreffenden Eindruck erweckt, der angestellte Berufsträger sei Gesellschafter und mithin Teilinhaber der beworbenen Kanzlei.²

LG Münster, Urteil vom 16.7.2021 – 22 O 12/21 =
BeckRS 2021, 34786
Fundstelle: NJW-Spezial, S. 734

Gebührenrecht

Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen einen von mehreren Beklagten

§§ 36 Abs. 2 und 3, 66 Abs. 1 GKG; Nr. 1242 GKG KV

Die 2,0-Verfahrensgebühr nach Nr.1242 GKG KV fällt auch dann nach dem gesamten Streitwert an, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde nur gegen einen von zwei Beklagten zurückgewiesen worden ist.³

BGH, Beschl. v. 8.4.2021 – VI ZR 348/20
Fundstelle: AGS 2021, S. 514

Kein Quotenvorrecht an nicht verbrauchten Gerichtskosten

§ 86 VVG; § 17 Abs. 9 ARB 2010; 55 670, 675 BGB; Nr. 1211 GKG KV; § 29 KostVfG

1. Hat der Rechtsschutzversicherer Gerichtskosten gezahlt und erstattet die Gerichtskasse nicht verbrauchte Gerichtskosten an den Rechtsanwalt, geht der Anspruch des rechtsschutzversicherten Mandanten gegen seinen Rechtsanwalt, alles herauszugeben, was er aus der anwaltlichen Geschäftsbesorgung erlangt, insoweit auf den Rechtsschutzversicherer über.
2. Für Erstattungsansprüche aufgrund überzahlter Gerichtskosten besteht in der Rechtsschutzversicherung kein Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers.²

BGH, Urt. v. 10.6.2021 – IX ZR 76/20
Fundstelle: AGS 2021, S. 521

Erhöhung der Mindestvergütung im Insolvenzverfahren

§ 2 Abs. 2 S. 2, S. 3 InsVV

1. Die Erhöhung der Mindestvergütung wegen einer hohen Zahl an Gläubigern kennt keine Gläubigerobergrenze.
2. Die Erhöhung findet allerdings nur im Rahmen der Verfahren natürlicher Personen Anwendung.
3. Bei juristischen Personen kommt statt der Erhöhung

lediglich eine Berücksichtigung mittels Zuschlag in Betracht.²

BGH, Beschl. v. 22.7.2021 – IX ZB 4/21
Fundstelle: AGS 2021, S. 573

Dokumentenpauschale bei Übermittlung zusätzlicher Abschriften per Telefax nach Einreichen des Schriftsatzes als elektronisches Dokument

§§ 28 Abs. 1 S. 2, 66 Abs. 1 GKG; Nr. 9000 Nr. 1 b) GKG KV; § 130 a ZPO

Eine Partei, die einen Schriftsatz gem. § 130 a ZPO formwirksam als elektronisches Dokument einreicht, ist nicht gehalten, die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften in Papierform nachzureichen. Aus diesem Grund kann die zusätzliche Übermittlung per Telefax einer erforderlichen Anfertigung einer Mehrfertigung nicht gleichstehen und deshalb den Anfall einer Dokumentenpauschale nach Nr. 9000 Nr. 1 b) Hs. 2 GKG KV nicht begründen. Einer entsprechenden Anwendung dieser Kostenvorschrift steht das kostenrechtliche Analogieverbot entgegen.²

OLG Nürnberg, Beschl. v. 25.3.2021 – 2 U 3607/20
Fundstelle: AGS 2021, S. 516

Entschädigung wegen unangemessen langer Dauer der Festsetzung von Pflichtverteidigergebühren

§ 198 GVG

Das beim Amtsgericht zu führende Verfahren zur Festsetzung erstinstanzlicher Pflichtverteidigerkosten kann eine i. S. v. § 198 GVG unangemessen lange Verfahrensdauer haben, wenn es vom zuständigen Urkundsbeamten grundsätzlich so betrieben wird, dass die Vergütungsfestsetzung bis zur Rücksendung der Akten aus der Rechtsmittelinstanz nicht abschließend bearbeitet wird, und während der Dauer der Aktenversendung auch eine Anfrage beim Rechtsmittelgericht unterbleibt, um die Akten für den kurzen Bearbeitungszeitraum einer Vergütungsfestsetzung zurück zu erlangen.²

OLG Hamm, Urt. v. 8.9.2021 – II EK 11/20
Fundstelle: AGS 2021, S. 570

Kein Vergütungsanspruch bei Erhebung einer aussichtslosen Klage gegen erklärtes Interesse des Auftraggebers

§§ 3, 14, 45 Abs. 1 RVG; § 73 a SGG; §§ 114 Abs. 1 S. 1, 119 ZPO; § 242 BGB

Ein Prozessbevollmächtigter, der eine gegen das ausdrücklich erklärte Interesse seines Auftraggebers gerichtete Klage einreicht, welche zudem von Beginn an aus-

sichtslos war, hat keinen Vergütungsanspruch nach dem RVG gegenüber seinem Auftraggeber und der Staatskasse im Rahmen bewilligter Prozesskostenhilfe.²

LSG Niedersachsen-Bremen; Beschl. v. 14.7.2021 – L 7 AS 26/20 B
Fundstelle: AGS 2021, S. 517

Anwaltswechsel bei Rückgabe der Zulassung

§ 91 Abs. 2 S. 2 ZPO; § 162 Abs. 2 S. 1 VwGO

1. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten musste.
2. Ein solcher Wechsel musste dann nicht eintreten, wenn der frühere Prozessbevollmächtigte seine Zulassung deshalb zurückgegeben hatte, weil deren Widerruf aufgrund des Vermögensverfalls des Rechtsanwalts bevorstand.²

OVG Lüneburg, Beschl. v. 7.12.2020 – 8 OA 116/20
Fundstelle: AGS 2021, S. 557

Beschwerdebefugnis der bedürftigen Partei gegen die Streitwertfestsetzung; Streitwert im Namensänderungsverfahren

§§ 52 Abs. 1, 66 Abs. 3 bis 6, 68 Abs. 1 GKG; § 166 Abs. 1 VwGO; §§ 120a Abs. 1, 124 ZPO

1. Auch die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, ist zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung befugt. Die Beschwerde ist deshalb zulässig, weil die bewilligte Prozesskostenhilfe wieder aufgehoben oder bis zu vier Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung in der Hauptsache zum Nachteil der bedürftigen Partei geändert werden kann.
2. In verwaltungsgerichtlichen Verfahren betreffend die Änderung des Familiennamens ist der Auffangwert nach § 52 Abs. 2 GKG mit 5.000,00 EUR als Streitwert anzunehmen.²

Sächs. OVG, Beschl. v. 23.7.2021 – 3 E 36/21
Fundstelle: AGS 2021, S. 566

Unrichtige Sachbehandlung im Bußgeldverfahren

§§ 21, 66 Abs. 1 GKG

Ein offensichtlicher Verfahrensverstoß und damit eine unrichtige Sachbehandlung i. S. v. § 21 GKG ist zu bejahen, wenn der Betroffene im amtsgerichtlichen Bußgeldverfahren nicht vor der beabsichtigten Beauftragung eines Sachverständigen angehört wird, obwohl es in dem Verfahren lediglich um eine geringe Geldbuße wegen einer

Ordnungswidrigkeit geht und die Kosten des Sachverständigengutachtens die Geldbuße deutlich übersteigen.²

LG Stuttgart, Beschl. v. 14.9.2021 – 20 Qs 16/21
Fundstelle: AGS 2021, S. 513

Keine Ladung des Kammervorstands zur Gutachtenerläuterung

§ 3a Abs. 2 RVG a. F. (§ 3 Abs. 3 RVG n. F.); §§ 397, 402, 411 Abs. 4 S. 2 ZPO

Bei einem nach dem RVG einzuholenden Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer handelt es sich nicht um ein Gutachten i. S. d. ZPO, sodass eine Ladung des Gutachters zur Erläuterung des Gutachtens nicht in Betracht kommt.²

LG Düsseldorf, Beschl. v. 21.10.2021 – 20 S 97/20
Fundstelle: AGS 2021, S. 576

Mitwirkung bei zusätzlicher Gebühr

Nr. 5115 VV RVG

Eine zusätzliche Gebühr bei Einstellung des Verfahrens entsteht nicht, wenn sich die Tätigkeit des Anwalts darauf beschränkt hatte, gegen den Bußgeldbescheid Einspruch einzulegen und lediglich eine Einlassung anzukündigen.²

AG Offenbach, Beschl. v. 15.7.2021 – 275 OWi 248/21
Fundstelle: AGS 2021, S. 556

Auslagenentscheidung nach Rücknahme des Strafbefehlsantrags

§ 467 a StPO

Wird der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls von der Staatsanwaltschaft zurückgenommen, sind die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen.²

AG Pforzheim, Beschl. v. 25.8.2021 – 7 Cs 98 Js 2143/20
Fundstelle: AGS 2021, S. 510

Gebührenrechtliche Auswirkungen der rückwirkenden Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung

§§ 15 Abs. 4, 48 Abs. 6 S. 1 RVG

Die Aufhebung des Beschlusses über die Pflichtverteidigerbestellung hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf bereits entstandene Gebühren.²

AG Osnabrück, Beschl. v. 11.10.2021 – 202 Ds (211 Js 11318/ 21) 235/21
Fundstelle: AGS 2021, S. 548

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Schüler Online – Anmeldung zur Berufsschule durch Auszubildende und Ausbildungsbetriebe

Im Hinblick auf das im August 2022 beginnende neue Ausbildungsjahr dürfen wir erneut auf das bereits mehrfach in unseren KammerReporten vorgestellte Anmeldeverfahren „Schüler online“ hinweisen.

In nahezu allen Städten und Kreisen des Kammerbezirks ist die Anmeldung der Auszubildenden zur Berufsschule über dieses Verfahren möglich.

Über „www.schueleranmeldung.de/betriebe“ können Ausbildungskanzleien dem jeweiligen Berufskolleg die abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse anzeigen. Hierzu ist eine einmalige Registrierung des Ausbildungsbetriebes notwendig. Über diesen einmalig anzulegenden Zugang zum Portal „Schüler online“ können Sie zukünftig alle weiteren Ausbildungsverhältnisse anzeigen.

Ihre Auszubildenden können sich zudem über das Portal www.schueleranmeldung.de selbst zur Berufsschule anmelden. In der Regel erhalten Schüler ihre Zugangsdaten bereits über die zuletzt besuchte allgemeinbildende Schule. Sofern diese Zugangsdaten noch nicht vorliegen, ist eine Registrierung notwendig. Anleitungen und Hilfestellungen finden die Auszubildenden auf der Seite www.schueleranmeldung.de.

Online-Börse

Sie suchen eine/n neue/n Auszubildende/n, eine/n neue/n Kollegen/in oder bieten Schülerpraktikums- bzw. Referendarplätze an?

Auf der Online-Börse der Rechtsanwaltskammer können Angebote und/oder Gesuche nach Registrierung in den Rubriken

- Praktikumsplätze
 - Ausbildungsplätze
 - Fachangestellte
 - Referendarplätze
 - Rechtsanwälte
 - Berufliche Zusammenarbeit
 - Kanzleiverkäufe
- kostenfrei eingestellt werden.

Das Einsehen der dort eingestellten Angebote/Gesuche ist ohne vorherige Registrierung möglich.

Sie erreichen die Online-Börse über die Homepage der Kammer unter www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de oder über den Direktzugang unter www.online-boerse-rechtsanwaltskammer-hamm.de.

Begabtenförderung berufliche Bildung Finanzielle Unterstützung für die „Karriere mit Lehre“

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ richtet sich an junge Menschen aus Betrieben, Praxen und Verwaltungen, die einen sehr guten Ausbildungsabschluss erzielt haben.

Mit einem Weiterbildungsstipendium können Sie sich nach eigener Wahl gezielt berufsfachlich und fachübergreifend weiterqualifizieren, um in Ihrem Beruf noch besser voranzukommen.

In das Förderprogramm aufgenommene Stipendiatinnen und Stipendiaten können in drei Förderjahren bis zu 8.100 Euro Fördermittel erhalten.

Nähere Informationen haben wir bereits im KammerReport Hamm 4/2021 veröffentlicht. Darüber hinaus finden Sie diese auf unserer Homepage (www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de) sowie auf der Internetseite der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) unter „www.sbb-stipendien.de“.

Die Bewerbungsunterlagen können per E-Mail bei Frau Weis (weis@rak-hamm.de) angefordert werden. Bewerbungsschluss für das Jahr 2022 ist der 30.04.2022.

Abschlussprüfung Winter 2021

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm gratuliert allen erfolgreichen Prüfungsteilnehmern zur bestandenen Prüfung und wünscht alles Gute für die weitere berufliche Zukunft.

Besonders hervorheben möchten wir das „sehr gute“ Ergebnis von

- Frau Teresa Fecke
Spieker & Jaeger RAe PartG mbB, Dortmund

Neuer Fortbildungslehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“

Ab Mai 2022 wird die Rechtsanwaltskammer Hamm wieder mit einem Lehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ starten.

Die Anmeldebögen finden Sie auf unserer Homepage (www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de).

Teilnahmevoraussetzung an der sich anschließenden schriftlichen Prüfung sind:

- erfolgreiche Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r, Notarfachangestellte/r oder Patentanwaltsfachangestellte/r sowie danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
- eine mindestens sechsjährige Berufspraxis oder
- der durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemachte Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Einzelheiten der Teilnahmevoraussetzungen sowie den Anmeldebogen finden Sie auf unserer Homepage (www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de).

Der Lehrgang findet jeweils dienstags und samstags in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Hamm, Ostenallee 18, 59063 Hamm, statt.

Neue Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen

in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 04.02.2021 und 28.10.2021 und des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Hamm vom 17.03.2021 und 10.11.2021 erlässt die Rechtsanwaltskammer Hamm als zuständige Stelle gemäß § 71 Abs. 4 i. V. m. §§ 47 Abs. 1 und 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 17.12.2019 (BGBl I S. 2522) i. V. m. der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 29.08.2014 folgende Prüfungsordnung:

- Abschnitt 1 **Geltungsbereich**
Abschnitt 2 **Prüfungsausschüsse**
§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss
§ 3 Zusammensetzung und Berufung
§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§ 5 Geschäftsführung
§ 6 Befangenheit
§ 7 Verschwiegenheit
Abschnitt 3 **Zwischenprüfung**
§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung
§ 9 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung
§ 10 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung
§ 11 Prüfungszeugnis Ladungstermine
Abschnitt 4 **Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung**
§ 12 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses
Abschnitt 5 **Vorbereitung der Prüfungen**
§ 13 Prüfungs- und Ladungstermine
§ 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
§ 15 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
§ 16 Anmeldung zu den Prüfungen
§ 17 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung
§ 18 Prüfungsgebühr
Abschnitt 6 **Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung**
§ 19 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung
§ 20 Prüfungsaufgaben
§ 21 Prüfung behinderter Menschen
§ 22 Ausschluss der Öffentlichkeit
§ 23 Leitung und Aufsicht
§ 24 Ausweispflicht und Belehrung
§ 25 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 26 Rücktritt, Nichtteilnahme
Abschnitt 7 **Prüfungsergebnis**
§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 28 Feststellung der Prüfungsergebnisse
§ 29 Prüfungszeugnis
§ 30 Nicht bestandene Prüfung
Abschnitt 8 **Wiederholungsprüfung**
§ 31 Wiederholungsprüfung
Abschnitt 9 **Rechtsbehelfsbelehrung**
§ 32 Rechtsbehelfsbelehrung
§ 33 Prüfung von Zusatzqualifikationen
§ 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen
§ 35 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur/zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

ABSCHNITT 2

Prüfungsausschüsse

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss

(1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse, die die Prüfungsleistungen abnehmen, und bestimmt deren örtliche Zuständigkeit. Liegen in einem Zuständigkeitsbereich weniger als 20 Anmeldungen für einen Prüfungstermin vor, so kann die Rechtsanwaltskammer für diesen Prüfungstermin die Zuständigkeit auf Prüferdelegationen oder andere Prüfungsausschüsse übertragen.

(2) Die Rechtsanwaltskammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Für die Zusammensetzung einer Prüferdelegation gilt § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter.

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die Rechtsanwaltskammer berufen worden sind. Die Berufung weiterer Prüfer kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden. Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich; § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Rechtsanwaltskammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

(5) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und die Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskam-

mer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauftragte jeweils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule sind. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Prüfungsaufgaben des Aufgabenerstellungsausschusses sind zu übernehmen.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

(1) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die Anzahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse; ein Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei sachkundigen und für die Mitwirkung geeigneten Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule. Mindestens ein Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte je der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Abweichende Festlegungen sind nur zulässig, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Ausschussmitgliedern nicht erreicht wird (§ 40 Abs. 7 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder längstens für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßen Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

(3) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung, mindestens in Höhe des in § 16 JVEG genannten Betrages, zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Jeder Prüfungsausschuss bzw. jede Prüferdelegation wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören. Er/Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er/Sie beschließt mit der

Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unverzüglich der/m Vorsitzenden mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung.

(2) Die Sitzungsprotokolle haben die/der Protokollführer/in und die/der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses bzw. der jeweiligen Prüferdelegation zu unterzeichnen und eine Abschrift der Rechtsanwaltskammer zukommen zu lassen.

§ 6 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüflings ist. Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht oder in den Fällen Nummer 4 bis 8 die Verwandtschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
2. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Mitglieder eines Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation bzw. dessen Stellvertreter/in. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation, ansonsten der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss oder Prüferdelegation, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

ABSCHNITT 3

Zwischenprüfung

§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Diese soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung oder Umschulung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 6 ReNoPatAusbV für das erste Ausbildungsjahr genannten übergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 9 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Für die Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung gelten die §§ 16 Abs. 1 und Abs. 3, 17, 18 entsprechend.

(2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung der Auszubildenden entsprechend § 33 JArbschG beizufügen.

§ 10 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Für die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 2 bis 7, 13, 20 bis 25, 27, 28, 34.

(2) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Rechtsanwendung sowie
2. Kommunikation und Büroorganisation

mithilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

§ 11 Prüfungszeugnis

Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Bereichen erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfling oder bei minderjährigen Auszubildenden die/der gesetzliche Vertreter/in.

ABSCHNITT 4**Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung****§ 12 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen. Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung oder die Prüfungsregelung der Rechtsanwaltskammer etwas anderes vorsieht.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ oder „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“.

ABSCHNITT 5**Vorbereitung der Prüfungen****§ 13 Prüfungs- und Ladungstermine**

(1) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die Rechtsanwaltskammer gibt den Prüfungszeitraum, die von ihr festgelegten Prüfungstage und Prüfungsorte einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist öffentlich bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Rechtsanwaltskammer die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechend überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene, vom Auszubildenden und Auszubildenden unterzeichnete schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter zu vertreten haben.

Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen von Nummer 2 und 3 nicht vorliegen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,

- b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
- c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der/die Auszubildende kann nach Anhörung der/s Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten oder der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei angemessen zu berücksichtigen; dies gilt auch bei Umschulungen.

(3) Bei einer Umschulungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und er sich zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung bei der Rechtsanwaltskammer anmeldet.

(4) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 16 Anmeldung zu den Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen hat die/der Auszubildende schriftlich unter Verwendung der von

der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Sie/Er hat die/den Auszubildende/n von der Antragstellung zu unterrichten.

Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung können die Prüfungsbewerber in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gemäß § 15 Abs. 2 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Die Rechtsanwaltskammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 14 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsanwaltskammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigefügt sein:

1. in den Fällen des § 14 Abs. 1 und 2 sowie § 15 Abs. 1:
 - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
 - b) eine zusätzliche Bescheinigung des Auszubildenden, dass die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt worden sind,
2. zusätzlich in den Fällen des § 14 Abs. 2:
 - a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 14 Abs. 2,
 - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
3. zusätzlich in den Fällen des § 15 Abs. 1:
 - a) eine Stellungnahme des Auszubildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
 - b) eine Stellungnahme der berufsbildenden Schule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
4. zusätzlich in den Fällen des § 15 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4:
 - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 2 oder Abs. 3 bzw. Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 4,
 - b) die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.

§ 17 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer; einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit

Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.

(2) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag aufgehoben werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

§ 18 Prüfungsgebühr

Die/der nach § 16 Abs. 1 oder Abs. 2 Anmeldende hat eine von der Rechtsanwaltskammer festzusetzende Prüfungsgebühr an die Rechtsanwaltskammer zu entrichten, die mit der Anmeldung fällig ist.

ABSCHNITT 6

Gliederung und Durchführung der Abschluss- und Ergänzungsprüfung

§ 19 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

(1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPat AusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten);

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

abzuhalten. Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

(3) Der Prüfungsbereich Mandanten- und/oder Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

(4) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ bzw. „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozial-

kunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(5) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind sowohl für den Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten und der Rechtsanwaltsfach- und Notarfachangestellten wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse | mit 15 Prozent |
| 2. Mandantenbetreuung | mit 15 Prozent |
| 3. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarbereich | mit 30 Prozent |
| 4. Vergütung und Kosten | mit 30 Prozent |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | mit 10 Prozent |

(6) Die Gesamtnote ergibt sich aus der Summe der prozentual anteilig zugrunde gelegten Einzelergebnisse der Prüfungen. Die Gesamtabchlussnote ist kaufmännisch auf- bzw. abzurunden.

(7) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r
 - a) im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 - b) im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
 - c) in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
 - d) in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.
2. für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r
 - a) im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 - b) im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,
 - c) in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
 - d) in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

Die Vorgaben nach § 7 Abs. 8 und § 9 Abs. 8 ReNoPatAusbV sind zu beachten.

(8) In Ausnahmefällen, über die die Rechtsanwaltskammer entscheidet, kann das fallbezogene Fachgespräch vor dem schriftlichen Prüfungsteil durchgeführt werden. Wenn ein schriftlicher Prüfungsteil vorliegt, kann einem Prüfling auf Verlangen vor Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs das Ergebnis seines schriftlichen Prüfungsteils bekannt gegeben werden.

(9) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfling das Gesamtergebnis bekanntzugeben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

§ 20 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusbV die Prüfungsaufgaben oder wählt sie aus, sofern nicht die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss eingerichtet hat.

§ 21 Prüfung behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Personen. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 22 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Bundes- und Landesbehörden, der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüflinge widerspricht.

(2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 23 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der/des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 24 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der/des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die Folgen von Täuschungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 25 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation übertragen sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen; gleiches gilt bei Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 26 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach der Anmeldung zur Abschlussprüfung (schriftliche Prüfungsteile und fallbezogenes Fachgespräch) aus wichtigem Grund von der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Rechtsanwaltskammer unter Angabe des wichtigen Grundes in Schriftform zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt vor,

wenn der Prüfling nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht zumutbar ist. Der wichtige Grund ist der Rechtsanwaltskammer unverzüglich nachzuweisen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest, das die zur Prüfungsunfähigkeit führenden Gründe benennt. Die Rechtsanwaltskammer kann im Krankheitsfall zum Nachweis die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(2) Der mit der Abschlussprüfung befasste Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

- a) Liegt kein wichtiger Grund vor, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. § 31 findet Anwendung.
- b) Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Abschlussprüfung als nicht abgelegt und der Versuch bleibt unberücksichtigt.
- c) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin nach Beginn, aber vor Beendigung der Abschlussprüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene und mit mindestens ausreichend bewertete Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt werden. § 31 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen gelten als nicht abgelegt.

ABSCHNITT 7

Prüfungsergebnis

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 – 92 Punkte = sehr gut (1) = Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

91 – 81 Punkte = gut (2) = Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

80 – 67 Punkte = befriedigend (3) = Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

66 – 50 Punkte = ausreichend (4) = Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

49 – 30 Punkte = mangelhaft (5) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

29 – 0 Punkte = ungenügend (6) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen. Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.

(2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von zwei Korrektoren bewertet werden, wobei der Zweitkorrektor von den Randnotizen und der Bewertung des Erstkorrektors Kenntnis nehmen darf. § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 sind zu beachten.

(3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.

§ 28 Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Prüfungsausschuss die Ergebnisse der Niederschriften gemäß § 23 Abs. 1.

(2) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner, schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels um nicht mehr als 10 % der errechenbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung übernimmt die endgültige Bewertung ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation. Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 6 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

(4) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.

(5) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine von der/m Vorsitzenden unterzeichnete Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

§ 29 Prüfungszeugnis

(1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfling von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort),
3. den Ausbildungsberuf,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Unterschriften der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel; mit Zustimmung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

(2) Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau oder auf Antrag des Prüflings über, während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aufgenommen werden.

(3) Der/m Auszubildenden sind auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung der Auszubildenden zu übermitteln.

(4) Dem Zeugnis ist auf Antrag der/s Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der/s Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen, sofern die Auszubildenden entsprechenden Nachweis beibringt.

§ 30 Nicht bestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhalten die Prüflinge, bei minderjährigen Prüflingen auch deren gesetzliche Vertreter sowie die/der Auszubildende einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

ABSCHNITT 8

Wiederholungsprüfung

§ 31 Wiederholungsprüfung

(1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(2) Hat der Prüfling selbstständige Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestanden Prüfung – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die gemäß Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

ABSCHNITT 9

Rechtsbehelfsbelehrung/Schlussbestimmungen

§ 32 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 33 Prüfung von Zusatzqualifikationen

(1) Nach bestandener Prüfung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r oder als Notarfachangestellte/r kann eine Zusatzprüfung abgelegt werden, die das Berufsziel der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten anstrebt.

(2) Zur Zusatzprüfung ist nur zuzulassen, wer eine Zusatzausbildung in einem Notariat bzw. in einer Rechtsanwaltskanzlei von mindestens einem Jahr nachweist. Die Zusatzausbildung muss vor Beginn gegenüber der zuständigen Stelle durch einen förmlichen Antrag angezeigt werden. Der Antrag muss die Ausbildungskanzlei, die/den Ausbilder/in, den Beginn und das Ende der Ausbildung nennen. Der Abschluss eines Ausbildungsvertrages ist nicht zwingend notwendig.

(3) Es muss keine weitere Zwischenprüfung absolviert werden.

(4) Leistungen aus einer bestandenen Prüfung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Notarfachangestellten werden auf Antrag angerechnet, wenn diese nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der Prüfling muss nur noch die Klausuren absolvieren, die den Teil seiner Zusatzausbildung umfassen und davon nur noch diesen Prüfungsteil ablegen. Im Rahmen des fallbezogenen Fachgesprächs wird der Prüfling nur noch in dem geprüft, in dem er die Zusatzausbildung absolviert hat.

(5) Die Prüfungsbereiche der Zusatzprüfung sind die in § 19 genannten Bereiche.

(6) Nach bestandener Zusatzprüfung ist ein neues Prüfungszeugnis auszustellen, das die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte“ bzw. „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter“ ausweist.

(7) Die Vorschriften der Prüfungsordnung über die Anmeldung, Zulassung und Durchführung der Prüfung gelten entsprechend.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Frist von 1 Monat, beginnend mit der Bekanntgabe des Abschlussprüfungsergebnisses, bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen.

(2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 1 und § 28 Abs. 5 sind 15 Jahre aufzubewahren.

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 09.12.2021 (Az. 7626-Z.15) genehmigt und wird hiermit ausgefertigt; sie tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im KammerReport der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm folgenden Monats in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die ReNoPatAusbV v. 29.08.2014 gilt.

Neubesetzung des Berufsbildungsausschusses

Das Justizministerium NRW hat die nachfolgend genannten Personen für die Amtsperiode vom 15.02.2022 bis 14.02.2026 in den Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Hamm berufen:

Ordentliche Mitglieder:

RAuN Christian Auffenberg, Paderborn
RA Dr. Michael Bongartz, Borken
RAin Eva-Maria Franik, Hamm
RA Michael Hecker, Soest
RA Matthias Neuhaus, Münster
RAin Ariane Pflips, Castrop-Rauxel

Frau Zdravka Kapulica, Dortmund
Frau Ursula Menke, Geseke
Herr Thomas Nolte, Bielefeld
Frau Heike Reitzig, Dortmund
Frau Kim Anette Stenk, Hagen
Frau Eva Maria Washausen, Ascheberg

Frau Ursula Bastian, Kaarst
Frau Ute Berkemeier, Münster
Herr Holger Kipp, Paderborn
Frau Wiltrud Schäpers, Haltern
Frau Susanne Siegmund, Bochum
Frau Nina Urbanczyk, Bielefeld

Stellvertretende Mitglieder

RAuN Burkhard Günther, Hille
RAin Tanja Hilpert, Siegen
RA Stefan Meier, Hamm
RAuNin Katrin Peus, Meschede
RAuNin Susanne Seiger, Soest
RA André Spak, Münster

Herr Hans May, Warendorf
Frau Eileen Reimann, Dorsten
Frau Jutta Scheffler, Hamm
Frau Barbara Schwarzenberg, Werl
Frau Inna Weber, Bochum
Herr Sebastian Weimann, Wetter

Herr Ralf König, Ibbenbüren
Herr Peter Klingbeil, Blomberg
Herr Christoph Rickert, Coesfeld

Frau Kathrin Schlegel, Soest
Herr Thomas Thewes, Haltern
Frau Monika Tritschler-Winkel, Paderborn

Mit Ablauf des 14.02.2022 sind die nachstehend genannten Mitglieder aus dem Berufsbildungsausschuss ausgeschieden:

RAin Regina Bazilowski, Warstein
Herr Christian Danners, Münster
Frau Gudrun Janßen, Hamm
Herr Udo Lakemper, Warendorf
RA Eugen Michael, Dortmund
Herr Christoph Niehoff, Ostbevern
Herr Ulrich Nowak, Herten
Frau Mia Röbbcke, Bottrop
Frau Stefanie Wagner, Schmallingenberg

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer dankt auch an dieser Stelle den ausgeschiedenen Mitgliedern des Berufsbildungsausschusses für die geleistete Arbeit und den Einsatz im Bereich der Berufsausbildung ganz herzlich.

Mitarbeiterseminare

Die Rechtsanwaltskammer Hamm bietet im Frühjahr 2022 folgende Onlineseminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien an:

Die Abwicklung des verkehrsrechtlichen Mandats <i>RAuN Bastian Junghölter</i>	28.04.2022	9:00 – 14:40 Uhr
Grundlagenseminar Zwangsvollstreckung in Forderungen und sonstige Vermögensrechte <i>RAin Mihaela Dragu</i>	12.05.2022	9:00 – 14:40 Uhr
RVG-Grundlagen für Einsteiger und Wiedereinsteiger <i>Hans May</i>	19.05.2022	9:00 – 14:40 Uhr

Nähere Informationen zu den Inhalten können Sie der beigefügten Sonderbeilage oder unserer Homepage <https://seminare.rak-hamm.de/> entnehmen. Dort ist auch eine direkte Onlineanmeldung möglich.

Namen und Nachrichten

Namen und Nachrichten

Personalien aus der Anwaltsgerichtsbarkeit

Am 31.12.2021 endete die Amtszeit des Herrn Richter am OLG **Hans-Jochen Grewer** als Mitglied (Beisitzer) des Anwaltsgerichtshofes des Landes NRW. Herr Grewer wurde am 24.04.2020 als Mitglied berufen. Diese Tätigkeit hat er bis zum 31.12.2021 ununterbrochen ausgeübt. Herr Grewer gehörte dem 2. Senat an. Mit seiner Tätigkeit hat er für die Anwaltschaft ein herausragendes Engagement gezeigt, für welches ihm Dank und Anerkennung gebührt.

Als Nachfolgerin wurde am 01.01.2022 Frau Richter am OLG **Simone Kleinod** als Mitglied (Beisitzerin) des Anwaltsgerichtshofes des Landes NRW bestellt. Frau Kleinod ist zugleich stellv. Vorsitzende des 1. Strafsenates des OLG Hamm.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm beglückwünscht Frau Kleinod zu ihrer Ernennung und wünscht ihr für ihre Tätigkeit viel Erfolg.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Verleihung der Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm an Herrn Ralf Kilimann, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm hat am 03.02.2022 Herrn Ralf Kilimann, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, aufgrund seiner besonderen Verdienste sowie seinem Engagement für die Anwaltschaft die Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm verliehen.

Herr Kilimann war von 1986 - 1990 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen.

1990 trat er in den richterlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Im Juli 1992 wurde er zum Richter am Landgericht Bochum ernannt und im September 1997 zum Richter am Oberlandesgericht. Als Vorsitzender übernahm Herr Ralf Kilimann sodann den Vorsitz im 9. Senat für Familiensachen.

Im Jahre 2002 wurde Herr Ralf Kilimann zugleich als Mitglied (Beisitzer) des Anwaltsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt; diese Tätigkeit trat neben seine Tätigkeit als Vorsitzender Richter im 9. Senat des Oberlandesgerichts.

In dem zweiten Senat des Anwaltsgerichtshofes, dessen Mitglied Herr Ralf Kilimann gewesen ist, hatte er die Funktion des Beisitzenden Richters und des Berichterstatters in vielen anwaltsgerichtlichen Verfahren. In seiner Tätigkeit hat sich Herr Ralf Kilimann nicht nur mit Zulassungsfragen der Rechtsanwaltschaft befasst; in sei-



nen Aufgabenbereich fielen auch Entscheidungen zur Führung von Fachanwaltsbezeichnungen ebenso wie Angelegenheiten ausländischer Rechtsanwälte, die in eine deutsche Rechtsanwaltskammer aufgenommen werden wollten. Diese Tätigkeit endete mit der Amtszeit am 30.10.2021.

Seit 2016 ist Herr Ralf Kilimann zudem Mitkommentator des Weyland, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Er bearbeitet dort die §§ 43 d, 92-112 g, 162-174, 192-205a und 208-215. Damit kommentiert Herr Ralf Kilimann zum Beispiel die Normen der Bundesrechtsanwaltsordnung, die sich über die Anwaltsgerichtsbarkeit verhalten ebenso wie die Normen über die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm dankt Herrn Ralf Kilimann für sein besonderes Engagement im Interesse des anwaltlichen Berufsstandes.

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Präsenzseminare erst ab dem 01.06.2022

Die Corona-Situation hatte – wie Sie wissen – natürlich auch Auswirkungen auf das Seminarangebot der Rechtsanwaltskammer Hamm. Seit März 2020 haben wir kein Präsenzseminar mehr durchgeführt.

Bei der Jahresplanung für 2022 waren wir davon ausgegangen, ab April des Jahres Ihnen einen Mix aus Online- und Präsenzseminaren anbieten zu können. Im Hinblick auf die gegenwärtige Infektionslage haben wir uns jedoch entschlossen, den Wiederbeginn von Präsenzseminaren auf den Zeitpunkt ab dem 01.06.2022 zu verschieben. Daher werden wir die ursprünglich für April und Mai 2022 vorgesehenen Präsenzseminare als Onlineseminare durchführen. Die Kolleginnen und Kollegen, die sich für die Präsenzseminare angemeldet hatten, haben wir bereits informiert. Wir bitten um Ihr Verständnis für diese Sicherheitsmaßnahme.

Veranstaltungen des DAI

Live-Stream und Präsenz (Auswahl)

Die nachfolgend aufgeführten Fortbildungen finden als Hybrid-Veranstaltung statt. Sie haben die Wahl: Nehmen Sie online gem. § 15 Abs. 2 FAO im DAI eLearning Center oder, wenn es die Pandemielage zulässt, vor Ort im neuen DAI-Ausbildungszentrum, Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum, teil. Auch online können Sie die Veranstaltung für die Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO nutzen.

Das Fortbildungsprogramm wird stetig weiter ausgebaut. Alle Veranstaltungen finden Sie immer aktuell auf www.anwaltsinstitut.de

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Der perfekte Aufhebungsvertrag
24.05.2022

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

- Baumängel und Gewährleistung effektiv bearbeiten – materiellrechtliche und prozessuale Praxisfragen
10.05.2022

Fachinstitut für Familienrecht

- Unterhaltspfändung national und international
18.05.2022
- Fehler bei Vergleichen und Vereinbarungen im Familienrecht
15.06.2022

Fachinstitut für Gewerblichen Rechtsschutz

- Die markenrechtliche Verwechslungsgefahr
11.05.2022

Fachinstitute für Informationstechnologierecht/ Strafrecht

- Aktuelle Entwicklungen im Internetstrafrecht
23.05.2022

Fachinstitute für Sozialrecht/Arbeitsrecht

- Der Kündigungsschutz von schwerbehinderten Menschen aus arbeitsrechtlicher, sozialrechtlicher Sicht mit Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft
23.06.2022

Fachinstitute für Steuerrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht

- Bilanzkunde für Juristen
28.04. – 29.04.2022

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
info@anwaltsinstitut.de

Online-Vortrag LIVE (Auswahl)

In Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm

Bei einem Online-Vortrag LIVE verfolgen Sie die Referentin / den Referenten und die Präsentationsfolien zum angegebenen Termin live im Video. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen direkt an die Referentin / den Referenten zu richten und mit den anderen Teilnehmenden zu interagieren. Alle Elemente werden in einer übersichtlichen Oberfläche gemeinsam angezeigt.

Fachinstitut für Familienrecht

- Die Reform zum Vormundschafts- und Betreuungsrecht: Ein Überblick über die neuen Regelungen zum
01.01.2023
09.06.2022

Fachinstitut Kanzleimanagement

- Fit für den beA-Alltag – Kanzleibläufe für den Elektronischen Rechtsverkehr optimieren!
10.05.2022

Fachinstitute für Sozialrecht/Arbeitsrecht

- Das neue Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV
01.04.2022

Fachinstitut für Strafrecht

- Probleme im Umgang mit digitalen Beweismitteln
27.04.2022

Fachinstitut für Vergaberecht

- Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht
04.05.2022

Online-Vortrag Selbststudium (Auswahl)

In Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm

Bei der Nutzung eines Online-Vortrags zum Selbststudium können Sie das Video, in dem die Referentin / der Referent und die Präsentationsfolien nebeneinander dargestellt werden, jederzeit über das Internet anschauen, bei Bedarf unterbrechen und einzelne Passagen oder das gesamte Video erneut abspielen. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten.

Fachinstitut Bank- und Kapitalmarktrecht

- Der Widerruf bei KFZ-Finanzierungen

Fachinstitut Erbrecht/Familienrecht

- Die Patchworkfamilie im Erbfall mit den relevanten familienrechtlichen Bezügen

Fachinstitut Insolvenzrecht

- Anfechtung in Honorare von Anwälten, Steuerberatern und Sanierern
- InsVV 2021 – das neue Vergütungsrecht in der Praxis

Fachinstitut Steuerrecht

- Modernisierung des Körperschaftssteuerrechts

Online-Kurs Selbststudium

in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm

Bei einem Online-Kurs lesen Sie den Lehrtext am Bildschirm. Dabei können Sie bequem über das Inhaltsverzeichnis zu anderen Kapiteln gelangen sowie zitierte Gesetzestexte über hinterlegte Links nachschlagen. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten. Die Kurse behandeln u. a. Fälle und ihre Lösungen und wurden von ausgewiesenen Kennern des Fachgebiets verfasst.

Fachinstitut Handels- und Gesellschaftsrecht

- M&A im Mittelstand – Abläufe und Erfolgsfaktoren

Kammermitglieder erhalten bei Buchung der o. g. **Online-Kurse und -Vorträge für das Selbststudium und Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion**, die in Zusammenarbeit mit der RAK Hamm durchgeführt werden, eine **Ermäßigung von 20,00 €** auf den sonst für sie geltenden Gesamtpreis.

Informationen und Anmeldungen:

www.anwaltsinstitut.de/elearning

Veranstaltungen des Bochumer Anwalt- und Notarvereins e. V.

■ „Internationales Kindschaftsrecht mit Schwerpunkt Brüssel IIb-Verordnung“

Mittwoch, 6. April 2022

im Anwaltszimmer A.3.01 des Justizzentrums Bochum,
Josef-Neuberger-Str. 1, 44787 Bochum

13:00 Uhr – ca. 19:00 Uhr

Referentin: Martina Erb-Klünemann

Richterin am Amtsgericht Hamm

Weitere Informationen:

Bochumer Anwalt- & Notarverein e. V.,
Viktoriastr. 14, 44787 Bochum,
Tel. 0234/9129055, Fax: 0234/9129057.

Veranstaltungen des Anwalt- und Notarvereins des LG-Bezirks Hagen e. V.

■ 05.04.2022 Familienrecht

14:00 Uhr bis 20:00 Uhr (Bescheinigung über 5 Stunden nach FAO)

Veranstaltungsort: Katholische Akademie Schwerte,
Bergerhofweg 24, 58239 Schwerte

Thema: „Unterhaltsrecht kompakt – Quote contra konkreter Bedarf, Wechselmodell, § 1578b und weitere aktuelle Probleme“

Referent: Herr Michael Schütz, Richter am Amtsgericht Essen

Kosten: 125,00 € für DAV-Mitglieder, 155,00 € für Nichtmitglieder, 95,00 € für Junganwälte (in den ersten beiden Zulassungsjahren)

■ 08.04.2022 Arbeitsrecht

14:00 Uhr bis 20:00 Uhr (Bescheinigung über 5 Stunden nach FAO)

Veranstaltungsort: Katholische Akademie Schwerte,
Bergerhofweg 24, 58239 Schwerte

Thema: Aktuelle Rechtsprechung im Individualarbeitsrecht

Referent: Dr. Guido Jansen, Vorsitzender Richter am LAG Hamm,

Kosten: 125,00 € für DAV-Mitglieder, 155,00 € für Nichtmitglieder, 95,00 € für Junganwälte (in den ersten beiden Zulassungsjahren)

Weitere Informationen:

Anwalt- und Notarverein des LG-Bezirks Hagen e. V.

Heinitzstraße 42, 58097 Hagen

Tel. 02331/82182, Fax: 02331/88919.

Näheres unter: www.anwaltverein-hagen.de.

Literatur

Literatur



„Handbuch des Arbeitsrechts“, Dörner, WoltersKluwer, 16. Auflage 2022, ca. 3.200 S., gebunden, 179,00 €, ISBN: 978-3-472-09731-0

Das Handbuch des Arbeitsrechts bietet, in allen Teilen überarbeitet, gestrafft und aktualisiert, auch in der 16. Auflage in einem Band: Individual- und Kollektives Arbeitsrecht, das arbeitsgerichtliche Verfahren nebst unions-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bezügen. Auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung mit Auswertung von Rechtsprechung und Literatur liegt der Fokus auf schnelle und verlässliche Information für die Bearbeitung arbeitsrechtlicher Probleme in der betrieblichen, anwaltlichen und gerichtlichen Alltagspraxis.

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung insbesondere die arbeitsrechtlichen Folgen der Pandemie wie z. B. Homeoffice, Kurzarbeit, das Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts und zur Brückenteilzeit, die Urteile des Bundesarbeitsgerichts zur Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur zeitlichen Reichweite des Vorbeschäftigungsverbot bei sachgrundlosen Befristungen, die Rechtsprechungsänderung zur anteiligen Kürzung des Urlaubsanspruchs für Zeiten des Ruhens des Arbeitsverhältnisses sowie die Entscheidung zu den Hinweisobliegenheiten des Arbeitgebers gegenüber der Belegschaft im Hinblick auf den Verfall von bis zum Übertragungsstichtag nicht genommenen Urlaub.

„RVG – Kommentar“, Rehberg, WoltersKluwer, 8. Auflage 2022, ca. 1.668 S., gebunden, 189,00 €, ISBN: 978-3-472-09714-3

Die Kommentierung ist wie gewohnt nach Stichworten in lexikalischer Reihenfolge gegliedert. Die kostenrechtlichen Fragen werden in einem geschlossenen Zusammenhang eines Themas dargestellt. Das Nachschlagen unter mehreren Vorschriften entfällt. Die Erörterungen werden jeweils um eine Kommentierung des Streitwerts für den speziellen Gebührentatbestand ergänzt.

Neu in der 8. Auflage sind grundlegende Änderungen im RVG durch das Kostenrechtsänderungsgesetz (KostRÄG 2021) mit Auswirkungen auf zahlreiche Stichworte wie z. B.

- Wichtige Änderungen zum Erfolgshonorar ab 1.10.2021 durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (Legal Tech-Inkasso-Gesetz).
- Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften.
- Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften.

„Anwaltsgebühren im Arbeitsrecht“, Schaefer/Schaefer/Simon, DeutscherAnwaltVerlag, Bonn 2022, 6. Auflage, 312 S., broschiert, 54,00 €, ISBN: 978-3-8240-1681-5

Das Werk verbindet die inhaltliche Bearbeitung eines arbeitsrechtlichen Mandats mit dem Gebührenrecht. Streitwertrechtsprechung und die gesetzliche Vergütung nach dem RVG bilden dabei die Schwerpunkte dieses Werkes.

Das Buch zeigt dem im Arbeitsrecht tätigen Anwalt den Weg zur angemessenen Vergütung für die Unterstützung seines Mandanten auf Basis der aktuellen Gesetzeslage auf – inklusive aller Änderungen durch das KostRÄG 2021. Dabei orientiert es sich an der praktischen Mandatsbearbeitung: beginnend bei der Mandatsannahme und endend beim Zahlungseingang.

Die Autoren stellen die anwaltliche Vergütung mit den Streitwerten, RVG-Berechnung, PKH und Beratungshilfe komplett dar. Dabei berücksichtigen sie den Streitwertkatalog Arbeitsrecht in der neuesten Fassung.

Ein eigenes Kapitel widmet sich der Durchsetzung von Vergütungsansprüchen gegenüber Rechtsschutzversicherungen und Ausführungen zu den Regelungen des Fernabsatzvertrages und deren Anwendbarkeit auf die Rechtsbeziehung zwischen Anwalt und Mandant. Auch kostenrechtliche Besonderheiten bei der Beratung von Betriebsräten und der Vertretung im Beschlussverfahren werden berücksichtigt.

Statistik

Statistik

Schlichtungsstelle: mehr Anträge, höhere Annahmequote, kürzere Dauer

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine gesetzlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle, die vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert in Höhe von 50.000,- € schlichtet.

Im Berichtsjahr 2021 konnte die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 15 % mehr Schlichtungsanträge als im Vorjahr verzeichnen. Trotz erschwerter Bedingungen durch die Corona-Pandemie konnte die Annahmequote gesteigert und die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer vom Antragseingang bis zur Abschlussmitteilung im Vergleich zum Vorjahr weiter reduziert werden. 1.166 Schlichtungsanträge wurden 2021 gestellt, davon bereits 41 % über das seit April 2021 angebotene Online-Formular.

62,5 % der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge wurden von den Parteien angenommen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer konnte auf 88 Tage reduziert werden. Gleichbleibend hoch geblieben ist mit ca. 89 % die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an dem freiwilligen Schlichtungsverfahren. Dies dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Der Bericht gibt im Detail Aufschluss über die Gegenstände der Schlichtungsverfahren, die betroffenen Rechtsgebiete sowie Anzahl, Inhalt und Ergebnis der Schlichtungsvorschläge bzw. über die Art der Verfahrenserledigung. In 65 % der Fälle schlug die Schlichtungsstelle danach ein gegenseitiges Nachgeben vor, in 31 % fiel der Vorschlag zugunsten der Anwältin bzw. des Anwalts aus und in 4 % zugunsten der Mandantschaft.

Enthalten sind im Tätigkeitsbericht außerdem Informationen zum organisatorischen Aufbau der Schlichtungsstelle, statistische Auswertungen, typische Fallkonstellationen, Empfehlungen zur Vermeidung von Streitigkeiten sowie anonymisierte Schlichtungsfälle. Der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021 steht bereit unter dem Link

[Tätigkeitsbericht 2021](#)

Notarkammer aktuell

Notarkammer aktuell

Einladung zur Kammerversammlung am 30. März 2022

Einladung zur Kammerversammlung der Westfälischen Notarkammer

Gemäß § 71 BNotO werden hiermit die Mitglieder der Westfälischen Notarkammer zur ordentlichen Kammerversammlung eingeladen, die am

Mittwoch, 30. März 2022, 13:00 Uhr
im Maximilianpark Hamm „Festsaal“, Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm

stattfinden wird.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Formalien
2. Berichte
 - 2.1. Bericht des Präsidenten und Aussprache
 - 2.2. Zwischenbericht Urkundenarchiv Siegen
3. Haushaltsangelegenheiten
 - 3.1. Verwaltungshaushalt
 - 3.1.1. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2021
 - 3.1.2. Bericht über die Rechnungsprüfung 2021
 - 3.1.3. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021
 - 3.1.4. Haushaltsplan und Kammerbeitrag 2022
 - 3.2. Sonderhaushalt zur Finanzierung des Urkundenarchivs der Notarkammer
 - 3.2.1. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2021
 - 3.2.2. Bericht über die Rechnungsprüfung 2021
 - 3.2.3. Umlage 2022
 - 3.2.4. Haushaltsplan 2022
4. Verabschiedung der Beitragsordnungen 2022
 - 4.1. Beitragsordnung Verwaltungshaushalt
 - 4.2. Umlageordnung Sonderhaushalt
5. Bestellung der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2022
6. Haushaltsermächtigung für das Geschäftsjahr 2023
7. Ausschreibung von Notarstellen 2022
8. Verschiedenes

Nach Abschnitt 25 Nr. 1 der Kammersatzung ist die Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Rechnungslegung 2021 und die Haushaltspläne 2022 nebst Erläuterungen sowie die Entwürfe der Beitragsordnung und der Umlageordnung werden ab dem 28. März 2022 im internen Bereich der Homepage der Westfälischen Notarkammer (www.westfaelische-notarkammer.de) zur Verfügung stehen. Die Zugangsdaten zum internen Bereich der Homepage können bei der Notarkammer bei Bedarf abgefragt werden.

Damit die durch die Coronavirus-Pandemie notwendigen Hygienevorschriften eingehalten werden können, sollten sich alle Kammermitglieder, die an der Kammerversammlung teilnehmen wollen, bitte formlos per E-Mail bei der Notarkammer anmelden.

Christian Auffenberg
Präsident

Tätigkeitsbericht der Westfälischen Notarkammer für das Jahr 2021

Der Vorstand der Westfälischen Notarkammer erstattet dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 66 Abs. 3 BNotO den folgenden Bericht über die Tätigkeit der Westfälischen Notarkammer und über die Lage der im Bereich der Notarkammer tätigen Notarinnen und Notare für das Jahr 2021.

I. Organe der Notarkammer

Mit Ablauf des 30. Juni 2021 schied Notar Wolfgang Jürgens aus dem Vorstand der Notarkammer aus, weil er für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung stand. An seiner Stelle wurde in der Kammerversammlung der Westfälischen Notarkammer am 19. April 2021 Rechtsanwältin und Notarin Maike Schulte-Hermes, Gevelsberg, mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in den Vorstand der Westfälischen Notarkammer gewählt. Aus dem Vorstand der Notarkammer schied mit Ablauf des 31. Mai 2021 Notar a. D. Christoph Meyer-Schwickerath, Münster, wegen Erreichens der Altersgrenze aus. An seiner Stelle wurde in der Kammerversammlung der Westfälischen Notarkammer am 19. April 2021 Rechtsanwältin und Notarin Dr. Leonie Meyer-Schwickerath, Münster, mit sofortiger Wirkung in den Vorstand der Westfälischen Notarkammer gewählt.

1.) Vorstand

Ebenfalls in der Kammersammlung am 19. April 2021 wurde der Vorstand der Westfälischen Notarkammer für die am 1. Juli 2021 beginnende vierjährige Wahlperiode gewählt. In den Vorstand gewählt wurden die folgenden Notarinnen und Notare:

- Christian Auffenberg – Paderborn
- Dr. Julia Bonke-Tielsch – Siegen
- Jörn Dieker – Recklinghausen
- Prof. Dr. Thomas Grote – Essen
- Dr. Ulrich Irriger – Essen
- Volker Küpperbusch – Bielefeld
- Andreas Meredig – Bochum
- Kai Neuvians – Dortmund
- Katrin Peus – Meschede
- Hartmut Sanderling – Gütersloh
- Maike Schulte-Hermes – Gevelsberg (Neuwahl)
- Dr. Sabine Schulte-Strotmann – Rheine
- Dr. Thomas Streppel – Hagen
- Wolf-Dieter Tölle – Detmold
- Dr. Patrick Tonner – Lünen.

Der Vorstand traf sich im Jahr 2021 zu fünf Sitzungen, davon eine als Online-Sitzung. Über eilbedürftige Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Ernennung neuer Notarinnen und Notare, wurde im Umlaufverfahren entschieden.

2. Präsidium

In der Sitzung des Vorstandes am 1. Juli 2021 wurde das Präsidium der Westfälischen Notarkammer für die am selben Tag beginnende vierjährige Wahlperiode gewählt. Gewählt wurden zum Präsidenten Rechtsanwalt und Notar Christian Auffenberg, Paderborn, zum Vizepräsidenten Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Thomas Grote, Essen, zur Vizepräsidentin Rechtsanwältin und Notarin Dr. Sabine Schulte-Strotmann, Rheine, zum Schatzmeister Rechtsanwalt und Notar Andreas Meredig, Bochum und zur Schriftführerin Rechtsanwältin und Notarin Katrin Peus, Meschede.

Dem Präsidium gehörten im Jahr 2021 folgende Mitglieder an:

- Notar Wolfgang Jürgens, Hagen – **Präsident** (bis zum 30. Juni 2021)
- Notar Christian Auffenberg, Paderborn – **Präsident** (ab dem 1. Juli 2021)
- Notar Christoph Meyer-Schwickerath, Münster – **Vizepräsident** (bis zum 31. Mai 2021)
- Notar Prof. Dr. Thomas Grote, Essen – **Schatzmeister** (bis 30.06.2021), **Vizepräsident** (ab dem 1. Juli 2021)
- Notarin Dr. Sabine Schulte-Strotmann, Rheine – **Vizepräsidentin** (ab dem 1. Juli 2021)
- Notar Andreas Meredig, Bochum – **Schatzmeister** (seit dem 01. Juli 2021)
- Notarin Katrin Peus, Meschede – **Schriftführerin**

Im Berichtsjahr hielt das Präsidium vier Sitzungen ab. Eilbedürftige Angelegenheiten wurden im Umlaufverfahren erledigt.

Die Geschäfte der Notarkammer führte im Berichtsjahr Rechtsanwalt Christoph Sandkühler.

II. Arbeitsschwerpunkte

1. Corona-Pandemie

Leider war die Arbeit der Westfälischen Notarkammer auch im Jahr 2021 nicht unerheblich durch die fortwährende Corona-Pandemie geprägt. Wie schon im Jahr 2020 unterrichtete die Notarkammer ihre Mitglieder und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortlaufend über die Ausübung des Notar-amtes im Rahmen der sich schnell ändernden pandemischen Situation.

Weiterhin betont wurde seitens der Notarkammer, dass die notariellen Dienstleistungen auch in Zeiten der Pandemie, wenn eben möglich, anzubieten sind. Die notariellen Geschäftsstellen seien – möglicherweise in reduziertem Umfang – offen zu halten. Eine Ausübung des Hausrechtes in der Weise, dass bestimmten Personengruppen der Zutritt in die notarielle Geschäftsstelle generell verwehrt und notarielle Amtshandlungen verweigert werden, erteilte die Notarkammer eine Absage. Entspannt

wurde die Situation dadurch, dass in Kooperation mit der Präsidentin des OLG Hamm und den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte sichergestellt werden konnte, dass durch die längerfristige Bestellung von Vertreterinnen oder Vertretern im Notaramt in den Geschäftsstellen Arbeitsteams gebildet werden konnten, um dadurch die notarielle Amtstätigkeit trotz ansteigender Übertragung des Virus auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie auch auf Notarinnen und Notare kontinuierlich aufrechtzuerhalten.

Wie schon im Jahr 2020 hat die Notarkammer ihren Mitgliedern in der zweiten Jahreshälfte zudem empfohlen, aus Gründen des Gesundheitsschutzes bei Bedarf kontaktreduzierte Beurkundungsverfahren – jeweils nach Abwägung im Einzelfall – zu wählen.

Weiter hat die Notarkammer es in coronabedingten Ausnahmefällen für geboten erachtet, dass Notarinnen und Notare auch außerhalb ihres Amtsbereichs tätig wurden, insbesondere für die Niederschriften in persönlichen Lebenslagen und für Unterschriftsbeglaubigungen bei Nachgenehmigungen nach vollmachtloser Vertretung.

Ergänzend sind die Mitglieder der Westfälischen Notarkammer über die Handreichungen der Bundesnotarkammer zum Umgang mit der Corona-Pandemie zeitnah unterrichtet worden.

Als unglücklich empfanden es die Mitglieder der Westfälischen Notarkammer und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass im Zuge der Impfpriorisierung die berechtigten Interessen der Notariate nicht berücksichtigt wurden.

2. Einführung des elektronischen Urkundenarchivs zum 1. Januar 2022

Intensiv waren die Gremien und die Geschäftsführung der Westfälischen Notarkammer spätestens ab Mai 2021 mit der Vorbereitung der Einführung des elektronischen Urkundenarchivs mit seinen Komponenten Urkundenverzeichnis, Verwahrungsverzeichnis und elektronische Urkundensammlung der Notarinnen und Notare zum 1. Januar 2022 befasst.

Erst im Dezember des Berichtsjahres entschied die Bundesnotarkammer, wegen des bestehenden Chipkartenmangels die Einführung der elektronischen Urkundensammlung auf den 1. Juli 2022 zu verschieben. In zahlreichen Rundschreiben unterrichtete die Notarkammer über die zu erledigenden Vorbereitungen für die fortschreitende Digitalisierung des Notariats. Dies betraf insbesondere die Bestellung von Chipkarten wie auch die komplette Neugestaltung der Einbindung von Notarvertreterinnen und Notarvertretern auf der Basis von Benutzerkonten im Deutschen Notarverzeichnis. Diese organisatorischen Umstrukturierungen erforderten komplexe

Umstrukturierungen in den notariellen Geschäftsstellen. Soweit sie konnte, gab die Geschäftsführung der Westfälischen Notarkammer Hilfestellungen oder vermittelte notwendige Hilfen durch die Bundesnotarkammer und deren Support.

Die Geschäftsstelle der Notarkammer musste sich auf die neue Aufgabe vorbereiten, zukünftig Vertreterinnen und Vertreter nach Meldung durch die Landgerichtspräsidenschaften im Notarverzeichnis taggenau einzutragen.

Zur fachlichen Vorbereitung auf die Einführung der einzelnen Module des elektronischen Urkundenarchivs veranstaltete die Notarkammer gemeinsam mit dem Deutschen Anwaltsinstitut zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen, die entweder in Präsenz oder im Live-Stream besucht werden konnten. Von diesen Angeboten machten die Notarinnen und Notare und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rege Gebrauch.

Da seitens der Bundesnotarkammer aus technischen Gründen keine Schulungsplattform zur Verfügung gestellt werden konnte, bedeutet der Jahreswechsel 2021/2022 für alle Notarinnen und Notare bezogen auf das elektronische Urkundenarchiv einen Sprung ins kalte Wasser. Die Westfälische Notarkammer sah ihre Aufgabe auch darin, allen Beteiligten ein wenig die Sorgen und Befürchtungen vor diesem unbekanntem Terrain zu nehmen.

3. Aufbau eines Urkundenarchivs in Siegen

Gemäß § 51 BNotO sind seit dem 1. Januar 2022 die Notarkammern zuständig für die Regelverwahrung von Akten und Verzeichnissen aus dem Amt ausgeschiedener Notarinnen und Notare. Um diese gewaltige Aufgabe schultern zu können, hat sich die Westfälische Notarkammer mit den übrigen Notarkammern des Anwaltsnotariats sowie mit der Rheinischen Notarkammer und der Notarkammer Baden-Württemberg in der „Urkundenarchiv Siegen GbR“ zusammengeschlossen. Unter Federführung der Westfälischen Notarkammer hat die GbR in unmittelbarer Nachbarschaft zum Urkundenarchiv des OLG Hamm im IHW-Park in Siegen ehemalige Industrieflächen angemietet, in denen das Urkundenarchiv der beteiligten Notarkammern am 1. Januar 2022 seinen Betrieb aufgenommen hat.

Unter Überwindung erheblicher Schwierigkeiten, bedingt durch die Stahlkrise, gelang es, noch im Dezember 2021 den ersten Bauabschnitt der notwendigen Regalanlage im Urkundenarchiv installieren zu lassen.

Weiter standen die in der Gesellschaft zusammengeschlossenen Notarkammern vor der Herausforderung, einen Dienstleister für die logistische Betreuung des Urkundenarchivs auszuwählen und vertraglich zu binden. Nach deutschlandweiter Ausschreibung schlug die GbR den Logistikvertrag der Rhenus Archiv Services

GmbH mit Sitz in Holzwickede zu. Der Dienstleistungsvertrag umfasst die gesamte Bewirtschaftung des Urkundenarchivs von der Abholung der zu archivierenden Dokumente bei den Notariaten über die Bereitstellung einer an die Erfordernisse notarieller Verwahrung angepassten Software bis hin zur Datenrettung bei kontaminierten Beständen. Die Dienstleisterin steuert zudem je nach Bedarf den Einsatz von Fachkräften im Archiv. Die Aufgabe des Archivverwalters hat Rechtsanwalt Sandkühler übernommen. Er ist, gemeinsam mit Rechtsanwalt Henning de Buhr, Oldenburg, zudem Geschäftsführer der Urkundenarchiv Siegen GbR.

4. Novelle der Bundesnotarordnung

Am 1. August 2021 trat die Novelle der Bundesnotarordnung in Kraft. Die sich hieraus ergebenden berufsrechtlichen Änderungen wurden den Mitgliedern der Westfälischen Notarkammer nicht zuletzt mit dem im Anhang beigefügten Rundschreiben der Bundesnotarkammer Nr. 09/2021 vom 26. Juli 2021 vermittelt.

Als besonders misslich hat sich unmittelbar nach Inkrafttreten der Novelle die restriktive Fassung des § 17 BNotO erwiesen, soweit es um nicht alltägliche Situationen im Notariat geht. Erwähnt seien hier Fälle besonders schicksalhafter Lebensumstände von Beteiligten (z. B. Tod des Hauptnährers) oder auch die Uneinbringlichkeit kleinerer Beträge, die bis zum Inkrafttreten der Novelle dadurch kompensiert werden konnte, dass die Notarkammer einer Niederschlagung der Gebühr zugestimmt hat. Zu denken ist aber auch an endlose Verfahren gem. § 127 GNotKG vor bisweilen überlasteten Kammern der Landgerichte wegen kleinerer Beträge, die in der Vergangenheit deutlich schneller dadurch befriedet werden konnte, dass die Notarkammer unter Wahrung ihres pflichtgemäßen Ermessens einer Niederschlagung der streitigen Gebühr ganz oder teilweise zugestimmt hat.

Der Vorstand der Notarkammer hält es für erforderlich, beizeiten eine Evaluierung der Neuregelung durchzuführen. Dabei sei ausdrücklich betont, dass es dem Vorstand dabei nicht darum geht, die Privilegierung von Berufskolleginnen und -kollegen wieder einzuführen.

5. Erneute Änderung des GwG

Ebenfalls am 1. August 2021 traten erneute Änderungen des GwG durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes in Kraft. Über die Auswirkung auf die notarielle Praxis insbesondere durch den Wegfall der sog. Fiktionswirkung der Eintragung in anderen öffentlichen Registern als dem Transparenzregister wurden die Mitglieder der Westfälischen Notarkammer durch Rundschreiben eingehend unterrichtet. Ergänzend wurde ihnen das im Anhang beigefügte Rundschreiben der Bundesnotarkammer Nr. 07/2021 zur Verfügung gestellt. Der Informationsbedarf der Notariate zur erneuten Änderung des Geldwäscherechts schlug sich auch in zahlreichen

Anfragen bei der Geschäftsstelle der Notarkammer nieder. Die Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister erforderte nicht unerhebliche Änderungen in der Vorbereitung und im Vollzug notarieller Urkunden.

Über die Gesetzänderung und deren Auswirkungen auf die Notariate unterrichtete der Geschäftsführer der Westfälischen Notarkammer Notarprüferinnen und Notarprüfer in zwei Online-Fortbildungen.

Schließlich übermittelte die Notarkammer ihren Mitgliedern die überarbeiteten Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz, die sukzessive durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte in deren Eigenschaft als Aufsichtsbehörde gem. § 51 Abs. 8 Satz 2 GwG genehmigt wurden.

6. Prüfung zur geprüften Notarfachwirtin / zum geprüften Notarfachwirt

Die Westfälische Notarkammer hat wiederum Prüfungen zur geprüften Notarfachwirtin / zum geprüften Notarfachwirt abgenommen. An den Prüfungen des Jahres 2021 haben 38 Prüflinge, darunter drei Männer, teilgenommen. Vierzehn Teilnehmer haben die Prüfung nicht bestanden. Im Übrigen wurden die folgenden Ergebnisse erzielt:

■ Prüfungsnote „sehr gut“:	0
■ Prüfungsnote „gut“:	1
■ Prüfungsnote „befriedigend“	13
■ Prüfungsnote „ausreichend“	10

7. Sonstiges

Vorstand und Präsidium behandelten im Berichtsjahr weiter folgende Angelegenheiten:

- Besetzung ausgeschriebener Notarstellen
- Genehmigung von Nebentätigkeiten
- Genehmigung von Amtshandlungen außerhalb des Amtsbezirks
- Entgegennahme von Anzeigen über Amtshandlungen außerhalb des Amtsbereichs
- Bestellung ständiger Notarvertreterinnen und Notarvertreter
- Einrichtung und Betreuung von Notariatsverwaltungen
- Bearbeitung von Anträgen gem. §§ 51 und 52 BNotO im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Notarinnen und Notaren aus dem Notaramt
- Genehmigung von Gebührenerlass und Gebührenermäßigung
- Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden
- Angelegenheiten der Gruppenversicherungen der Notarkammer
- Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren
- Stellungnahmen auf Ersuchen der Bundesnotarkammer
- Gutachten in Verfahren nach § 127 GNotKG

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 26 elektronische Rundschreiben versandt.

III. Kammerversammlung 2021

Die Kammerversammlung fand am 19. April 2021 statt. An ihr nahmen in Präsenz 43 Mitglieder der Westfälischen Notarkammer teil.

Präsident Jürgens erstattete den Rechenschaftsbericht des Vorstandes.

Nach der Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und des Berichtes der Rechnungsprüfer, die keine Beanstandungen festgestellt hatten, erteilte die Kammerversammlung dem Vorstand einstimmig bei einer Enthaltung Entlastung.

Auf Vorschlag des Vorstandes der Notarkammer beschloss die Kammerversammlung eine Änderung der Satzung der Westfälischen Notarkammer, der es ihr erlaubt, von allen Kammermitgliedern Umlagen nach Maßgabe einer von der Kammerversammlung zu beschließenden Umlageordnung zu erheben.

Zudem beschloss die Kammerversammlung Änderungen der Berufsrechtlichen Richtlinien der Westfälischen Notarkammer:

Aufgehoben wurde Abschnitt VI, Ziffer 3.2 der Richtlinien, der Gebührenerlass und Gebührenermäßigung zugunsten von Berufskolleginnen und -kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelte. Neugefasst wurde Abschnitt VII der Richtlinien zum Auftreten des Notars in der Öffentlichkeit und Werbung. Dabei übernahm die Kammerversammlung die Richtlinienempfehlung der Bundesnotarkammer.

Weiter beschloss die Kammerversammlung den Haushaltsplan und die Beitragsordnung der Westfälischen Notarkammer für das Geschäftsjahr 2021 mit einem Kammerbeitrag in Höhe von 2.100,00 €. Schließlich entschied sich die Kammerversammlung auf Vorschlag des Vorstandes der Notarkammer für eine Umlageordnung zur Finanzierung des Urkundenarchivs in Siegen mit einer Jahresumlage in Höhe von 375,00 € pro Kammermitglied für das Jahr 2021.

IV. Notarsenat beim Oberlandesgericht Köln

Die Notare Dr. Jürgen Löbbe, Bielefeld, Hans-Jürgen Palm, Dortmund und Dr. Volker Weinreich, Bochum, sind weiterhin als Beisitzer des Notarsenats beim OLG Köln tätig.

V. Fortbildung

In Kooperation mit dem Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut bot die Notarkammer 22 Fortbildungsveranstaltungen an. An den Veranstaltungen nah-

men insgesamt annähernd 840 Teilnehmerinnen und Teilnehmer teil.

Zu der Fortbildungsreihe „Neues im Notariat“, die in 6 Veranstaltungen durchgängig online stattfand, konnte die Notarkammer erneut ca. 690 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen.

VI. Mitarbeit in der Bundesnotarkammer

Die Westfälische Notarkammer war durch ihren Präsidenten Jürgens und sodann durch ihren Präsidenten Auffenberg in der Vertreterversammlung bzw. der Generalversammlung der Bundesnotarkammer vertreten.

Am 1. Oktober 2021 wurde Präsident Auffenberg durch die Generalversammlung der Bundesnotarkammer in deren Präsidium gewählt.

Der Geschäftsführer, Rechtsanwalt Sandkühler, engagierte sich im Ausschuss Elektronischer Rechtsverkehr der Bundesnotarkammer sowie im IT-Rat der Bundesnotarkammer.

VII. Zusammenarbeit mit der Rheinischen Notarkammer

Erneut eng war die Kooperation mit der Rheinischen Notarkammer. Beide Kammern pflegten den ständigen Austausch über alle das Notariat in Nordrhein-Westfalen interessierenden Themen. Die Kooperation war erneut vom hohen wechselseitigen Vertrauen geprägt. In einem im Präsenz stattfindenden Gedankenaustausch erörterten das Präsidium der Westfälischen Notarkammer und der Vorstand der Rheinischen Notarkammer insbesondere den Aufbau des Urkundenarchivs in Siegen, Maßnahmen zur Gewinnung von Auszubildenden im Notariat sowie Weiterqualifizierungsmöglichkeiten für Fachkräfte.

VIII. Notarversicherungsfonds der Notarkammer und Vertrauensschadenversicherung

Weiterhin war Notar Dr. Tonner im Verwaltungsrat des Notarversicherungsfonds der Notarkammern tätig. Er hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilgenommen und die versicherungsrelevanten Angelegenheiten der deutschen Notarinnen und Notare mitgestaltet.

Für die Westfälische Notarkammer war im Berichtsjahr kein Vertrauensschadenfall zu regulieren. Ansprüche auf die Bereitstellung von Regulierungsmitteln für Fehlverhalten eines aus dem Amt ausgeschiedenen Notars in Dortmund sind allerdings angemeldet.

IX. Deutsche notarrechtliche Vereinigung

Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung wurde auch im Berichtsjahr durch die Westfälische Notarkammer unterstützt. Herr Geschäftsführer Sandkühler war weiterhin im Vorstand des Vereins tätig. Unter anderem förderte

die Vereinigung die Forschungsstelle für Anwalts- und Notarrecht an der Universität Münster.

X. Zahlenmäßige Entwicklung der Notarinnen und Notare im Bezirk der Westfälischen Notarkammer

Am 1. Januar 2021 hatte die Notarkammer 1.353 Mitglieder, darunter 268 Notarinnen. Neu ernannt wurden im Laufe des Berichtsjahrs 49 Amtsträger, davon 14 Notarinnen. Im Laufe des Jahres 2021 schieden 61 Notare und 6 Notarinnen aus dem Notaramt aus. Am 31. Dezember 2021 hatte die Notarkammer 1.335 Mitglieder, davon 276 Notarinnen.

XI. Notariatsverwaltungen

Am 1. Januar 2021 bestanden im Kammerbezirk 32 Notariatsverwaltungen. Neu eingerichtet wurden im Berichtsjahr 18 Notariatsverwaltungen; beendet wurden 19. Am 31. Dezember 2021 waren weiterhin 31 Notariatsverwalterinnen und -verwalter auf Rechnung der Notarkammer tätig.

XII. Aufsichtsverfahren

Die Anzahl der von der Notarkammer im Berichtsjahr eingeleiteten Aufsichtsverfahren betrug 134. Vier Aufsichtsverfahren wurden an die Präsidentin bzw. an den Präsidenten des Landgerichts abgegeben. Die Notarkammer sprach acht Ermahnungen und drei behelrende Hinweise aus. 113 Aufsichtsverfahren wurden eingestellt, weil keine Verstöße gegen Amtspflichten festgestellt wurden. 50 noch laufende Vorgänge wurden in das Jahr 2022 übernommen.

XIII. Zusammenarbeit mit der Justizverwaltung

Die Zusammenarbeit mit dem Justizministerium, dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Hamm, den Präsidentinnen und Präsidenten sowie den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Landgerichte und ihren Dezernentinnen und Dezernenten, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern war im Berichtsjahr wie in den Vorjahren von einem vertrauensvollen Miteinander geprägt.

Der Vorstand der Westfälischen Notarkammer dankt allen Stellen der Justizverwaltung für die immer verbindliche und gute Zusammenarbeit.

Hamm, den 14. Februar 2022
gez. Christian Auffenberg
Präsident

Festakt 60 Jahre Bundesnotarkammer

Im Jahr 2021 feierte die Bundesnotarkammer ihr 60-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass richtet die BNotK am 7. April 2022 einen Festakt aus, der hybrid stattfinden wird. Eine Online-Teilnahme an dieser Veranstaltung ist allen Interessierten kostenfrei möglich. Für ein Grußwort

konnte der Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann gewonnen werden, den Festvortrag hält die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limperg. Weitere Einzelheiten zum Programm finden sich unter: <https://www.bnotk.de/aktuelles/details/60-jahre-bnotk>. Anmeldungen werden erbeten an: anmeldung@bnotk.de. Der Einladungslink wird nach der Anmeldung versandt werden.

Rahmenvertrag zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Die Westfälische Notarkammer hat einen weiteren Rahmenvertrag über die Stellung eines externen Datenschutzbeauftragten abgeschlossen. Der Rahmenvertrag ist zustande gekommen mit der [DSB für Notare und Ärzte GmbH](#) in Recklinghausen, vertreten durch deren Geschäftsführer Rechtsanwalt und Notar Dr. Frank Tykwer. Kammermitglieder, welche die DSB für Notare und Ärzte GmbH mit der Leistung der Stellung eines externen Datenschutzbeauftragten beauftragen, zahlen hierfür eine monatliche Pauschale im Rahmen des Rahmenvertrages in Höhe von EUR 65,00 netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate. Die monatliche Pauschale umfasst bis zu vier Amtsträger einer Berufsausübungsgemeinschaft. Über das Leistungspaket, das neben der Benennung eines Datenschutzbeauftragten inkludiert ist, unterrichtet auf Nachfrage die DSB für Notare und Ärzte GmbH.

Änderungen der Gebührensatzung der Zentralen Register seit dem 1. Januar 2022

Die 124. Generalversammlung der BNotK hat die Änderung der Gebührensatzungen des Zentralen Testamentsregisters und des Zentralen Vorsorgeregisters beschlossen. Daraus ergibt sich für das Zentrale Testamentsregister eine Gebührenreduzierung, für das Zentrale Vorsorgeregister eine Gebührenerhöhung. Die Änderungen dienen dazu, auch künftig dem Kostendeckungsgrundsatz zu entsprechen. Die Verkündung der Änderungen erfolgte in der DNotZ 2021, S. 920. Die Notarsoftwarehersteller wurden über die Änderungen informiert. Einzelheiten erläutert die Bundesnotarkammer in ihrem Rundschreiben Nr. 13/2021 vom 12. November 2021, das mit dem elektronischen Rundschreiben der Westfälischen Notarkammer Nr. 25/2021 vom 21. Dezember 2021 versandt worden ist.

Berufsrecht aktuell

Berufsrecht aktuell

Sanktionsliste Ukrainekrieg

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der Ukraine hat der Rat der Europäischen Union seine **Sanktionsliste** bekanntlich deutlich erweitert. Mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2022/236, (EU) 2022/260 und (EU) 2022/261, die im Dateianhang beigefügt sind, wurden mehrere hundert natürliche und einige juristische Personen neu in die Sanktionsliste aufgenommen.

An die Aufführung einer Person in der Sanktionsliste knüpfen sich folgende **Rechtsfolgen**:

- **Gesetzliches Verbot:** Es besteht ein allgemeines gesetzliches Beurkundungsverbot für Vorgänge, an denen eine gelistete Person als formell Beteiligter, materiell Beteiligter oder wirtschaftlich Berechtigter beteiligt ist. Im Einzelnen:
 - Nach Art. 2 der zugrundeliegenden Verordnung (EU) Nr. 269/2014 werden sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die in Verbindung mit den in der Liste aufgenommenen Personen stehen, eingefroren. Ferner dürfen diesen Personen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.
 - Dies ist ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB, das zu einem Beurkundungsverbot nach § 14 Abs. 2 BNotO, § 4 BeurkG führt (vgl. dazu Bundesnotarkammer, Anwendungs- und Auslegungshinweise zum Geldwäschegesetz, Stand Oktober 2021, S. 44; BeckOK BeurkG/*Bremkamp*, § 10 Rn. 139, jeweils in Bezug auf die – vergleichbare – Verordnung (EG) Nr. 881/2002).
 - Dieses Beurkundungsverbot gilt allgemein, also nicht nur im Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes.
 - Wird die Veröffentlichung einer Person erst im Rahmen des Vollzugs bekannt, ist dieser einzustellen (vgl. dazu näher Bundesnotarkammer, Anwendungs- und Auslegungshinweise zum Geldwäschegesetz, Stand Oktober 2021, S. 42 f., dort zur Verordnung (EG) Nr. 881/2002).

- **Meldepflicht nach GwGMeldV-Immobilien:** Darüber hinaus besteht im Anwendungsbereich der GwGMeldV-Immobilien eine **Meldepflicht** nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei einem Beteiligten oder wirtschaftlich Berechtigten um eine gelistete Person handelt, hat der Notar diesen Anhaltspunkten nachzugehen. Die Prüfung kann durch eine Suche in der **Datenbank des Justizportals des Bundes und der Länder** unter www.finanz-sanktionsliste.de erfolgen. Eine Stichprobe hat ergeben, dass die aktuellen Ergänzungen dort bereits berücksichtigt sind.

Schließlich etabliert Art. 3 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2022/263, beigefügt im Dateianhang, ein Verbot des Erwerbs von neuen oder der Ausweitung einer bestehenden Beteiligung am Eigentum an **Immobilien** in den nicht ukrainisch kontrollierten Gebieten der Regionen **Donezk und Luhansk**.

Bei Zweifeln über das Ergebnis Ihrer Prüfung oder dessen Folgen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Neufassung der DONot

Am 1. Januar 2022 ist die Neufassung der **Dienstordnung für Notarinnen und Notare** (DONot) in Kraft getreten. Die Bundesnotarkammer hat mittlerweile auf ihrer Internetseite [Antworten auf häufig gestellte Fragen](#) („FAQ“) zur neuen DONot veröffentlicht. Diese ermöglichen eine Orientierung zu den Neuerungen im Dienstordnungsrecht, insbesondere was den notariellen Büroalltag betrifft. Außerdem werden diverse **Muster** zum Download bereitgestellt, so etwa Muster für nach der DONot erforderliche Herstellerbescheinigungen. Hierzu zählt auch das Muster einer Herstellerbescheinigung für den Scanner, der zukünftig für die Erzeugung elektronischer Fassungen notarieller Urkunden zur Einstellung in die elektronische Urkundensammlung ab dem 1. Juli 2022 benötigt wird.

Digitalisierung im Notariat

Digitalisierung im Notariat

Gesetzliche Verpflichtung zur Führung des UVZ und des VVZ

Aus gegebenem Anlass ist darauf hinzuweisen, dass die Notarinnen und Notare gesetzlich zur Führung des Urkundenverzeichnisses und des Verwahrungsverzeichnisses verpflichtet sind (§ 55 Abs. 1 BeurkG, § 59a BeurkG) und dass rechtliche Fristen für die Vornahme der Eintragungen bestehen (§ 18 NotAktVV, § 25 Abs. 2 Satz 1 NotAktVV), die insbesondere für Eintragungen im Urkundenverzeichnis eine Höchstfrist von 14 Tagen vorsehen. Die Führung der elektronischen Verzeichnisse (über die Software XNP) kann nicht durch die Führung anderer Aufzeichnungen, z. B. in der Fachsoftware oder in einer Urkundenrolle, ersetzt werden. Eine Urkundenrolle wird im Notariat nicht mehr geführt. Ein Massenbuch und ein Verwahrungsbuch werden nur noch für solche Verwahrungsgeschäfte geführt, die vor dem 1. Januar 2022 übernommen worden sind und zu denen eine Buchung (Geldzugang oder Geldabgang) bis zum 31.12.2021 erfolgt war. Wurde das Verwahrungsgeschäft noch im Jahre 2021 angetragen und übernommen, erfolgte die erste zu verbuchende Kontobewegung indes erst im Jahr 2022, ist dieses Verwahrungsgeschäft im Verwahrungsverzeichnis, nicht aber im Massenbuch und im Verwahrungsbuch, zu führen.

Ebenfalls ist nochmals darauf hinzuweisen, dass seit dem 1. Januar 2022 im Urkundenverzeichnis seitens der Notariate keine Eintragungen zu Vertreterbestellungen mehr erfolgen müssen. Vielmehr werden seit Jahresbeginn die durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landgerichts bestellten Vertretungen seitens der Notarkammer im Notarverzeichnis eingetragen. Die Registrierung einer Vertreterurkunde im Urkundenverzeichnis erfolgt in der Weise, dass bei den „Grunddaten“ in der Zeile „Beurkundungsperson“ die Checkbox „Notarvertretung“ angeklickt wird. Das Urkundenverzeichnis übernimmt sodann die für den Tag eingetragenen Daten der Notarvertretung aus dem Notarverzeichnis.

Die Verpflichtung zur Führung des UVZ beinhaltet auch die Verpflichtung aus § 15 NotAktVV, Ausfertigungen im UVZ einzutragen. Diese Verpflichtung besteht bereits seit dem 1. Januar 2022 unabhängig von dem Umstand, dass die elektronische Urkundensammlung erst ab dem 1. Juli 2022 geführt werden wird.

Onlinehilfen der BNotK und neue Erklärfilme

Die Bundesnotarkammer hat ihre [Onlinehilfen](#) von Grund auf neugestaltet und deutlich erweitert. Die Versionsinformationen zum [Modul Urkundenverzeichnis](#) und zum [Modul Verwahrungsverzeichnis](#) geben Auskunft über bereinigte und noch zur Bereinigung anstehende Fehler in den Programmen. Weiterhin hervorzuheben sind die Einstiegshilfen zu den Modulen UVZ und VVZ sowie die jeweiligen FAQ.

Zudem hat die Bundesnotarkammer weitere sechs Erklärfilme veröffentlicht, die die Arbeit mit dem Elektronischen Urkundenarchiv unterstützen sollen. Die Filme beschreiben schrittweise ausgewählte Funktionen der XNP-Module „Urkundenverzeichnis“ und „Verwahrungsverzeichnis“. Die Filme sind unter <https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de/erklaerfilme> veröffentlicht. Die Webseite wird um weitere Videos ergänzt werden.

Informationen zum UVZ und zum VVZ

Die Bundesnotarkammer hat die häufigsten Fragen zum Urkundenverzeichnis und zum Verwahrungsverzeichnis, die den technischen Support der BNotK in den vergangenen Wochen erreicht haben, sowie die entsprechenden Antworten dokumentiert:

Häufige Fragen zum Urkundenverzeichnis und Verwahrungsverzeichnis

I. Geschäftsgegenstände

1. Wie gehe ich vor, wenn sich in der Liste der Geschäftsgegenstände keine passende Bezeichnung findet?

Zur Erfassung eines individuellen, nicht in der Liste der Geschäftsgegenstände enthaltenen Geschäftsgegenstands können Sie den Geschäftsgegenstand „Sonstiges:“ aus der Liste auswählen und in dem Freitextfeld „Zusatz Geschäftsgegenstand“ die passende Bezeichnung eintragen. Das Freitextfeld kann auch genutzt werden, um einen ausgewählten Geschäftsgegenstand näher zu beschreiben.

2. Wie wird die Übersicht über Urkundsgeschäfte gemäß § 7 Abs. 1 DONot korrekt aufgestellt, wenn ich die Unterschriftsbeglaubigung nicht in der Liste der Geschäftsgegenstände auswählen kann?

In der NotAktVV wird zwischen der Angabe des Geschäftsgegenstands (§ 13 NotAktVV) und der Angabe der Urkundenart (§ 14 NotAktVV) unterschieden. Die Unterscheidung zwischen Unterschriftsbeglaubigung mit oder ohne Entwurf wird nun innerhalb der Angaben zur Urkundenart gemäß § 14 Abs. 1 NotAktVV getroffen. Für die Erfassung in der Jahresstatistik an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts nach § 7 Abs. 1 DONot ist die Urkundenart maßgeblich. Die nach § 7 Abs. 2 DONot neu aufzunehmenden Kategorien „Anträge auf Erteilung eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ und „Auflassungserklärungen, die in einer vom Rechtsgrund getrennten Urkunde beurkundet wurden“ werden gesondert ausgewiesen. Dafür muss der jeweilige Geschäftsgegenstand korrekt ausgewählt worden sein:

Die in § 7 Abs. 2 Nr. 7 DONot genannten Urkundsgeschäfte werden gesondert erfasst, wenn aus der Liste der Geschäftsgegenstände „Antrag auf Erteilung eines Erbscheins (mit EV)“ oder „Antrag auf Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (mit EV)“ ausgewählt worden ist. Die in § 7 Abs. 2 Nr. 8 DONot genannten „Auflassungserklärungen, die in einer vom Rechtsgrund getrennten Urkunde beurkundet wurden“ werden gesondert ausgewiesen, wenn einer der Geschäftsgegenstände „Auflassung“ oder „Messungsanerkennung und Auflassung“ ausgewählt worden ist.

II. Ausfertigungen

1. Welche Person ist als Empfänger einer Vollmachtausfertigung i. S. v. § 15 Satz 1 NotAktVV im Urkundenverzeichnis zu vermerken, wenn die Ausfertigung zwar dem Bevollmächtigten erteilt, sie aber dem Vollmachtgeber oder einem Dritten zur Weitergabe an den Bevollmächtigten übersandt wird?

Zu vermerken ist die Person, der die Ausfertigung im Sinne des Ausfertigungsvermerks nach § 49 Abs. 2 BeurkG erteilt wird, die also Ausfertigungsberechtigte i. S. v. § 51 BeurkG ist. Das ist bei Vollmachten regelmäßig der Bevollmächtigte, der im Sinne von § 51 Abs. 2 BeurkG dazu ermächtigt wurde, sich Ausfertigungen der Vollmachtsurkunde erteilen zu lassen, und nicht der Vollmachtgeber, dem die Vollmachtsurkunde möglicherweise körperlich übergeben wird (Preuß in: Armbrüster/Preuß/Renner, § 51 BeurkG Rn. 22).

Die Tatsache, dass die Ausfertigung zwar dem Bevollmächtigten erteilt, aber dem Vollmachtgeber oder einem Dritten zur Weitergabe übersandt wurde, kann bei der Nutzung der Funktion „Ausfertigungserteilung hinzufü-

gen“ im dortigen Textfeld „Bemerkung“ freiwillig erfasst werden.

2. Wie wird eine Ausfertigung mit mehreren Empfängern richtig erfasst?

In dem Fall, dass eine Ausfertigung an zwei oder mehrere Personen erteilt wird, sind sämtliche Empfänger zu dieser einen Ausfertigung zu erfassen. Nicht damit zu verwechseln ist folgender Fall: Wenn zwei Ausfertigungen jeweils nur einem Bevollmächtigten erteilt werden, wird bspw. Bevollmächtigter 1 zu Ausfertigungserteilung lfd. Nr. 1 als Empfänger und Bevollmächtigter 2 zu Ausfertigungserteilung lfd. Nr. 2 als Empfänger erfasst.

III. Beteiligte

Wie sind Beteiligte im Urkundenverzeichnis zu erfassen, die sowohl im eigenen Namen als auch als Vertreter/-in eines Dritten handeln?

Beteiligte, die sowohl im eigenen Namen als auch als Vertreter/-in eines Dritten handeln, müssen im Urkundenverzeichnis nur einmal erfasst werden und zwar als Vertreter/-in. § 12 Abs. 4 NotAktVV, der die Erfassung von Vertretungen regelt, übernimmt inhaltlich weitestgehend die Regelung des § 8 Abs. 5 DONot a. F. mit der Ausnahme, dass nach Satz 4 Vertreterinnen und Vertreter einerseits und Vertretene andererseits als solche gekennzeichnet werden sollen (BR-Drs. 420/20 (neu), S. 41). Daraus folgt, dass Beteiligte in einer Doppelrolle nicht doppelt zu erfassen sind, ebenso wenig wie nach § 8 Abs. 5 DONot a. F. in der Urkundenrolle. Aufgrund der Vorschrift des § 12 Abs. 4 Satz 4 NotAktVV müssen sie aber (mindestens) als Vertreter/-in gekennzeichnet werden. Mittelfristig wird eine Erweiterung des XNP-Moduls „Urkundenverzeichnis“ geprüft, die es zulässt, neben den in § 12 Abs. 4 Satz 4 NotAktVV vorgesehenen Kennzeichnungen „Vertreter/-in“ und „Vertretene/-r“ das Handeln im eigenen Namen zu kennzeichnen.

IV. Verwahrungsmassen

1. Ist es möglich, die bereits zum 31. Dezember 2021 bestehenden Verwahrungsmassen in das Verwahrungsverzeichnis zu überführen?

Für Verwahrungsmassen, die vor dem 1. Januar 2022 von einer Notarin oder einem Notar entgegengenommen wurden, sind gemäß § 76 Abs. 3 Satz 2 BeurkG grundsätzlich weiterhin das Verwahrungs- und Massenbuch sowie das Namensverzeichnis zum Massenbuch und die Anderkontenliste nach den bisher geltenden Bestimmungen zu führen. Erst mit dem Jahreswechsel 2022/2023 wird es nach § 76 Abs. 3 Satz 3 bis 5 BeurkG erstmals möglich sein, alle Verwahrungsmassen in das Verwahrungsverzeichnis zu übernehmen und die Führung der Bücher und Ver-

zeichnungen nach den Regelungen, die vor dem 1. Januar 2022 galten, abzuschließen.

Für den Fall, dass die Notarin oder der Notar erst nach dem 31. Dezember 2021 Kenntnis von dem ersten Geldeingang auf dem Notaranderkonto erlangt, so ist die Verwahrungsmasse im Verwahrungsverzeichnis zu führen. Dies gilt auch dann, wenn die Beurkundung des zugehörigen Urkundsgeschäfts oder die Annahme des Verwahrungsantrags bereits vor dem 1. Januar 2022 erfolgt ist.

2. Wie müssen die Übersichten über Verwahrungsgeschäfte zur Übermittlung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts erstellt werden, wenn Verwahrungsmassen sowohl nach den vor dem 1. Januar 2022 geltenden Regelungen als auch nach den aktuellen Bestimmungen geführt werden?

Die Übergangsvorschrift in § 20 Abs. 3 DONot gestattet es, zwei gesonderte Übersichten zu erstellen, solange noch Massenbuch und Verwahrungsbuch geführt werden: Eine Übersicht nach § 9 DONot n. F. ist dann für die im Verwahrungsverzeichnis geführten Verwahrungsmassen zu erstellen und eine andere Übersicht nach § 25 Abs. 2 und 3 DONot a. F. und nach Muster 8 der DONot a. F. für die in Massenbuch und Verwahrungsbuch geführten Verwahrungsmassen.

Zum Umgang mit Urkunden im ersten Halbjahr 2022

Für die in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2022 (Zwischenphase) errichteten Urkunden gilt Folgendes:

- Die Urkunden, die in der Zwischenphase errichtet werden, müssen nicht nachträglich digitalisiert werden. Sie können daher im normalen Geschäftsgang gem. § 44 BeurkG verbunden werden.
- Diese Urkunden sind zu gegebener Zeit von den Urkunden, die ab dem 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022 errichtet werden, abzusondern. Denn die in der Zwischenphase errichteten Urkunden müssen in der Papierfassung 100 Jahre, die im zweiten Halbjahr 2022 errichteten Urkunden 30 Jahre aufbewahrt werden.
- Vermerke über die Erteilung von Ausfertigungen sind seit dem 1. Januar 2022 gem. § 15 NotAktVV im UVZ einzutragen.
- Sonstige Vermerke dürfen bis zum 30. Juni 2022 auf der Urschrift angebracht werden; sie sind mithin noch nicht auf einem gesonderten Blatt (§ 35 Abs. 3 NotAktVV) niederzulegen.
- In der Zwischenphase gilt § 19 Abs. 2 DONot–2021 fort: Wird keine Abschrift der Urkunden bzw. des einfachen Zeugnisses nach § 39 BeurkG zur Urkundensammlung

genommen, ist ein Vermerkblatt nach § 19 Abs. 2 DONot weiterhin erforderlich. Dies ist insbesondere bei Unterschriftsbeglaubigungen ohne Entwurf zu beachten.

- In der Zwischenphase sind wegen der Fortgeltung des § 20 DONot–2021 noch die Vermerkblätter gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 DONot bezüglich der Ablieferung von Verfügungen von Todes wegen in die amtliche Verwahrung anzufertigen und zur Urkundensammlung zu nehmen.
- In der Zwischenphase ist weiterhin eine beglaubigte Abschrift einer letztwilligen Verfügung auf Wunsch der Beteiligten **in einem verschlossenen Umschlag** zur Urkundensammlung zu nehmen, es sei denn, die Beteiligten befreien den Notar von der verschlossenen Verwahrung.
- Aus dem bis zum 30. Juni 2022 fortgeltenden § 20 Abs. 2 DONot-2021 ergibt sich, dass (weiterhin) ein Ausdruck der Registrierungsbestätigung des ZTR zur Urkundensammlung zu nehmen ist.

Eintragungen im UVZ

Ein Mitglied der Notarkammer ist von einer Zwischenverfügung eines Handelsregisters überrascht worden, weil es eine in diesem Jahr errichtete Urkunde noch mit der Angabe „Nummer der Urkundenrolle“ versehen hatte. Unabhängig davon, dass dieser „Fehler“ kaum eine Zwischenverfügung rechtfertigen dürfte, sei noch einmal darauf hingewiesen, dass Notarinnen und Notar seit dem 1. Januar 2022 keine Urkundenrolle mehr führen, sondern dass die Urkunden im Urkundenverzeichnis einzutragen sind. Folgerichtig sollten die Urkunden eine **UVZ-Nummer** – Nummer des Urkundenverzeichnisses – erhalten.

Im Urkundenverzeichnis wird bei den Grunddaten stets die Beurkundungsperson benannt. Bezogen auf das Anwaltsnotariat wird dort der Name mit den **Berufsbezeichnungen** Rechtsanwältin und Notarin oder Rechtsanwalt und Notar eingestellt. Die beiden Berufsbezeichnungen werden dem Notarverzeichnis der Bundesnotarkammer entnommen. Die Nennung beider Berufsbezeichnungen hat zu Irritationen im Hinblick auf § 1 Abs. 2 AVNot geführt, wonach in NRW die Anwaltsnotarinnen und -notare in Ausübung ihres Amtes ausschließlich die Bezeichnung „Notarin“ oder „Notar“ führen, in sonstigen Angelegenheiten die Bezeichnung „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“. Für die Zwecke des UVZ ist diese Benennung der Beurkundungsperson aus der Sicht der Notarkammer akzeptabel. Die Berufsbezeichnung braucht nicht jeweils „von Hand“ angepasst zu werden.

Relaunch von ELRV.info

Wer zu den Themen der elektronischen Einreichung durch Notarinnen und Notare und anderen damit verbundenen Themen des elektronischen Rechtsverkehrs sowie zur IT-Nutzung im Notariat im Besonderen Informationen sucht, wird auf www.elrv.info fündig. Diese Webseite der BNotK wurde grundlegend überarbeitet. Neben einer optischen Komplettrenovierung wurden

zahlreiche inhaltliche Änderungen und Anpassungen vorgenommen. Es wurde aber auch Altbewährtes erhalten, wie z. B. die Übersicht der Rechtsgrundlagen zum elektronischen Rechtsverkehr von Bund und allen 16 Bundesländern. Besonders zu erwähnen ist auch die [Darstellung der praktischen Fragen](#), die mit der Übernahme des Notarates oder mit dem Ausscheiden aus dem Notaramt verbunden sind.

Liegenschaftsrecht

Liegenschaftsrecht

Naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht – Freischaltung des VOKAR

Am **1. März 2022** ist das Vorkaufsrechtsverzeichnis des Landes NRW (VOKAR) freigeschaltet werden. Damit wurde auch das Wirksamwerden des Vorkaufsrechts nach § 74 LNatSchG i. V. m. § 66 BNatSchG vollzogen. Der Einführungserlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 16. Februar 2022 ist seitens der Notarkammer mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 05/2022 vom 28. Februar 2022 versandt worden. Der in dem Einführungserlass angegebene Link auf die Landschaftsinformationssammlung NRW lautet richtig wie folgt: <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>. Der Karte, die sich allerdings nicht immer sofort öffnet, lässt sich anhand der Legende, aufzurufen unten in der Leiste, entnehmen, ob das von einer Amtstätigkeit betroffen Grundstück von einem Vorkaufsrecht nach dem Naturschutzgesetz möglicherweise betroffen ist.

Unabhängig von der Überprüfung des Grundstücks in der Landschaftsinformationssammlung ist es aus hiesiger Sicht dringend zu empfehlen, das VOKAR **am Tag der Beurkundung** abzurufen, um auf den aktuellen Bestand der mit einem Vorkaufsrecht belasteten Grundstücke aufzusetzen (vgl. dazu auch die Begleitaufsätze von Brempkamp, versandt mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 04/2022 vom 23. Februar 2022).

Ein in einem **Landschaftsschutzgebiet** belegenes Grundstück kann nach hiesiger Auffassung gem. § 74 Abs. 1 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 66 Abs. 1 BNatSchG nicht mit einem Vorkaufsrecht belastet sein.

Die Bundesnotarkammer hat zum VOKAR ergänzend die folgenden technischen Hinweise gegeben:

„Auf der Seite www.vokar.nrw.de kann man sich bekanntlich mit den ZTR/ZVR-Zugangsdaten einloggen und die

für eine Identifizierung des betroffenen Grundstücks oder Erbbaurechts erforderlichen, grundstücksbezogenen Daten eingeben. Die Anwendung erzeugt sodann entweder einen Negativ- oder einen Positivbescheid über das Bestehen eines Vorkaufsrechts. Die Bescheide sind mit einer mindestens fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne der eIDAS-Verordnung versehen. Unter https://vokar.nrw.de/docs/VOKAR%20Benutzerhandbuch_Notar.pdf findet sich ein Benutzerhandbuch des Registerbetreibers für Notarinnen und Notare.

Die Fachanwendungen der Bundesnotarkammer (XNP) können dafür genutzt werden, die in den Bescheiden enthaltenen Signaturen zu prüfen. Hierfür steht das **Modul ‚Kartenverwaltung‘** mit der Funktion ‚Signatur prüfen‘ zur Verfügung. Zum anderen haben die Bezirksregierungen in NRW auf freiwilliger Basis darum gebeten, dass – im Falle eines Positivbescheids – die Vorkaufsrechtsanfrage mit dem Bescheid und ggfs. einer Abschrift des Kaufvertrags und einem Lageplan über verkaufte Teilflächen als Anlagen über die EGVP-Infrastruktur vom besonderen elektronischen Notarpostfach (beN) an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der zuständigen Bezirksregierung übersendet wird. Der Positivbescheid enthält nach Angabe der Bezirksregierungen die SAFE-ID des zu adressierenden beBPO. Sollte ein Vorkaufsrechtsverzicht ausgesprochen werden, werde der signierte Verzichtsbescheid dann wiederum an das beN übermittelt. Für diesen Vorgang steht das Modul „beN“ in XNP zur Verfügung.“

Die Bundesnotarkammer hat Erläuterungen zu den im Zusammenhang mit „VOKAR“ relevanten Funktionen von XNP in ihre Onlinehilfe unter <https://onlinehilfe.bnotk.de/xnp/vokar> eingestellt.

Gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes in Hessen

Das Land Hessen verzichtet bis zum 31. Dezember 2022 auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a WHG. Die entsprechende Veröffentlichung im Staatsanzeiger ist mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 04/2022 vom

23. Februar 2022 versandt worden. Ergänzend ist zu verweisen auf die [Arbeitshilfe](#) des DNotI zur Anwendung des § 99a WHG in den Bundesländern.

Niedersachsen: Gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 59b des Niedersächsischen Wassergesetzes

Zum 1. Januar 2022 trat das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen in Kraft. Im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) ist u. a. der § 59b („Vorkaufsrecht“) eingefügt. Nach § 59b Abs. 1 S. 1 NWG steht dem Bundesland ergänzend zu § 99a Abs. 1 S. 1 WHG ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken und Gewässern zweiter Ordnung, auf denen sich Gewässerstrandstreifen befinden, sowie an Grundstücken an Gewässern zweiter Ordnung, die innerhalb eines (durch Verordnung festzusetzenden) Entwicklungskorridors nach § 59a Abs. 1 NWG liegen.

Das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz als oberste Wasserbehörde hat bekannt gegeben, dass das Vorkaufsrecht nach § 59b NWG im gesamten Gebiet des Bundeslandes Niedersachsen zunächst bis zum 31.12.2023 nicht ausgeübt wird. Diese Erklärung bleibt bis zum Zugang einer gegenteiligen schriftlichen Bekundung wirksam. Bei Grundstückskaufverträgen sind infolgedessen Rückfragen an die Wasserbehörden des Landes Niedersachsen zum Bestehen oder zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 59b NWG entbehrlich.

Neue Arbeitshilfe des DNotI zu § 250 BauGB

Das DNotI hat eine neue [Arbeitshilfe](#) zur Verfügung gestellt. Sie beinhaltet eine Übersicht zu den Verordnungen gem. § 250 BauGB. In Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne von § 201a Satz 3, 4 BauGB können die Bundesländer Verordnungen i. S. v. § 250 Abs. 1 S. 3 BauGB erlassen. Sofern sie von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch machen, bedarf die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum sowie von Wohnungserbbaurechten und Dauerwohnrechten an bereits bei Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsverordnung bestehenden Gebäuden ab einer bestimmten Anzahl von Wohnungen der Genehmigung. Dasselbe gilt für die Begründung von Bruchteileigentum bzw. für bestehendes Bruchteileigentum, wenn einem oder mehreren Miteigentümern im Wege einer Vereinbarung nach § 1010 BGB das ausschließliche Benutzungsrecht zugewiesen und die Aufhebung der Gemeinschaft ausge-

schlossen ist. Die Verordnungen müssen spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft treten. Das Grundbuchamt darf bei einem Grundstück, das im Geltungsbereich einer solchen Verordnung liegt, Eintragungen nur vornehmen, wenn ihm die Genehmigung oder das Nichtbestehen der Genehmigungspflicht nachgewiesen ist. In einer Übersicht führt das DNotI fortlaufend die Rechtsverordnungen auf, die die Bundesländer erlassen. Eine Rechtsverordnung des Landes NRW könnte in Vorbereitung sein.

Neue Muster für Veräußerungsanzeigen

Die in Nordrhein-Westfalen zu verwendende Veräußerungsanzeige ist mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 01/2022 vom 9. Januar 2022 versandt worden. Die in den übrigen Bundesländern zu verwendenden Vordrucke können bei Bedarf bei der Geschäftsstelle der Westfälischen Notarkammer angefordert werden.

Brandenburg: Elektronischer Rechtsverkehr mit den Gutachterausschüssen

Seit dem 1. Januar 2022 hat das Bundesland Brandenburg den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gutachterausschüssen eröffnet. Kaufvertragsabschriften können auf elektronischem Wege an die Gutachterausschüsse in Brandenburg übermittelt werden. Eine Pflicht hierzu besteht nicht, sodass auch Einreichungen in Papierform zulässig bleiben. Einzelheiten sind dem Schreiben des Ministeriums des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 28. Oktober 2021, das mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 06/2022 vom 1. März 2022 versandt worden ist, zu entnehmen.

Die Übersendung der Kaufverträge erfolgt als elektronische Dokumente (PDF) vom besonderen elektronischen Notarpostfach (beN) an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) der zu adressierenden Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt). Weder sind die zu übersendenden Dokumente zu signieren, noch sind Strukturdatensätze zu übermitteln. Wir empfehlen daher die Nutzung des beN-Moduls in XNP. Die Kommunikation erfolgt Ende-zu-Ende-verschlüsselt, sodass die Vertraulichkeit der versendeten Dokumente gewährleistet ist. Eine Anleitung, wie im beN-Modul von XNP eine Nachricht verfasst und versendet wird, steht in der Onlinehilfe der BNotK bereit: <https://onlinehilfe.bnotk.de/display/BEN/Neue+Nachricht+erstellen+und+versenden>.

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Rechtsverkehr

Zwingender elektronischer Rechtsverkehr in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Am 1. Januar 2022 ist § 14b FamFG in Kraft getreten, wonach sämtliche Anträge und Erklärungen nach der Verfahrensordnung des FamFG als elektronisches Dokument an das betreffende Gericht übermittelt werden müssen bzw. sollen.

In der notariellen Praxis folgen dem FamFG-Verfahren und damit der neuen Vorschrift vor allem Familien-, Betreuungs-, Aufgebots- und Nachlasssachen. Nicht elektronisch eingereicht werden können Erklärungen, die dem Gericht verkörpert zugehen müssen, wenn es an einer Äquivalenzklausel für elektronische Dokumente (wie z. B. § 12 Abs. 2 HGB) fehlt. Dies betrifft namentlich etwa Erbausschlagungen und Anfechtungserklärungen nach § 1955 Satz 1 BGB, die weiterhin zwingend in Urschrift einzureichen sind. Näheres zur Reichweite des § 14b FamFG ist dem Gutachten des DNotI, veröffentlicht im DNotI-Report Nr. 4/2022, zu entnehmen.

Weitere Informationen, auch zur gebührenrechtlichen und technischen Umsetzung über ein **zusätzliches Modul**

in **XNotar** (SonA – Sonstige Anträge), finden sich in dem versandten Rundschreiben der Bundesnotarkammer Nr. 15/2021 vom 17. November 2021.

Pflicht zur Einreichung durchsuchbarer Dateien gem. § 12 Abs. 2 HGB zum 1. August 2022

Infolge einer Änderung des § 12 Abs. 2 Satz 1 HGB auf der Grundlage der Umsetzungsgesetzgebung zur Digitalisierungsrichtlinie sind elektronische Dokumente zum Handelsregister ab dem **1. August 2022** „in einem maschinenlesbaren und durchsuchbaren Datenformat“ einzureichen. Die Erzeugung einer maschinenlesbaren und durchsuchbaren PDF-Datei kann entweder direkt durch ein Scannen des Dokuments mit OCR-Funktion oder ein Abspeichern als PDF-Datei aus einem gängigen Textverarbeitungsprogramm erfolgen. Zur Vorgehensweise im Einzelnen enthält das Rundschreiben der BNotK Nr. 15/2021 vom 17. November 2021, versandt mit dem elektronischen Rundschreiben der Westfälischen Notarkammer Nr. 25/2021 vom 21. Dezember 2021, weitere Informationen.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Ehrung von Büroangestellten

Der Präsident der Westfälischen Notarkammer hat den folgenden verdienten Angestellten im Notariat Glückwünsche ausgesprochen und sie mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet:

Notarfachangestellte **Daniela Eggert**

– **10-jähriges Dienstjubiläum** bei Notar Dr. Andreas Lohmeyer in Hagen

Notarfachwirtin **Katja Kuhn**

– **20-jähriges Dienstjubiläum** bei Notar Dr. Andreas Lohmeyer in Hagen

Notarfachangestellte **Nicole Weiland**

– **20-jähriges Dienstjubiläum** bei Notar Hans-Peter Hug in Dortmund

Notarfachangestellte **Beate Erika Wolf**

– **25-jähriges Dienstjubiläum** bei Notar Markus Appel in Selm

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Veranstaltungsprogramm

2. Quartal 2022 Fachinstitut für Notare

■ **Hybrid: Notarielle Fachprüfung – Systematisches Klausurentraining**

Das Seminar behandelt sowohl die Grundlagen der Kautelartechnik in der notariellen Fachprüfung als auch fünf-stündige Beispielklausuren aus den Rechtsgebieten Immobilienrecht, Erbrecht, Gesellschaftsrecht und (soweit es die Zeit zulässt) dem Familienrecht. Die Beispielklausuren basieren auf dem von 2019 bis 2021 für das DAI e. V. durchgeführten Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die notarielle Fachprüfung und den Erfahrungen aus den Übungsklausuren im Rahmen des Vorbereitungslehrgangs auf die notarielle Fachprüfung. Anhand der Beispielklausuren wird die Methodik der Fallbearbeitung vertieft und praktisch erprobt. Dr. Sebastian Berkefeld ist seit rund sechs Jahren Referent im Bereich des Vorbereitungslehrgangs und hat als Referent des Klausurenkurses und zuvor im Rahmen des Vorbereitungslehrgangs weit mehr als 1.000 Übungsklausuren von Prüfungsanwärtern korrigiert.

Referent:	Dr. Sebastian Berkefeld , Notar, Bad Brückenau
Datum:	26.04.2022
Ort:	Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum / Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit:	9:00 Uhr bis 14:45 Uhr (5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag:	325,- € (USt.-befreit)
Nr.:	034743 (Präsenz) / 034744 (Live-Stream)

■ **Präsenz: Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) hat der Gesetzgeber die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass GmbH-Gründungen und diverse Registeranmeldungen künftig in notariellen Online-Verfahren mittels Videokonferenz vorgenommen werden können. Notarinnen und Notare sind verpflichtet, ab dem 1. August 2022 entsprechende Online-Verfahren durchzuführen. Notarielle Online-Verfahren sind dabei ausschließlich mittels des Videokommunikationssystems der Bundesnotarkammer zulässig. Dieses besteht aus einer Internetseite und einer App. Dort können Bürger ihre Anliegen schildern, Dokumente hochladen sowie eine Notarin oder einen Notar auswählen. Die Notarin

oder der Notar erhält über XNP einen sicheren Zugang zu dem jeweiligen Vorgang. Sie können mit den Bürgern verschlüsselt Informationen und Dokumente austauschen, einen Termin vereinbaren und eine Beurkundungsverhandlung mittels Videokonferenz durchführen. In der Videokonferenz entsteht eine originär elektronische Urkunde, die mit qualifizierten elektronischen Signaturen der Beteiligten und der Notarin bzw. des Notars versehen ist.

Das Seminar richtet sich an Notarinnen und Notare und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es werden die rechtlichen Grundlagen der notariellen Online-Verfahren und der praktische Ablauf anschaulich vermittelt. Eine instruktive Arbeitsunterlage dient anschließend als Nachschlagewerk im Notarbüro.

Referenten: **Walter Büttner**, MBA (USQ), Notar, Schwetzingen
Christoph Sandkühler, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Westfälischen Notarkammer und Vorsitzender des Ausschusses Anwenderbeirat besonderes elektronisches Anwaltspostfach der Bundesrechtsanwaltskammer, Hamm

Datum: 03.05.2022
Ort: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum
Zeit: 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr (4 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 315,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 180,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
230,- € (USt.-befreit) für Notarassessoren
Nr.: 034354

■ **Hybrid: Handelsregisteranmeldungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Notariat**

Anmeldungen zum Handelsregister nehmen im notariellen Alltag einen immer größeren Raum ein. In der Veranstaltung werden typische Fragestellungen anhand konkreter Beispiele dargestellt und einer praxistauglichen Lösung zugeführt. Auf häufig vorkommende Fallstricke und Fehlerquellen wird hingewiesen. Abgerundet wird die Veranstaltung durch einen Überblick zu Handlungspflichten im Zusammenhang mit der Geldwäschegesetzgebung sowie zur Eintragung der Urkunde in das neue elektronische Urkundenverzeichnis.

Referent: Dr. Björn Centner, LL.M. (Chicago),
Notarassessor, Heilbronn

Datum: 09.05.2022

Ort: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum /
Live-Übertragung im DAI eLearning
Center

Zeit: 9:00 Uhr bis 16:30 Uhr (6 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 185,- € (USt.-befreit) für Mitarbeiter
240,- € (USt.-befreit) für Notarassessoren

Nr.: 034745 (Präsenz) / 034746 (Live-Stream)

■ Hybrid: Erbrecht – aktuell für Notare

Der beliebte und erfahrene Referent zeigt die wesentlichen Entwicklungslinien der erbrechtlichen Gestaltung auf und gibt instruktive Hinweise für die notarielle Praxis.

Eine aktuelle Arbeitsunterlage mit Gestaltungshinweisen rundet das Seminar ab.

Referent: Prof. Dr. Christopher Keim, Notar,
Ingelheim

Datum: 16.05.2022

Ort: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum /
Live-Übertragung im DAI eLearning
Center

Zeit: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr (5 Zeitstunden –
mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4
BNotO)

Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 190,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der
Westfälischen Notarkammer
240,- € (USt.-befreit) für Notarassessoren

Nr.: 034747 (Präsenz) / 034748 (Live-Stream)

■ Präsenz: Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) hat der Gesetzgeber die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass GmbH-Gründungen und diverse Registeranmeldungen künftig in notariellen Online-Verfahren mittels Videokonferenz vorgenommen werden können. Notarinnen und Notare sind verpflichtet, ab dem 1. August 2022 entsprechende Online-Verfahren durchzuführen. Notarielle Online-Verfahren sind dabei ausschließlich mittels des Videokommunikationssystems der Bundesnotarkammer zulässig. Dieses besteht aus einer Internetseite und einer App. Dort können Bürger ihre Anliegen schildern, Dokumente hochladen sowie eine Notarin oder einen Notar auswählen. Die Notarin oder der Notar erhält über XNP einen sicheren Zugang zu dem jeweiligen Vorgang. Sie können mit den Bürgern verschlüsselt Informationen und Dokumente austauschen, einen Termin vereinbaren und eine Beurkundungsverhandlung mittels Videokonferenz durchführen. In der

Videokonferenz entsteht eine originär elektronische Urkunde, die mit qualifizierten elektronischen Signaturen der Beteiligten und der Notarin bzw. des Notars versehen ist.

Das Seminar richtet sich an Notarinnen und Notare und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es werden die rechtlichen Grundlagen der notariellen Online-Verfahren und der praktische Ablauf anschaulich vermittelt. Eine instruktive Arbeitsunterlage dient anschließend als Nachschlagewerk im Notarbüro.

Referent: Matthias Geuder, Notarassessor,
Deutsches Notarinstitut, Würzburg

Datum: 20.05.2022

Ort: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Zeit: 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr (4 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 315,- € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 180,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der
Westfälischen Notarkammer

Nr.: 034385

■ Hybrid: Elektronisches Urkundenarchiv – Vertiefung, speziell zur Urkundensammlung

Anfang 2022 sind das Urkundenverzeichnis und das Verwalterverzeichnis gestartet. Am 1. Juli 2022 folgt der Start der elektronischen Urkundensammlung. In dem Seminar werden die Grundlagen des elektronischen Urkundenarchivs vertiefend wiederholt und es erfolgt eine ausführliche, aktuelle Darstellung der elektronischen Urkundensammlung und der damit verbundenen organisatorischen Änderungen in der Notarstelle. Im Mittelpunkt steht der praktische Umgang mit den Komponenten des elektronischen Urkundenarchivs.

Die Veranstaltung richtet sich an Notarinnen und Notare und deren erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine instruktive Arbeitsunterlage dient anschließend als Nachschlagewerk in der Praxis.

Referenten: Dr. Andreas Michael Kögel, Rechtsanwalt
und Notar, Wetter
Konstantin Sauer, Notarassessor,
München

Datum: 09.06.2022

Ort: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum /
Live-Übertragung im DAI eLearning
Center

Zeit: 9:00 Uhr bis 16:30 Uhr (6 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit)

Ermäßiggt: 185,- € (USt.-befreit) für Mitarbeiter
240,- € (USt.-befreit) für Notarassessoren

Nr.: 034749 (Präsenz) / 034750 (Live-Stream)

■ Präsenz: Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) hat der Gesetzgeber die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass GmbH-Gründungen und diverse Registeranmeldungen künftig in notariellen Online-Verfahren mittels Videokonferenz vorgenommen werden können. Notarinnen und Notare sind verpflichtet, ab dem 1. August 2022 entsprechende Online-Verfahren durchzuführen. Notarielle Online-Verfahren sind dabei ausschließlich mittels des Videokommunikationssystems der Bundesnotarkammer zulässig. Dieses besteht aus einer Internetseite und einer App. Dort können Bürger ihre Anliegen schildern, Dokumente hochladen sowie eine Notarin oder einen Notar auswählen. Die Notarin oder der Notar erhält über XNP einen sicheren Zugang zu dem jeweiligen Vorgang. Sie können mit den Bürgern verschlüsselt Informationen und Dokumente austauschen, einen Termin vereinbaren und eine Beurkundungsverhandlung mittels Videokonferenz durchführen. In der Videokonferenz entsteht eine originär elektronische Urkunde, die mit qualifizierten elektronischen Signaturen der Beteiligten und der Notarin bzw. des Notars versehen ist.

Das Seminar richtet sich an Notarinnen und Notare und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es werden die rechtlichen Grundlagen der notariellen Online-Verfahren und der praktische Ablauf anschaulich vermittelt. Eine instruktive Arbeitsunterlage dient anschließend als Nachschlagewerk im Notarbüro.

Referenten: **Dr. Benedikt Berthold**, Notarassessor, Bundesnotarkammer, Berlin
Martin Thelen, Notarassessor, Bundesnotarkammer, Berlin

Datum: 22.06.2022

Ort: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Zeit: 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr (4 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 315,- € (USt.-befreit)

Ermäßig: 180,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Nr.: 034391

■ Hybrid: 48. Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung Bochum 2022/2023

Die notarielle Fachprüfung regelt den Zugang zum Anwaltsnotariat. Bei der Auswahl unter Bewerbern um eine freie Notarstelle wird die Note der Fachprüfung zu 60 %, die Note des Zweiten Staatsexamens zu 40 % berücksichtigt. Insgesamt sind vier fünfstündige Klausuren und eine mündliche Prüfung zu absolvieren.

Selbstverständlich bietet das DAI den entsprechenden Lehrgang an, der Ihnen das Rüstzeug für überzeugende

Prüfungsleistungen liefert. Er bereitet auf alle prüfungsrelevanten Rechtsgebiete der notariellen Praxis vor. Die Referenten sind ausnahmslos fachlich und didaktisch besonders ausgewiesene Spezialisten der jeweiligen Materie.

Am Samstag einer Lehrgangswoche wird eine fünfstündige Übungsklausur geschrieben und im Anschluss regelmäßig vom Aufgabensteller besprochen. Einige Wochen später geht sie den Teilnehmern ausführlich korrigiert und benotet zu. Jeder Teilnehmer erhält ausführliche Skripte, die zur individuellen Prüfungsvorbereitung gut geeignet sind.

Teil 1 – Notarielles Berufsrecht; Grundlagen des Grundstücksrechts; Notarielle Verwahrungstätigkeit; Grundstücksrecht und Gestaltung von Grundstückskaufverträgen mit Grundbuchverfahrensrecht und Beurkundungsrecht; Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung und der Zwangsvollstreckung in Grundstücke; Wohnungseigentumsrecht; Bauträgervertragsrecht; Erbbaurecht

Referenten: **Andreas Bosch**, Notar a. D., Nürnberg
Dr. Julius Forscher, Notar a. D., Geschäftsführer des Deutschen Notarinstituts, Würzburg
Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M., Notar, München
Dr. Tobias Leidner, Rechtsanwalt, Bamberg
Privatdozent Dr. Patrick Meier, Notarassessor, Deutsches Notarinstitut, Würzburg
Bianca Wengenmayer, Notarin, Hof

Datum: 17.10.2022 – 22.10.2022

Teil 2 – Erbrechtliche Gestaltung; Nachlass- und Teilungssachen; Rechte in Abt. II und III; Grundzüge des Internationalen Privatrechts

Referenten: **Dr. Jens Böhle**, Notar, Diplom-Kaufmann, Adenau
Marc Heggen, Notar, Straelen
Sebastian Miesen, Notar, Altenkirchen
Peter Wandel, Notar, Esslingen
Stefan Wegerhoff, Notar, Hennef

Datum: 21.11.2022 - 26.11.2022

Teil 3 – Familienrecht; Notarielles Kostenrecht; Überlassungsverträge

Referenten: **Dr. K.-Peter Horndasch**, Rechtsanwalt und Notar a. D., Fachanwalt für Familienrecht, Weyhe
Dr. Klaus Oertel, LL.M., Notar, Düsseldorf
Dr. Karin Raude, Notarin, Aachen
Joachim Volpert, Willich
Christine Weber, Bezirksrevisorin, Münster

Datum: 16.01.2023 – 21.01.2023

Teil 4 – Recht der Personengesellschaften nebst Handelsregisteranmeldung und Handelsrecht; Recht der Kapitalgesellschaften und Umwandlungsrecht nebst Handelsregisteranmeldung; Stiftungsrecht und Grundzüge des Internationalen Privatrechts der Gesellschaften; Grundzüge des Insolvenzrechts; Grundzüge des Haftungsrechts; Grundzüge des Grunderwerbsteuerrechts und des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts

Referenten: **Dr. Björn Centner**, LL.M. (Chicago), Notarassessor, Heilbronn
Bernd Rätke, Vors. Richter am Finanzgericht, Berlin
Dr. Adolf Reul, Notar, München
Dr. Daniel Seebach, LL.M. (Chicago), Notar, Lindlar

Datum: 13.02.2023 – 18.02.2023

Ort: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum / Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: Mo. bis Sa. jeweils 9:00 – 18:00 Uhr (155 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 3.645,- € (USt.-befreit)

Nr.: 034662 (Präsenz) / 034667 (Live-Stream)

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Gerard-Mortier-Platz 3, 44799 Bochum
Tel.: 0234 970640; Fax 0234 703507
E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de
Web: www.anwaltsinstitut.de

Online-Kurs Selbststudium

in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Bei einem Online-Kurs lesen Sie den Lehrtext am Bildschirm. Dabei können Sie bequem über das Inhaltsverzeichnis zu anderen Kapiteln gelangen sowie zitierte Gesetzestexte über hinterlegte Links nachschlagen. Im

Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten. Die Autoren sind ausgewiesene Kenner ihres Fachgebietes. Die Inhalte orientieren sich an der notariellen Praxis und enthalten auch Gestaltungshinweise.

Die Online-Kurse sind nicht zur Erfüllung der Pflichtfortbildung für angehende Anwaltsnotare gemäß § 5b Abs. 1 Nr. 4 BnotO geeignet.

■ Essentials Registerrecht

Kursautor: **Robin Melchior**, Richter am Amtsgericht, Berlin-Charlottenburg
Kostenbeitrag: 99,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 79,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 033030

Mitarbeiter-Module

in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Die interaktiv gestalteten Mitarbeiter-Module beschäftigen sich praxisnah mit den typischen Aufgabenstellungen aus dem Notariatsalltag. Zahlreiche Übungen und Schaubilder erleichtern das Verstehen und Behalten der Informationen. Die kompakten, intuitiv zu bearbeitenden Module lassen sich optimal in den Berufsalltag integrieren. Nach Abschluss erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung.

■ Übergabevertrag

Autor: **Walter Büttner**, MBA (USQ), Notar, Schwetzingen
Kostenbeitrag: 85,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,00
Nr.: 034113

■ Kostenrecht – Kauf einer Eigentumswohnung

Autor: **Werner Tiedtke**, ehemals Notariatsoberberater, München
Kostenbeitrag: 85,- € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,00
Nr.: 034217

■ **Kostenrecht – Grundschuldbestellungen einschließlich Finanzierungsgrundschuld**

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat, München
Kostenbeitrag: 85,- € (USt.-befreit)
Ermäßig: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,00
Nr.: 034227

■ **Kostenrecht – Überlassung eines Grundstücks durch vorweggenommene Erbfolge**

Autor: Werner Tiedtke, ehemals Notariatsoberrat, München
Kostenbeitrag: 85,- € (USt.-befreit)
Ermäßig: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1,00
Nr.: 034226

Online-Vortrag Selbststudium

Ein Online-Vortrag Selbststudium ist die Aufzeichnung eines Vortrags. Sie können das Video, in dem die Referentin / der Referent und die Präsentationsfolien nebeneinander dargestellt werden, jederzeit über das Internet anschauen, bei Bedarf unterbrechen und einzelne Passagen oder die gesamte Aufzeichnung erneut abspielen.

■ **Update Umwandlungsrecht in der notariellen Praxis**

Referent: Wolfgang Arens, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bielefeld
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 034556

■ **Update Umwandlungsrecht in der notariellen Praxis**

Referent: Martin Thelen, Notarassessor, Bundesnotarkammer, Berlin
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Zeitstunden: 2,7
Nr.: 034627

Online-Training Selbststudium

Die Online-Trainings vermitteln umfassende Kenntnisse für die Digitalisierung im Notariatsalltag. Erfahrene Referenten geben anschaulich und kompakt Erläuterungen und Hilfestellungen von den Grundlagen bis hin zu konkreten Anwendungsfällen direkt in der jeweiligen Softwareumgebung.

■ **Online-Training Selbststudium: Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen**

Im Online-Training „Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen“ geht der Referent zunächst auf die rechtlichen Eckpunkte ein. Nach einer Einführung in die praktische Handhabung der elektronischen Antragseinreichung beim Grundbuchamt werden auf Basis des neuen XNotar die Einreichung mittels eines umfassenden Vorgangs direkt in der Software illustriert, sodass für Mitarbeiter und Notare nach Absolvierung des Seminars sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht das Handwerkszeug für die Bedienung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen vollständig gewährleistet ist.

Referenten: Walter Büttner, MBA (USQ), Notar, Schwetzingen
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 034514

■ **Online-Training Selbststudium: Elektronisches Urkundenarchiv – Urkundenverzeichnis**

Das Online-Training behandelt die ordnungsgemäße Führung des Urkundenverzeichnisses im Elektronischen Urkundenarchiv ab dem 1. Januar 2022. Ergänzt um eine Darstellung der Hintergründe des Elektronischen Urkundenarchivs und des Urkundenverzeichnisses unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen gegenüber der DONot, liegt der Schwerpunkt auf der praktischen Demonstration der Arbeit mit dem Urkundenverzeichnis-Modul in XNP. Die Referenten demonstrieren dabei verschiedene praxisnahe Anwendungsfälle und erläutern davon ausgehend den Umgang mit der Software. Zusätzlich enthält dieses Online-Training einen kurzen Überblick über die Gebührenfinanzierung des Elektronischen Urkundenarchivs, die Übergabe elektronischer Aufzeichnungen und die Aufsicht über die Führung von Akten und Verzeichnissen im Elektronischen Urkundenarchiv.

Referenten: Matthias Frohn, Notar, Potsdam
Dr. Sebastian Löffler, Notar a. D., Geschäftsführer der Bundesnotarkammer, Berlin
Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)
Zeitstunden: 2,25
Nr.: 034602

■ **Online-Training Selbststudium: Elektronisches Urkundenarchiv – Verwahrungsverzeichnis**

Das Online-Training behandelt die ordnungsgemäße Führung des Verwahrungsverzeichnisses im Elektronischen Urkundenarchiv ab dem 1. Januar 2022. Eingeleitet von einer Darstellung der Hintergründe des Verwahrungsverzeichnisses unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen gegenüber der DONot, liegt der Schwer-

punkt auf der praktischen Demonstration der Arbeit mit dem Verwahrungsverzeichnis-Modul in XNP. Die Referenten demonstrieren dabei verschiedene praxisnahe Anwendungsfälle und erläutern davon ausgehend den Umgang mit der Software.

Zusätzlich enthält dieses Online-Training einen knappen Überblick über den Umgang mit Zugriffsrechten und Zugangskarten im Elektronischen Urkundenarchiv.

Referenten: **Matthias Frohn**, Notar, Potsdam
Dr. Sebastian Löffler, Notar a. D., Geschäftsführer der Bundesnotarkammer, Berlin

Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)

Zeitstunden: 2

Nr.: 034603

■ Online-Training Selbststudium: Elektronisches Urkundenarchiv – elektronische Urkundensammlung

Das Online-Training behandelt die ordnungsgemäße Führung des Verwahrungsverzeichnisses im Elektronischen Urkundenarchiv ab dem 1. Januar 2022. Eingeleitet von einer Darstellung der Hintergründe des Verwahrungsverzeichnisses unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen gegenüber der DONot, liegt der Schwerpunkt auf der praktischen Demonstration der Arbeit mit dem Verwahrungsverzeichnis-Modul in XNP. Die Referenten demonstrieren dabei verschiedene praxisnahe Anwendungsfälle und erläutern davon ausgehend den Umgang mit der Software.

Zusätzlich enthält dieses Online-Training einen knappen Überblick über den Umgang mit Zugriffsrechten und Zugangskarten im Elektronischen Urkundenarchiv.

Referenten: **Matthias Frohn**, Notar, Potsdam
Dr. Sebastian Löffler, Notar a. D., Geschäftsführer der Bundesnotarkammer, Berlin

Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)

Zeitstunden: 3,5

Nr.: 034607

Informationen und Anmeldungen:

www.anwaltsinstitut.de

Weitere Fragen beantwortet gerne:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Tel.: 0234 970640

E-Mail: support@anwaltsinstitut.de

Literatur

Literatur



Weingärtner, DONot/NotAktVV, 14. Auflage 2021, Verlag Wolters Kluwer, ISBN 978-3-452-29554-5, 868 Seiten, EUR 149,00

Der Kommentar zur Dienstordnung wurde erstmals 1981 von Prof. Dr. Helmut Weingärtner, damals noch Richter am Landgericht Dortmund, vorgelegt. Während der Vorbereitung für die Neuauflage verstarb er völlig überraschend. Der Klassiker der notariellen Kommentarliteratur wird nun von Autorinnen und Autoren fortgeführt, die entweder das Notaramt selbst ausüben oder als Richter bzw. als Bezirksrevisorin/Bezirksrevisor dem Notariat besonders nahestehen. Notar Frohn war der für die Digitalisierung des Notariats zuständige Geschäftsführer der Bundesnotarkammer; Notar a. D. Dr. Löffler nimmt derzeit diese Aufgabe wahr. Den Blick des langjährig erfahrenen Prüfers bringt Richter am Landgericht Ulrich in den

Kommentar ein. Der aktuelle Titel des Kommentars zeigt seine Neuausrichtung an. Weil zentrale Vorschriften der bisherigen DONot in die NotAktVV überführt worden sind und die DONot zum 1. Januar 2022 neugefasst wurde, ist die Kommentierung entsprechend umgestellt worden. Der Kommentar bildet nunmehr den Schritt von der papiergebundenen Bearbeitung der Notargeschäfte in das digitale Notariat durch die Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs ab. Dadurch ist das Werk nochmals erheblich umfangreicher geworden, als es bereits in der Voraufgabe war. Zu Recht haben sich die Autoren dazu entschlossen, die Dienstordnung in ihrer bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung zu kommentieren. Denn diese Kommentierung bildet die Brücke zu der Kommentierung der NotAktVV. Durch diese „synoptische“ Betrachtung der DONot a. F. einerseits und der NotAktVV andererseits werden die echten Neuerungen und inhaltlichen

Unterschiede in der NotAktVV im Vergleich zur DONot präzise herausgearbeitet und für die Leserinnen und Leser gut erkennbar.

Erfreulicherweise enthält der Kommentar auch weiterhin einen ebenfalls im Umfang erweiterten Kostenteil, in dem neben der Darstellung kostenrechtlicher Grundlagen auch anhand praxisrelevanter Beispiele die Abrechnung wichtiger notarieller Amtsgeschäfte detailliert erörtert wird. Dabei sind die mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Modifikationen der Gebühren für den elektronischen Rechtsverkehr berücksichtigt. Diesen kostenrechtlichen Teil verantworten in bewährter Tradition die Eheleute Sommerfeldt aus Bielefeld.

Es ist das besondere Verdienst der Neuauflage dieses Kommentars, den Notariaten den Zugang zum Elektronischen Urkundenarchiv auf der Grundlage der NotAktVV und der alten Dienstordnung in hervorragender Weise zu erleichtern. Es kann nur eine Empfehlung geben: Anschaffen!

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Weingärtner/Ulrich/Löffler, Vermeidbare Fehler im Notariat, 11. Auflage 2022, Verlag Wolters Kluwer, ISBN 978-3-452-29802-7, 494 Seiten, EUR 99,00

Wie mit dem Kommentar zur Dienstordnung hat der verstorbene Prof. Dr. Helmut Weingärtner mit den „Vermeidbaren Fehlern“ einen weiteren Klassiker der notariellen Literatur ins Leben gerufen. Dass das Buch nun bereits in 11. Auflage vorliegt, beweist seinen Stellenwert und seine Beliebtheit.

Die in dem Buch nun von Stefan Ulrich, Vorsitzender Richter am Landgericht Duisburg und Notar a. D. Dr. Sebastian Löffler, Geschäftsführer der Bundesnotarkammer, behandelten Fehlerquellen widerspiegeln typische fehlerträchtige Konstellationen, mit denen Notariate früher oder später konfrontiert werden und die Anlass zu Maßnahmen der Dienstaufsicht geben können. Die Zahl derlei Fehlerquellen steigen mit der Einführung neuer Techniken und der damit verbundenen Gesetzgebung. Deshalb ist es sehr zu begrüßen, dass in der Neuauflage des Buches bereits die Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs und die damit in Zusammenhang stehende NotAktVV eingearbeitet worden sind. Behandelt werden nach einem einführenden Kapitel zur Geschäftsprüfung und zur Dienstaufsicht die allgemeinen Mitwirkungsverbote sowie die Mitwirkungsverbote nach dem Beurkundungsgesetz und der BRAO. Sodann erläutern die Autoren unzulässige Beurkundungsverfahren nach § 17 BeurkG und den damit korrespondierenden Richtlinien der Notarkammern. Einen breiten Raum in der Darstellung nehmen wiederkehrende Fehler bei der Führung von Akten und Verzeichnissen – nun im Urkundenarchiv –

ein. Nach der Darstellung besonderer Einzelprobleme wie beispielsweise von Unterschriftsbeglaubigungen unter einem fremdsprachigen Text oder der Nutzung von Maklerklauseln werden typische Fehler bei der Übernahme und Abwicklung von Verwahrungsgeschäften aufgezeigt. Das Werk endet mit der Darstellung von Fehlerquellen im elektronischen Rechtsverkehr einschließlich des Elektronischen Urkundenarchivs. Im Anhang finden die Leserinnen und Leser Abdrucke der Richtlinien für die Amtspflichten der Notare sowie ausgewählte Rundschreiben der Bundesnotarkammer und regionaler Notarkammern.

Das Buch ist aus meiner Sicht in jeder notariellen Geschäftsstelle unverzichtbar. Notarinnen und Notare, aber insbesondere auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Darstellung sehr schnell zu schätzen wissen. Die Anschaffung des Buches ist Risikovorsorge im besten Sinne.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Korintenberg, GNotKG, 22. Auflage 2022, Verlag Franz Vahlen, ISBN 978-3-8006-6521-1, 2.048 Seiten, EUR 169,00

Eigentlich muss dieser maßstabsbildende Kommentar zum Kostenrecht nicht vorgestellt werden. Es dürfte genügen darauf hinzuweisen, dass der Kommentar in einer neuen Auflage erschienen ist, um einen Kaufanreiz zu geben. Denn auch der neue „Korintenberg“ bietet wie stets praktische Hinweise auf wissenschaftlichem Niveau zur Lösung aller kostenrechtlichen Fragen zum Geschäftswert und zum Gebührenansatz, enthält Vergleiche mit dem früheren Recht, wo zum besseren Verständnis erforderlich und liefert Problemlösungen zu allen seit der Vorauflage im Jahr 2020 aufgetretenen Streitfragen. Im Mittelpunkt der 22. Auflage stehen die Neuerungen durch das Kostenrechtsänderungsgesetz (KostRÄG) 2021. Eingearbeitet sind ferner die Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG), das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts, das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts sowie das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG). Wer kostenrechtlich auf der Höhe sein will, kommt um die Anschaffung des Korintenberg nicht herum.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Anders/Gehle (vormals Baumbach/Lauterbach), Zivilprozessordnung, 80. Auflage 2022, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-77775-2, 3.162 Seiten, EUR 175,00

Der Anders/Gehle ist das Synonym für „ZPO aktuell“. Bekanntlich erscheint dieser Kommentar jährlich neu und unterrichtet daher aktuell und zuverlässig über das geltende Verfahrensrecht. Die einheitliche Systematik der Erläuterungen und insbesondere die zahlreichen ABC-

Reihen erleichtern den Zugang zu den Erläuterungen ungemein. Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle umfangreiche Rechtsprechung und die aktuellen Entwicklungen, z.B. zur elektronischen Rechtsverkehr und zu den Problemen mit Corona. Des Weiteren sind – man möchte sagen selbstverständlich – die aktuellen Änderungen von Gesetzen wie insbesondere das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WEMoG – in den Kommentar eingearbeitet worden. Zu Recht gehört der Anders/Gehle zu den Klassikern der juristischen Literatur.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Münchener Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung: GmbH-Gesetz Bd. 1: §§ 1 bis 34, 4. Auflage 2022, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-77311-2, 2.888 Seiten, EUR 369,00 (es besteht Gesamtabnahmepflicht für das Gesamtwerk)

In der Tradition der Münchener Kommentare stellt auch dieser Kommentar zum GmbHG in wissenschaftlicher Vertiefung das Recht dieser in Deutschland am weitest verbreiteten Gesellschaftsform dar. Die dogmatische Aufbereitung ermöglicht nicht nur die rasche Lösung bereits höchstrichterlich entschiedener Fragestellungen, sondern auch von Konstellationen, mit denen sich die Rechtsprechung bisher nicht befassen musste. Band 1 widmet sich den Bestimmungen zur Errichtung der Gesellschaft (§§ 1 – 12) und den Rechtsverhältnissen der Gesellschaft und der Gesellschafter (§§ 13 – 34). Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) kommen im Hinblick auf die Online-Gründung von Gesellschaften ab dem 1. August 2022 weitreichende Änderungen auf die Notariate zu. Wie nicht anders zu erwarten, sind diese einschneidenden Neuerungen bereits kommentiert. Zudem – ebenfalls von hoher praktischer Relevanz – werden die Sorgfaltspflichten der Notarinnen und Notare aus dem GWG bei Gründungen von Gesellschaften beleuchtet. Keine Frage: Diesen Kommentar nimmt man immer mit Gewinn zur Hand. Wegen der Verpflichtung zur Gesamtabnahme aller Bände will die Anschaffung allerdings wohl überlegt sein. Notarinnen und Notare mit einem gesellschaftsrechtlichen Schwerpunkt werden die Investition aber nicht bereuen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Noack/Servatius/Haas (vormals Baumbach/Hueck), Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung: GmbH-Gesetz, 23. Auflage 2022, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-77268-9, 2.351 Seiten, EUR 179,00

Für die Klärung der „alltäglichen“ Fragen des Rechts der GmbH eignet sich dieser bestens eingeführte Kurz-Kommentar in hervorragender Weise. Die Neuauflage enthält insbesondere die Erläuterung des Gesetzes zur Umset-

zung der Digitalisierungs-Richtlinie mit u. a. den zukünftigen Onlinegründungen von GmbHs und eine eingehende Darstellung der gesellschaftsrechtlich wichtigen Sachverhalte rund um Krise und Insolvenz einer GmbH nach dem SanInsFoG. Erläutert werden auch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Gesellschafts- und Unternehmensinsolvenzrecht. Die Erläuterungen – die Praktikern ein Werkzeug an die Hand geben wollen – basieren auf der Rechtsprechung des BGH. Die neueren Entscheidungen etwa zur Einziehung von Geschäftsanteilen und zum einstweiligen Rechtsschutz bei der Gesellschafterliste sowie zu statutarischen Öffnungsklauseln sind eingearbeitet. Dieser trotz seines nicht unerheblichen Umfangs noch gut handhabbare Kommentar sollte in der notariellen Bibliothek nicht fehlen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter, 20. Auflage 2022, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-78218-3, 64 Seiten mit heraustrennbaren Formularen (16 Seiten), EUR 6,90

Immer wieder erleben es Notariate, dass Menschen, die Vorsorge treffen wollen, Formulare aus dem Internet mitbringen. Nicht selten erweisen sich diese Formulare als mangelbehaftet. Ganz anders ist dies bezogen auf den vorliegenden Ratgeber. Die Broschüre, die von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Vorsorge“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz verfasst und vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz herausgegeben wird, ist hervorragend aktuell und von hoher inhaltlicher Qualität. Sie bietet Orientierung für den „Normalbürger“, der sich mit der Thematik vor dem Gang zum Notar auseinandersetzen will. Mitgewirkt haben an dem Ratgeber Ärzte und Juristen mit hoher Fachkompetenz. Die Neuauflage enthält auch Hinweise zum Umgang mit der Corona-Pandemie. Die Formulare für eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung und eine Patientenverfügung sind es wert, auch im Notariat beachtet zu werden.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Personalien

Neuzulassungen Notare

Laura Muhle, Dülmen
Ulrich Backhaus, Extertal
Dr. Johannes Wilkmann, Attendorn
Patrick Johannes Elixmann, LL.M., EMBA, Soest
Sarah Walisko, Bottrop
Alexander Wessel, Haltern am See
Simon Schneider, Datteln
Patrick Jüngst, Kreuztal
Alexander Ruscher, Münster
Dr. Christian Volmer, Stadtlohn
Dinah Ahrens-Brickum, Dortmund
Tobias Hinz, Dortmund
Michaela Lorey, Dortmund
Christian Methner, Essen
Dr. Maximilian Ziegler, Essen
Dr. Stephan Molls, Essen
Manuel Bastian Johannes Thomale, Essen
Dr. Nadine Bethge, Münster

Löschungen als Notar

Bernd Meermeier, Wadersloh
Michael Woll, Essen-Steele
Hans-Albert Wendholt, Schwerte
Barbara Staarmann, Marl
Hans-Dieter Petereit, Iserlohn
Dr. Wolf-Dieter Kuhlmann, Gelsenkirchen
Gerhard Ketzenberg, Balve

Dr. Rainer Foer, Gelsenkirchen
Dr. Karl Heinz Osthoff, Bochum
Renate Bartsch, Drensteinfurt
Heinrich Stellmach, Bocholt
Ulrich Bunse, Detmold
Herbert Fischer, Werl
Bernd Freer, Dorsten
Heinz-Joachim Pläster, Werne
Gerhard Malinowski, Gladbeck
Gerhard Kostorz-Bräutigam, Essen
Hans-Georg Fühner, Emsdetten
Hans-Werner Heinrichs, Essen
Albert Sommerfeld, Soest
Hans-Peter Linowski, Essen
Michael Klein, Dortmund
Andreas Kemper, Arnsberg

Amtssitzverlegungen

Jutta Sieverdingbeck-Lewers von Münster nach Telgte
Christel Vesper von Lüdinghausen nach Ascheberg





Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Hamm
Telefon 0 23 81 / 98 50 00
E-Mail info@rak-hamm.de
Internet www.rak-hamm.de

Westfälische Notarkammer

Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0
Telefax 0 23 81 / 96 95 9-51
E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de
Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Stefan Peitscher,
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm

Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0